This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HG
8790
.R24

Rau
Rentenanstalten
im Allgemeinen.

1844

's Library University of Michigan

Digitized by Google

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HG
8790
.R24

Digitized by Google

Digitized by Google

5 E. 16.

Beitrag

zur näheren Kenntniß

der

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Rentenanstalten im Allgemeinen,

insbesondere der

Allgemeinen Rentenanstalt zu Darmstadt.

Mit den Statuten dieser Anstalt nebst speziellen Erläuterungen

von

J. J. Rau.

Darmstadt, 1844.

Bei Joh. Phil. Diehl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beitrag

zur näheren Kenntniß

der

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Rentenanstalten im Allgemeinen,

insbesondere der

Allgemeinen Rentenanstalt

zu Darmstadt.

Mit den Statuten dieser Anstalt nebst speziellen Erläuterungen

von

J. J. Rau.

Darmstadt, 1844.

Bei Joh. Phil. Diehl.

Digitized by Google

L. C. Wittich'sche Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Wirksamkeit der deutschen Rentenanstalten gewinnt mit jedem Tage eine größere Bedeutung, ja man kann sagen, eine ungewöhnliche Wichtigkeit, wenn man erwägt, welch' beträchtliche Summen bereits in diesen Anstalten angelegt sind. Die Gesammtmasse der bei den Rentenanstalten zu Wien, Berlin, München, Stuttgart, Dresden und Karlsruhe auf Rentenversicherungen verwendeten Kapitalien beläuft sich jetzt schon, obgleich diese Anstalten zum Theil erst wenige Jahre bestehen, auf mehr als 20 Millionen Gulden.

Der hohen Wichtigkeit der Sache ungeachtet findet man das größere Publikum noch keineswegs hinreichend über das Wesen der Rentenanstalten aufgeklärt, woher es denn auch mitunter kommt, daß entweder ganz übertriebene Erwartungen von den Leistungen dieser Anstalten gehegt werden, oder, ohne nähere Prüfung, über das gemeinnützige und wohlthätige Wirken derselben abgesprochen wird.

Mit Rücksicht hierauf schien es nicht allein zweckmäßig, sondern auch nothwendig, zu den nunmehr landesherrlich bestätigten Statuten der **Allgemeinen Rentenanstalt zu Darmstadt** einige Erläuterungen — deren in die Statuten selbst natürlich keine aufgenommen werden konnten — zu geben, damit das Publikum in den Stand gesetzt werde, sich über die ganze Einrichtung dieser neuen vaterländischen Anstalt

Digitized by Google

vollständig aufzuklären und zu prüfen, ob dieselbe in allen Beziehungen des öffentlichen Vertrauens würdig sey.

Zur Abfassung dieser Erläuterungen mehrseitig aufgefordert, glaubte der Verfasser, diesem Verlangen, so gut er es bei der Kürze der Zeit vermochte, entsprechen zu müssen, hielt es jedoch für sachgemäß, sich dabei nicht in einer allzu engen Grenze zu bewegen, sondern zugleich den Versuch eines kleinen Beitrags zur näheren Kenntniß der Rentenanstalten im Allgemeinen zu wagen. Er hofft, dadurch die richtige Auffassung des Wesens dieser Anstalten fördern zu helfen und zu der Ueberzeugung hinzuleiten, daß, wer mit billigen Anforderungen Gebrauch von denselben macht, seinen Zweck nicht verfehlen wird.

Und so werden denn diese wenigen Blätter unter Zustimmung der Direktion hiesiger Rentenanstalt der Oeffentlichkeit übergeben.

Darmstadt, Anfangs Juni 1844.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

I. **Einleitung** 1

II. **Statuten der Allgemeinen Rentenanstalt zu Darmstadt.**

A. Gesellschaftsgesetz mit speziellen Erläuterungen:

§. 1. Zweck der Anstalt 33
„ 2. Mitgliedschaft 33
„ 3. Beitrittszeit. 34
„ 4. Beitrittserklärung 34
„ 5. Genußvorbehalt 35
„ 6. Einzahlung der Einlagen. 35
„ 7. Jahresgesellschaften 36
„ 8. Minimum der Einlagen und Mitglieder einer Jahresgesellschaft. 36
„ 9. Theilnahme an verschiedenen Jahresgesellschaften 37
„ 10. Altersklassen 38
„ 11. Minimum der Mitgliederzahl der Altersklassen 38
„ 12. Einlagen 39
„ 13. Eintrittsgeld. 40
„ 14. Einlagen-Dokumente 40
„ 15. Unwiderruflichkeit der Einlagen . . . 41
„ 16. Rechte der Einlagen 41
„ 17. Ergänzung der Theileinlagen . . . 42
„ 18. Nachzahlungen 42
„ 19. Fortsetzung 42
„ 20. Rentenkapital. 43
„ 21. Veränderungen des Rentenkapitals . . 44
„ 22. Conti der Mitglieder. 45
„ 23. Verzinsung der Rentenkapitale. Klassenrente 46
„ 24. Vorbehalt wegen des Normal-Zinsfußes . 47
„ 25. Erbanfälle innerhalb der Altersklassen . . 47
„ 26. Fortsetzung 49

Digitized by Google

Seite.

§. 27. Leibrente 50
„ 28. Leibrentenfonds 53
„ 29. Reservefonds 53
„ 30. Auflösung der Ueberschüsse des Reservefonds in Zeitrente 54
„ 31. Vertheilung der Zeitrente. 55
„ 32. Verhältniß der Theileinlagen . . . 58
„ 33. Fortsetzung 59
„ 34. Jährliche Bekanntmachung ergänzter Theileinlagen 59
„ 35. Rentenbezug von unvollständig ergänzten Theileinlagen 59
„ 36. Ueberschuß bei Ergänzungen . . . 62
„ 37. Rentenscheine über ergänzte Theileinlagen . 62
„ 38. Rentenmaximum 63
„ 39. Berücksichtigung desselben bei der Klassen-, Leib- und Zeitrente 64
„ 40. Vererbung an andere Jahresgesellschaften. . 66
„ 41. Wegfall der Bruchkreuzer 67
„ 42. Bekanntmachung und Auszahlung der Jahresrenten 67
„ 43. Fortsetzung 68
„ 44. Coupons für die Rentenerhebung. . . 68
„ 45. Lebens- und Aufenthalts-Atteste darauf . 68
„ 46. Zahlung an den Präsentanten . . . 69
„ 47. Verjährung der Renten. 69
„ 48. Erlöschen der Mitgliedschaft . . . 70
„ 49. Wegzug 70
„ 50. Zehnjährige Nichterhebung der Renten . . 70
„ 51. Ausschließung 71
„ 52. Verfahren beim Abgang eines Mitgliedes. . 72
„ 53. Bezug der letzten Jahresrente. . . . 72
„ 54. Rückvergütung 72
„ 55. Verrechnung der Rückvergütung . . . 74
„ 56. Auszahlung der Rückvergütung . . . 74
„ 57. Anmeldung des Abgangs 74
„ 58. Verwendung irrigerweise repartirter Jahresrenten ꝛc. 74

Digitized by Google

Seite.

§. 59. Conto-Auszüge für die Rückvergütungen . 75
„ 60. Legitimation bei Erhebung der Rückvergütung 75
„ 61. Verjährung der Rückvergütungen . . . 75
„ 62. Verlorene oder beschädigte Einlagen-Dokumente und Coupons 76
„ 63. Buchauszüge für Mitglieder. . . . 76
„ 64. Vermächtnisse und Schenkungen. . . . 76
„ 65. Verwaltungsfonds 77
„ 66. Anlegung des Aktiv-Vermögens der Anstalt . 77
„ 67. Verwaltung der Anstalt. 78
„ 68. Generalversammlung 78
„ 69. Form der Erklärungen der Direktion. . . 79
„ 70. Gerichtsstand der Anstalt 79
„ 71. Aufhören der Anstalt 79
„ 72. Abänderungen des Gesellschaftsgesetzes . . 79
„ 73. Abänderungen des Geschäftsganges. . . 80
„ 74. Verbindliche Kraft der Geschäftsordnung. . 80

B. Depositenkasse:

„ 75. Uebernahme von Depositen durch die allgemeine Rentenanstalt. 81
„ 76. Depositionsschein. 81
„ 77. Verwaltung der deponirten Kapitalien . . 81
„ 78. Verzinsung der Depositen 81
„ 79. Auszahlung der Zinsen 82
„ 80. Rückzahlung 82
„ 81. Kündigungstermine 82
„ 82. Kostenfreie Deponirung 83

C. Geschäftsordnung:

„ 83. Schutz des Staates und Beaufsichtigung der Rentenanstalt 83
„ 84. Verwaltungsorgane 83
„ 85. Berufung der Generalversammlung . . 84
„ 86. Berechtigung zur Theilnahme an der Generalversammlung 84
„ 87. Zuständigkeit der Generalversammlung . . 84
„ 88. Beschlüsse der Generalversammlung . . 85
„ 89. Wahlfähigkeit und Wahlliste . . . 85

Digitized by Google

Seite.

§. 90. Wahl der Ausschuß- und der Direktions-Mitglieder 85
„ 91. Verwaltungsperioden 86
„ 92. Bildung des Ausschusses und der Direktion. 86
„ 93. Competenz der Direktion 86
„ 94. Competenz des Ausschusses 87
„ 95. Fortsetzung 88
„ 96. Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens 88
„ 97. Kassensturz 89
„ 98. Beschlüsse der Direktion 89
„ 99. Fortsetzung 89
„ 100. Zeit der Sitzungen der Direktion . . 89
„ 101. Ausfertigungen der Direktion . . . 90
„ 102. Sitzungen des Ausschusses . . . 90
„ 103. Verantwortlichkeit. 90
„ 104. Remunerationen. 90
„ 105. Zuziehung von Rechtsbeiständen . . . 91
„ 106. Freiwilliger Austritt aus der Verwaltung . 91
„ 107. Beamten der Anstalt 91
„ 108. Cautionsleistung und Beeidigung . . 91
„ 109. Geschäftskreis der Beamten . . . 91
„ 110. Instruktionen und Anweisungen . . . 92
„ 111. Kassenwesen 92
„ 112. Rechenschaftsbericht 93
„ 113. Agenten 93
„ 114. Wahl der Geschäftsstelle 93
„ 115. Wechsel der Geschäftsstelle 93
„ 116. Gebühren 94
„ 117. Namensveränderungen. 94
„ 118. Recepisse 94
„ 119. Vorübergehende Bestimmung . . . 94

III. **Anlagen:**

A. Leibrenten-Tarif.
— Formularien I bis XII.
B. Sterblichkeitstabelle von Deparcieux.
C. Combinirte Sterblichkeitstabelle für XI Altersklassen.

Digitized by Google

I.

Unter den zahlreichen gemeinnützigen Anstalten, welche die neuere Zeit im deutschen Vaterlande hervorgerufen hat, behaupten die Lebensversicherungsbanken, die Sparkassen und die Rentenanstalten eine besondere Wichtigkeit, weil sie auf die ökonomische Selbstständigkeit der Einzelnen und ganzer Familien einen sehr wesentlichen Einfluß auszuüben, geeignet sind.

In England bestehen dergleichen Anstalten schon längst; sie haben dort so festen und ausgebreiteten Boden gewonnen und befinden sich in einem so blühenden Zustande, daß es uns nicht wundern darf, wenn sie die Engländer nicht blos als eine Wohlthat, sondern auch als eine Nothwendigkeit eines auf der Höhe der Cultur stehenden Volkes betrachten. Nicht minder ist dieß bei den Franzosen der Fall.

Das deutsche Publikum hat sich mit lebhafter, ja außergewöhnlicher Theilnahme jenen inländischen Anstalten zugewendet, so daß namentlich die in Oestreich, Preußen, Bayern, Würtemberg, Baden ꝛc. ꝛc. bereits bestehenden Rentenanstalten jetzt schon eine große Bedeutung erlangt haben.

In Zweck und Wirkung von einander verschieden, hat jedes der oben gedachten Institute sein eigenthümliches Gute und keinem kann ohne Weiteres der Vorzug vor dem andern gegeben werden. Will sich daher Jemand bei einer oder der andern dieser Anstalten betheiligen, so sollte er sich zuvörderst über deren Zweck und organische Einrichtung aufzuklären und zu prüfen suchen, ob ihm dieselbe in der That auch das zu gewähren vermag, was er erreichen will.

Denn wer z. B. seinen Angehörigen für den Fall seines Todes, der oft unerwartet und frühe des Lebens Wirksamkeit endigt, ein gewisses Kapital, das ein für allemal ausbezahlt wird, sichern will, und zu diesem Zwecke alljährlich einen bestimmten Theil seines Einkommens oder seiner Ersparnisse entbehren kann, wird seine löbliche Fürsorge nicht besser bethätigen können, als wenn er einer Lebensversicherungsanstalt bei-

Digitized by Google

tritt und dort jene Beträge niederlegt. Doch ist eine gute Gesundheit erste und hauptsächlichste Bedingung zur Aufnahme in eine derartige Anstalt, weßhalb schon aus diesem Grunde nicht Jedermann einer solchen beitreten kann.

Wer hingegen beliebige und unbestimmt sich ergebende Ersparnisse zinstragend zurücklegen will, um darüber jederzeit verfügen zu können, erreicht seinen Zweck durch Einlegung dieser Beträge in eine Sparkasse, oder auch, bei größeren Summen, in eine Depositenkasse.

Wer endlich einen beliebigen Theil seines Vermögens oder seiner Ersparnisse anwenden will, sich selbst oder Andern für die ganze Lebensdauer ein allmählich bis zum reichlichsten Ertrage sich steigerndes, die gewöhnlichen Zinsen der Einlage weit übertreffendes Einkommen zu erwerben, findet dazu die beßte und sicherste Gelegenheit bei einer Rentenanstalt.

Zum Verständniß über das Wesen und die wohlthätige Wirksamkeit der Rentenanstalten etwas beizutragen, sei hier zunächst unsere Aufgabe.

II.

Als Typus der bis zum Jahre 1841 in Deutschland entstandenen Rentenanstalten kann die seit dem Jahre 1824 zu Wien bestehende „allgemeine Versorgungsanstalt für die Unterthanen des Oestreichischen Kaiserstaates" betrachtet werden. Es ist aber diesen älteren Instituten mit Recht der Vorwurf gemacht worden, daß sie

1) die älteren Mitglieder zum Nachtheile der jüngeren von vornherein begünstigen,
2) die unvollständigen Einlagen auf Kosten der vollständigen bevorzugen und
3) blos die Zinsen, nicht aber auch die Substanz der Gesellschaftskapitalien, zur Rentenzahlung an die Mitglieder verwenden und dadurch eine endlose Anhäufung von Kapitalien herbeiführen, welche zum Nachtheil der wahren Eigenthümer (der Einleger) an nachfolgende Generationen vererbt werden.

Diese Mängel, auf welche wir weiter unten zurückkommen werden, hat zuerst die im Jahre 1841 zu Dresden entstandene

Digitized by Google

„Sächsische Rentenversicherungsanstalt" zu umgehen gesucht, namentlich aber hat sie zuerst den wichtigen Grundsatz der Kapitalauflösung in Rente zu Gunsten jeder für sich bestehenden Jahresgesellschaft geltend gemacht. Ihr ist hierin die „Badische allgemeine Versorgungsanstalt" durch Abänderung ihrer Statuten im Jahr 1842 gefolgt, und die kürzlich in's Leben getretene „Rentenversicherungsanstalt" zu Hannover hat denselben Weg mit noch wirksameren Bestimmungen eingeschlagen.

III.

Die Gründer der nun in's Leben tretenden **allgemeinen Rentenanstalt zu Darmstadt** haben bei Bearbeitung der Statuten die besseren Einrichtungen der bereits bestehenden Rentenanstalten zu adoptiren und dabei, unter Festhaltung des allgemeinen Princip's der Gegenseitigkeit und der Gleichheit der Vortheile für alle Mitglieder, bedingt durch die Versorgung im mittleren und höheren Lebensalter, — den Grundsatz durchzuführen gesucht, keiner Altersklasse auf Kosten einer andern irgend einen Vortheil zuzuweisen. Damit sich der geehrte Leser hiervon desto schneller überzeugen und das Wesen des neuen Instituts um so leichter überblicken könne, lassen wir hier die Fundamentalbestimmungen der Statuten in möglichster Kürze folgen:

1) Zweck der auf Gegenseitigkeit beruhenden Anstalt ist: ihren Theilnehmern gegen bestimmte Kapitaleinlagen gewisse, mit zunehmendem Alter wachsende, jährliche Renten zu gewähren.
2) Mitglied der Anstalt kann jede innerhalb der deutschen Bundesstaaten wohnende Person ohne Unterschied werden.
3) Man kann auch für andere Personen die Mitgliedschaft erwerben und sich den Bezug der Rente von den für eine andere Person gemachten Einlagen auf unbestimmte Zeit vorbehalten.
4) Die im Laufe eines Sammeljahrs (1. Februar bis 30. November) der Anstalt beitretenden Personen bilden eine für sich bestehende Jahresgesellschaft und werden nach Altersabstufungen von 5 zu 5 Jahren in elf Altersklassen eingetheilt.
5) Es kann jedes Jahr eine solche Gesellschaft gebildet werden und die nämliche Person sich bei verschiedenen Jahresgesellschaften betheiligen.

Digitized by Google

6) Die für dieselbe Person in unbeschränkter Anzahl zulässigen Kapitaleinlagen zerfallen in volle und Theileinlagen.

Eine volle Einlage beträgt 100 fl. — Theileinlagen sind nur in den neun jüngeren Altersklassen gestattet und dürfen

in der	I. II. u. III.	Klasse	nicht	unter	10 fl.
"	IV.	"	"	"	15 fl.
"	V.	"	"	"	20 fl.
"	VI.	"	"	"	30 fl.
"	VII.	"	"	"	40 fl.
"	VIII.	"	"	"	50 fl.
"	IX.	"	"	"	60 fl.

betragen.

7) Jede volle Einlage gewährt dem Einleger vom Anfange des 2. Jahres nach dem Beitritt an das Recht zum baaren Bezug der Rente. Die auf Theileinlagen treffenden Jahresrenten dagegen werden dem Inhaber gutgeschrieben und hierdurch, sowie auch durch baare Nachzahlungen, die Ergänzung der Theileinlagen zu vollen Einlagen bewirkt.

Nach eingetretener vollständiger Ergänzung erhält der Besitzer einer Theileinlage die nämliche Jahresrente, wie wenn er gleich Anfangs eine volle Einlage gemacht hätte.

8) Neun Zehntel der von jeder Altersklasse bewerkstelligten Einlagen und deren Vermehrungen (7) bilden das Rentenkapital der Altersklasse, welches zur Sicherung der Rente dient.

Das übrige ein Zehntel sämmtlicher Einlagen einer Jahresgesellschaft und der Vermehrungen dieser Einlagen macht den Hauptbestandtheil des Reservefonds der Jahresgesellschaft aus, welcher den Zweck hat, sowohl zur Deckung etwaiger Ausfälle jeder Art, als auch, und zwar vorzugsweise, zur Erhöhung der Jahresrenten im mittleren und höheren Lebensalter der Mitglieder verwendet zu werden (13).

9) Das Rentenkapital jeder Altersklasse (8) wird jährlich mit 4 % durch die Anstalt verzinst und die Summe dieses Zinses unter die Klassenmitglieder nach Proportion ihrer (auf Conto stehenden) Rentenkapitale als **Klassenrente** vertheilt. Von einer ursprünglich vollen Einlage, deren Rentenkapital = 90 fl. ist, beträgt daher diese Rente anfänglich 3 fl. 36 kr. und erhöht sich allmählich durch den Abgang von Mitgliedern (10).

Digitized by Google

10) Wenn nämlich ein Theilnehmer mit Tod abgeht, oder in Folge Wegzugs aus den deutschen Bundesstaaten aufhört, Mitglied der Anstalt zu sein, so werden ihm, beziehungsweise den Erben, seine baaren Einlagen und Nachzahlungen zurückvergütet, davon jedoch die Summe der bis einschließlich für das Abgangsjahr baar bezogenen Renten in Abzug gebracht, und der Betrag dieser Rückvergütung zu $^9/_{10}$ aus dem Rentenkapitalfonds der betreffenden Altersklasse, zu $^1/_{10}$ dagegen aus dem Reservefonds der Jahresgesellschaft entnommen. Der hiernach im Rentenkapitalfonds zurückbleibende Kapitalrest des abgegangenen Mitgliedes bildet den Gegenstand der Vererbung an die überlebenden Klassenmitglieder, indem derselbe nach Proportion der ihnen bereits zustehenden Rentenkapitale unter sie vertheilt wird.

11) So lange das jüngste, in einer Altersklasse zulässig gewesene Mitglied das 51. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, werden die Erbanfälle (10) den Rentenkapitalien der überlebenden Klassenmitglieder zugeschrieben und hierdurch der Maßstab für die weitere Vertheilung der Klassenrente (9) festgestellt, so daß sich dieselbe auf diese Weise für die einzelnen Einlagen nach und nach erhöht.

Beträgt z. B. die Erbschaft für ein zwanzigjähriges Mitglied, das eine volle Einlage mit 90 fl. Rentenkapital besitzt, am Schlusse des Jahres 5 fl., so werden diese seinem eignen Rentenkapital zugeschrieben und von der Summe = 95 fl. vier Procent Zinsen = 3 fl. 48 kr. als fernere Rente gewährt.

12) In denjenigen Altersklassen dagegen, deren jüngstes, darin zulässig gewesenes Mitglied im Laufe des Anfalljahrs (10) mindestens das 51. Lebensjahr vollenden müßte, hat jedes erbende Mitglied nicht blos den vierprocentigen Zins seines Erbantheils, sondern auch die Substanz desselben zu empfangen, indem ihm dafür eine, seinem Lebensalter entsprechende **Leibrente** ausgesetzt wird.

Erbt z. B. ein 63jähriges Mitglied 30 fl., so werden ihm hierfür nach Maßgabe des den Statuten beigefügten Leibrenten-Tarifs alljährlich 10 % = 3 fl. als Leibrente ausbezahlt.

Neben und mit der Leibrente, welche sich durch jeden weiteren Erbanfall erhöht, beziehen die Mitglieder 4 % der ihnen zustehenden Rentenkapitale als constant bleibende Klassenrente fort.

Digitized by Google

Es versteht sich von selbst, daß die vorstehende Bestimmung nach und nach auf alle Altersklassen einer Jahresgesellschaft Anwendung findet.

13) Zur Deckung der dem Reservefonds (8) obliegenden Verbindlichkeiten werden 5% des jeweiligen Gesammt-Rentenkapitals der Jahresgesellschaft als Sicherheitsfonds im Bestande des Reservefonds betrachtet und die Ueberschüsse des letzteren über diesen Procentsatz hinaus periodisch in **Zeitrente** aufgelöst *). Die Auflösung beginnt mit dem Anfang des 6. Gesellschaftsjahres und wird, was die weiteren Ueberschüsse betrifft, von 5 zu 5 Jahren fortgesetzt.

14) An der jährlichen Vertheilung der Zeitrente nehmen diejenigen Altersklassen der Jahresgesellschaft Theil, deren jüngste, darin zulässig gewesene Mitglieder im Jahre der Vertheilung mindestens das 46. Lebensjahr erfüllen müßten.

Die Vertheilung unter die einzelnen Altersklassen geschieht jedesmal im Verhältniß ihrer noch rentenberechtigten Einlagen und der mittleren Lebensaussicht der Altersklassen nach der für die Anstalt berechneten Sterblichkeitstabelle. —

Die einzelnen Klassenmitglieder participiren dabei nach Proportion ihrer Rentenkapitale.

Die Auflösungsperiode wird jedesml so bestimmt, daß nach und nach sämmtliche Altersklassen einer Jahresgesellschaft verhältnißmäßigen Antheil an der Zeitrente genießen.

15) Die auf eine Einlage treffende Jahresrente, d. h. die Summe der Klassen-, Leib- und Zeitrente für ein Jahr, darf nicht über 150 fl. steigen.

16) Mit dem Institute ist eine **Depositenkasse** verbunden, bei welcher müßige Gelder, jedoch nicht unter 100 fl. gegen 3% jährlicher Zinsen hinterlegt (und auch stückweise zurückgenommen) werden können. Die hieraus für die Anstalt entspringenden Vortheile kommen den Mitgliedern derselben zu gut.

17) Die Anstalt, welche durch einen aus der freien Wahl der Mitglieder hervorgehenden Ausschuß und eine Direktion verwaltet wird, steht unter dem Schutze des Staats. Das Großh. Ministerium

*) Vergl. die §§. 30 u. 31 der Stat. nebst spezieller Erläuterung dazu.

Digitized by Google

des Innern und der Justiz läßt dieselbe durch einen ständigen Regierungscommissär beaufsichtigen, welcher zu diesem Ende das Recht hat, den von 3 zu 3 Jahren stattfindenden Generalversammlungen der Mitglieder der Anstalt, sowie allen Sitzungen des Ausschusses und der Direktion beizuwohnen und Einsicht von der ganzen Verwaltung zu nehmen.

18) Die Prüfung der Jahresrechnungen der Anstalt geschieht in Folge besonderer Bewilligung Großh. Staatsregierung durch die zweite Abtheilung der Großh. Rechnungskammer-Justificatur. Die definitive Fassung der Beschlüsse, der Abschluß der Rechnungen und die Decharge des Rechners erfolgt jedoch durch den Ausschuß.

IV.

Ohne uns hier auf eine spezielle Vergleichung der vorstehenden Bestimmungen mit den Einrichtungen anderer Rentenanstalten einzulassen, wollen wir im Hinblicke auf die oben unter II. angedeuteten Mängel der älteren Institute nur die hauptsächlichsten derjenigen Anordnungen hervorheben, welche auf Vermeidung eben dieser Mängel und folgeweise auf Gleichstellung des Interesses aller Theilnehmer des neuen Instituts berechnet sind.

1. Einführung einer für alle Altersklassen Anfangs gleichen Rente (Klassenrente) durch einen gleimäßigen Abzug von 10% für den Reservefonds.

Bei den der östreichischen nachgebildeten älteren Rentenanstalten ist die anfängliche Rente für ein Mitglied der jüngsten Altersklasse auf ungefähr 3%, für ein Mitglied der ältesten Klasse dagegen auf ungefähr 5% der Einlage festgesetzt, und die Renten der übrigen Altersklassen sind Zwischenglieder dieser beiden äußersten Rentensätze. Zur Sicherung dieser anfänglichen Renten wird für jedes Mitglied ein Rentenkapital festgesetzt, das dem 20- oder 25fachen Betrage derselben gleichkömmt, je nachdem der Zinsfuß für die Rentenberechnung zu 5 oder 4% angenommen ist. Es wird also einem Mitglied der jüngsten Altersklasse ein Rentenkapital von nur

Digitized by Google

ca. 60 resp. 75% seiner Einlage zugewiesen, indessen ein Mitglied der ältesten Klasse ein solches von 100 resp. 125% erhält. Im letzteren Falle wird die Differenz zwischen der Einlage und dem derselben entsprechenden Rentenkapitale von den Einlagen der jüngeren Mitglieder entnommen.

Was hiernach von den Einlagen der jüngeren Altersklassen zur Vervollständigung der Rentenkapitalfonds der älteren Klassen nicht erforderlich ist, fließt bei den auf Gegenseitigkeit basirten Anstalten in den Reservefonds, bei den auf Privatspekulation beruhenden dagegen den Unternehmern zu, welche dafür einen Theil der Verwaltungskosten bestreiten.

Die hieraus entspringende Ungleichheit ist augenfällig; denn während sich die jüngeren Mitglieder — bei dem Zinsfuße von 4% für die Rentenberechnung — einen Abzug von 25% an ihren Einlagen gefallen lassen müssen, erleiden die älteren Mitglieder einen solchen nicht allein nicht, sondern es wird ihnen auch noch ein Theil jenes Abzugs zur lebenslänglichen Nutznießung überwiesen.

Unsere Anstalt dagegen unterwirft, dem Beispiele der sächsischen, der badischen (in ihrer jetzigen Einrichtung) und der hannoverischen folgend, die Einlagen sämmtlicher Altersklassen einem gleichmäßigen Abzug (von 10%) für den Reservefonds und verzinst den danach als Rentenkapital verbleibenden Theil (von 90%) in allen Altersklassen gleichmäßig mit 4%, so daß die Klassenrente Anfangs in allen Altersklassen gleich ist*).

Eine natürliche Folge hiervon ist die, daß, was jedoch dem Grundsatze der Gleichheit vollkommen entspricht, die Anstalt in den jüngeren Altersklassen gleich von vornherein eine höhere Rente gewährt, als die älteren Institute, während dagegen die Rente in den älteren Klassen anfänglich etwas geringer ist, als bei den anders eingerichteten Anstalten.

2. Vollständige Gleichstellung zwischen den Theileinlagen und den vollen Einlagen.

Bei allen uns bekannten Rentenanstalten — die hannoverische allein ausgenommen — sind die Theileinlagen auf Kosten der vollen

*) Die badische Anstalt zieht an den Einlagen $\frac{1}{4}$, die sächsische $\frac{1}{10}$ und die hannoverische $\frac{1}{20}$ für den Reservefonds ab. Der Zinsfuß für die Rentenberechnung ist bei der badischen Anstalt auf 4%, bei der sächsischen auf $3\frac{1}{3}$% festgesetzt und bei der hannoverischen ist derselbe durch den Zinsertrag des Gesellschaftsvermögens bedingt.

Digitized by Google

Einlagen mehr oder minder begünstigt, und zwar geschieht dieß auf folgende Weise.

Die Zinsen der Rentenkapitalien jeder Altersklasse werden stets nach Verhältniß der Einlagenbeträge unter die noch lebenden Mitglieder vertheilt und da unter jenen Zinsen diejenigen der inmittelst erfolgten Erbanfälle mitbegriffen sind, so erscheint der Rentenfuß als ein steigender, indessen die Einlagenbeträge der vollen Einlagen constant, die der Theileinlagen dagegen veränderlich sind.

Ist nun z. B. die jährliche Rente einer Altersklasse auf 10% des Einlagekapitals gestiegen und sind die Theileinlagen dieser Klasse in einem Jahre um 600 fl. durch baare Nachzahlungen und Rentengutschrift vermehrt worden, welche bei der Rentenvertheilung berücksichtigt werden müssen, so kommen auf diese 600 fl. gleich Anfangs 60 fl. Jahresrente, während sie doch der Anstalt durchschnittlich nicht mehr als 4% = 24 fl. einbringen konnten.

Was die Theileinlagen hierdurch gewinnen, wird natürlich den vollen resp früher geschehenen Einlagen entzogen und so zugleich die Rentensteigerung im Allgemeinen gehemmt. Außerdem können aber auch bei dieser Einrichtung, was gewiß der Würde der Anstalten zuwider ist, mit Theileinlagen Spekulationen getrieben werden und sie sind in der That schon getrieben worden. Denn wenn z. B. der Inhaber einer Theileinlage mit der völligen Ergänzung derselben durch baare Nachzahlungen wartet, bis die Jahresrente der betreffenden Altersklasse über die landesüblichen Zinsen gestiegen ist, so kann er, da die Nachzahlung sogleich an dieser gestiegenen Rente theilnimmt, offenbar sehr leicht einen Gewinn machen.

Dieses fehlerhafte Prinzip haben zwar die älteren Anstalten zum Theil erkannt und demselben durch Einführung eines s. g. Aufgeldes, oder durch Beschränkung der Theileinlagen und baaren Nachzahlungen auf ein gewisses Alter der Mitglieder zu begegnen gesucht; allein dieß sind nur Palliativmittel, welche keine völlige Gleichstellung herbeiführen.

Unsere Anstalt dagegen hat (hierin mit der hannoverischen übereinstimmend) ein anderes Verfahren in dieser Beziehung eingeschlagen, indem sie, den steigenden Rentenfuß beseitigend, die Erbanfälle innerhalb jeder Altersklasse nach Proportion der Rentenkapitale unter die noch rentenberechtigten Einlagen vertheilt und so eine Erhöhung der Rentenkapitale bei constant bleibendem Zinsfuße für die Rentenberechnung (à 4%) bewirkt. (Vergl. Ziff. III. pos. 11). Sie

Digitized by Google

unterwirft dabei die den Theileinlagen zufließenden Ergänzungsbeträge (baare Nachzahlungen und Rentengutschrift) ebenfalls einem Abzuge von 10% für den Reservefonds und läßt überdieß baare Nachzahlungen nicht mehr zu, sobald der Inhaber einer Theileinlage das 45. Lebensjahr vollendet hat und hiernach in den Genuß der Zeitrente eintritt, weil diese eine von dem vierprocentigen Zinse der Rentenkapitalien unabhängige Rente ist.

Diese unverkennbar sehr wichtige Einrichtung hat die Folge, daß die den Theileinlagen späterhin zugefügt werdenden Ergänzungsbeträge Anfangs keine höhere Rente abwerfen, als die ursprünglich geschehenen Einlagen, indem hiernach jede Einlage genau diejenige Rente erhält, welche nach Maßgabe des Normalzinsfußes ihrem in dem Rentenkapitalfonds befindlichen Rentenkapitale entspricht. Sodann wird hierdurch die Ergänzung der Theileinlagen, welche erst dann als vollständig zu betrachten ist, wenn sie das Rentenkapial einer vollen Einlage der nämlichen Altersklasse erreicht hat, bei unserer Anstalt etwas später eintreten, als bei den dieselben bevorzugenden Anstalten.

Doch vermindert dieser letztere Umstand, der lediglich eine Folge des Prinzip's der Rechtsgleichheit ist, den großen practischen Werth der Theileinlagen durchaus nicht.

3. Einführung der Kapitalauflösung.

Von einer Auflösung der Kapitalien in Rente zu Gunsten der Einleger wissen die älteren Rentenanstalten (mit Ausnahme der sächsischen, der badischen und hannoverischen) nichts. Ihre Einrichtung bezweckt vielmehr, von allen Gesellschaftskapitalien, welche nach Abzug der beim Abgang von Mitgliedern zu leistenden Rückvergütungen in der Anstalt verbleiben, blos die Zinsen zur Rentenzahlung an die überlebenden Mitglieder zu verwenden, die Kapitalien selbst aber von Jahresgesellschaft zu Jahresgesellschaft fortzuvererben, woraus natürlich für die später sich bildenden Gesellschaften die bedeutendsten Vortheile entspringen müssen.

Was soll aber zuletzt aus dieser ungeheuren Masse von Kapitalien werden und mit welchem Rechte findet diese Transmission statt?

Die Unternehmer der auf Privatspekulation beruhenden Anstalten haben hierfür freilich einigen Rath gewußt, indem sie jene Kapitalien bei der jedesmaligen Vererbung einer Decimation unterwerfen!

Dieses in seinen Folgen höchst ungerechte Prinzip konnte und

Digitized by Google

durfte bei der Gründung unserer Anstalt keine Geltung erhalten. Man hat dafür das System der Kapitalauflösung dergestalt adoptirt, daß vom 51. Lebensjahre des jüngsten, in einer Altersklasse zulässigen Mitgliedes an die sich ergebenden Erbanfälle in Leibrente verwandelt und auf diese Weise Kapital nebst Zinsen allmählich verzehrt werden. Es wird daher jede Jahresgesellschaft, so weit sich dieß nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit vorausberechnen läßt, ihr zusammengebrachtes Kapital bis auf einen höchst geringfügigen Theil nach und nach selbst als Rente aufzehren. —

Wie vortheilhaft diese Einrichtung auf das Steigen der Jahresrenten einwirken wird, läßt sich wohl auch ohne nähere Darlegung begreifen. Ueberdieß ist darin die richtigste und sicherste Gleichstellung der einzelnen Jahresgesellschaften unter sich begründet.

4. Auflösung der Reserve- resp. Verwaltungsfonds-Ueberschüsse in Zeitrente.

Um die Selbstständigkeit jeder sich bildenden Jahresgesellschaft so weit als nur möglich durchzuführen, bestimmen die Statuten unserer Anstalt, daß auch der Reservefonds jeder Jahresgesellschaft getrennt erhalten und derselbe zur Rentenerhöhung für die Jahresgesellschaft selbst verwendet werde, ein Gegenstand, worüber die übrigen Rentenanstalten die verschiedensten Bestimmungen getroffen haben.

Während z. B. die sächsische Anstalt die Hälfte der Reservefonds-Ueberschüsse denjenigen Altersklassen zuweis't, deren jüngste Mitglieder das 55. Lebensjahr vollendet haben und die andere Hälfte unter die jüngeren Altersklassen vertheilt, verwandelt die badische Anstalt jene Ueberschüsse in eine Benefizienrente und vertheilt diese an die Altersabtheilungen über dem 51. Lebensjahre. Die hannoversche Anstalt endlich überläßt die nähere Bestimmung über die Vertheilung der gedachten Ueberschüsse der Verwaltung der Anstalt.

Bei unserem Institut dagegen ist, treu dem Grundsatze: alle Vermögenstheile einer jeden Jahresgesellschaft zur **nachhaltigen** Rentensteigerung zu benutzen, bestimmt worden, die jeweiligen Verwaltungs- und Reservefonds-Ueberschüsse, sowie die Substanz des Reservefonds allmählich selbst, ebenfalls in Rente (Zeitrente) zu verwandeln und diese unter die einzelnen Altersklassen über dem 45. Lebensjahre nach Verhältniß ihrer Einlagenanzahl und ihrer mittleren Lebensaussicht zu vertheilen. Dabei

Digitized by Google

ist zugleich Rücksicht darauf genommen, daß die nachrückenden jüngeren Altersklassen jedesmal verhältnißmäßigen Antheil an dieser Rente erhalten.

Einerseits wird hierdurch für die verschiedenen Altersklassen eine beschleunigte Auflösung gedachter Ueberschüsse, anderseits aber auch eine wünschenswerthe, und zwar außergewöhnliche, Erhöhung der Rente im mittleren Lebensalter bezweckt. —

V.

Es wird hiernach nicht in Zweifel gezogen werden können, daß die innere Einrichtung unserer Anstalt auf einer soliden Basis beruht und auch ihre äußere Einrichtung eine seltene, von keiner andern Anstalt übertroffene Sicherheit darbietet, eine Sicherheit, welche geeignet ist, das Vertrauen des Publikums gewiß zu erwerben und auf das Gedeihen des Instituts den wohlthätigsten Einfluß auszuüben. Der geehrte Leser wird diese unsere Ueberzeugung theilen, wenn er erwägt:

1) daß die Anstalt auf Gegenseitigkeit beruht, somit kein Unternehmen der Privatspekulation ist und daher alle Vortheile, welche aus der Einrichtung des Instituts entspringen, einzig und allein seinen Mitgliedern zu gut kommen läßt;

2) daß die hohe Staatsregierung, ohne Zweifel berücksichtigend, wie das Wesen und die Wirksamkeit eines solchen Instituts für die Einzelnen, die Familien und selbst den Staat viel zu wichtig ist, als daß es wie eine bloße unbedeutende Privatsache angesehen und sich selbst überlassen werden könnte, dem Wunsche der Gründer der Anstalt entsprechend, derselben den Schutz des Staats angedeihen und sie durch einen ständigen Regierungscommissär fortwährend beaufsichtigen läßt;

3) daß die Verwaltung der Anstalt (Ausschuß und Direktion) aus der freien Wahl der Mitglieder hervorgeht und diese Verwaltung verpflichtet ist, alljährlich öffentlichen Bericht über den Stand und Erfolg des Instituts zu erstatten;

4) daß, wie aus dem §. 66 der Statuten zu entnehmen ist, wegen sicherer und vortheilhafter Anlegung des Activ-Vermögens der Anstalt die sorgfältigsten Bestimmungen getroffen worden sind und daß endlich

Digitized by Google

5) die Prüfung der Jahresrechnungen des Instituts, mit besonderer Bewilligung des hohen Gouvernements, unter der Aegide einer Staatsbehörde geschieht, welche, wie im In- und Auslande anerkannt ist, um den geordneten Zustand des gesammten öffentlichen Rechnungswesens des Großherzogthums Hessen ein so großes Verdienst hat.

VI.

Nachdem man die Grundbestimmungen, auf denen die neue Anstalt beruht, kennen gelernt hat, dürfte zunächst die Frage, was dieselbe ihren Theilnehmern gewähren und wie sie überhaupt ihren Zweck erfüllen werde, um so mehr interessiren, als von Manchem an der Möglichkeit gezweifelt wird, von einem eingelegten Kapital eine bis zu 150 % wachsende jährliche Rente zu beziehen, während doch die Anstalt selbst nur die landesüblichen Zinsen von ihren Kapitalien erzielen könne.

Diese für Viele allerdings räthselhafte Erscheinung beruht lediglich darauf, daß beim Abgang eines Mitgliedes nur derjenige Theil seiner **baaren** Einlage aus der Anstalt zurückbezahlt (zurückvergütet) wird, welcher sich nach Abzug der im Ganzen **baar** bezogenen Renten ergibt und daß das, was hiernach im Kapitalfonds der Anstalt verbleibt, zur Rentenerhöhung für die überlebenden Mitglieder der betreffenden Altersklasse verwendet wird.

Gegen diese Einrichtung, die man als das Grundprinzip der im Eingange erwähnten Rentenanstalten betrachten kann, haben sich zweierlei, ganz verschiedenartige Gegner erhoben. Die Einen leiten daraus größere oder kleinere Verluste für die frühsterbenden Mitglieder her und legen darauf ein so großes Gewicht, daß sie gewissermaßen als Eiferer gegen unsere Anstalten erscheinen. Die Andern dagegen nennen die Rückvergütungen eine halbe Maßregel, durch welche dem Steigen der Rente zum Nachtheile der überlebenden Mitglieder geschadet werde, weßhalb sie es für besser halten, die Einlagen als unwiderrufliches Eigenthum der Anstalt zu betrachten.

Was nun die ersteren Gegner betrifft, so lassen diese vor Allem außer Betracht, daß die mannichfachen Versicherungsanstalten, namentlich die

Digitized by Google

Wittwen- und Waisenkassen, die Lebensversicherungsanstalten ꝛc. ꝛc., denen doch Niemand ihre wohlthätige Wirksamkeit wird streitig machen wollen, gar nicht existiren könnten, wenn dieselben darauf berechnet wären, daß dabei jeder Theilnehmer einen Gewinn machen sollte. — Wir werden weiter unten den Einwand dieser Gegner nochmals berühren, müssen jedoch, um den Begriff über das Wesen der Rentenanstalten festzustellen, gestützt auf bewährte Autoren — wie Tetens und Littrow — bemerken, daß eine Rentenanstalt als nichts Anders, denn eine Gesellschaft zu betrachten ist, in welcher jeder Theilnehmer den subjektiven Zweck hat, durch seine Kapitaleinlagen sich selbst oder seinen Angehörigen eine **reichlichere** und **gesichertere** Versorgung für das **mittlere** und **höhere** Lebensalter zu erwerben, als solches durch eine eigene Aufsparung jener Einlagen möglich wäre. Diese Absicht könnte jedoch unmöglich erreicht werden, wenn nicht eine gegenseitige Erbverbrüderung unter den Mitgliedern stattfände, der zufolge die länger Lebenden bis zu einem gewissen Grade die Erben der früher Sterbenden sind. Ueberdieß kann jener Zweck aber auch nicht sogleich, sondern nur allmählich in Erfüllung gehen, daher die längere Lebensdauer die weitere Bedingung des reichlicheren Genusses der Vortheile ist, welche eine Rentenanstalt darbietet.

Jeder Theilnehmer wagt sonach seine Einlagen für Etwas, was denselben vielleicht der frühe Tod nicht erreichen läßt, während die überlebenden Mitglieder eben nur hierdurch gewinnen können, und gerade darin darf das Wesen einer Rentenanstalt allerdings einem Spiele verglichen werden, welches jedoch den großen Vorzug hat, daß dabei nur derjenige verlieren kann, für den der Himmel sorgt, und daß dagegen derjenige gewinnt, welcher noch an den verschiedenen Graden des Erdenglücks theilnimmt. —

Die Rentenanstalten wollen also nicht für die Erben des Versicherten nach seinem Tode sorgen, sondern ihm selbst ein reichlicheres Einkommen vorzugsweise für das höhere Lebensalter verschaffen, in welchem die eigene Erwerbsfähigkeit abnimmt und die Sorge um die zeitliche Existenz oft eine so drückende Last ist. Es wird zu diesem Ende die Hingabe eines Kapitals verlangt, welches zwar für die Erben des Rentners, nicht aber für dessen eigene Person, theilweise oder ganz verloren gehen kann.

Wenn man demnach die Betheiligung bei einer Rentenanstalt als den Ankauf eines mit den Jahren wachsenden jährlichen Einkommens

Digitized by Google

ansieht, so sollte die Einkaufssumme allerdings weder ganz, noch theilweise von der Anstalt zurückgegeben werden; und dieß ist es, worauf sich die andern jener Gegner stützen.

Auf das Steigen der Renten übt das System der Rückvergütungen freilich keinen günstigen Einfluß aus; doch ist diese hemmende Wirkung im Ganzen von keiner großen Bedeutung, da sich unter sonst gleichen Umständen die Jahresrenten durchschnittlich nur um ungefähr 1/5 höher stellen würden, wenn keine Rückvergütungen stattfänden. Abgesehen hiervon, scheint es uns doch auch dem Billigkeitsgefühl und dem Prinzip der Rechtsgleichheit weit mehr zu entsprechen, wenn beim Abgang eines Mitgliedes stets blos die von der baaren Einlage bis einschließlich für das Jahr des Abgangs erfallenen Renten in Abzug gebracht und der Rest zurückerstattet wird.

Ueberdieß würden sich die bis jetzt bestehenden Rentenanstalten gewiß keiner so bedeutenden Frequenz zu erfreuen haben, wenn die Theilnehmer bei einem frühen Abgang die ganze Einlage verloren wissen müßten.

Aus diesen Gründen hat denn auch unsere Anstalt das System der Rückvergütungen beibehalten.

VII.

Das Steigen der Rente beruht hiernach auf dem Prinzip der Erbverbrüderung und ist bedingt durch die Sterblichkeit der Mitglieder. Wie alles andere in der Natur, so hat auch die menschliche Sterblichkeit ihre bestimmte Ordnung, eine Ordnung, die uns jedoch nicht buchstäblich bekannt ist und von welcher wir daher nicht behaupten können, daß dieselbe so, wie sie der menschliche Geist aus Erfahrungen combinirt hat, bei der Anwendung auf gegebene Fälle Punkt für Punkt oder von Stufe zu Stufe in Erfüllung gehen werde. — Gleichwohl müssen wir diese Combinationen, d. h. die Sterblichkeitstabellen, insofern sie auf vieljährigen, sorgfältigen Beobachtungen und Erfahrungen beruhen, als ein Wahrscheinlichkeitsgesetz anerkennen. —

So lange nicht bestimmte Berechnungen auf diese Tabellen basirt und den Theilnehmern der Rentenanstalt nicht bestimmte Erhöhungen der Rentensätze versprochen werden, kommt es weniger

Digitized by Google

auf die Zuverlässigkeit der gedachten Beobachtungen und Erfahrungen an; wenn es sich jedoch, wie es bei unserer Anstalt der Fall ist, um eine Auflösung des Gesellschaftsvermögens in Rente und um eine gerechte Vertheilung derselben unter die verschiedenen Altersklassen, resp. die einzelnen Klassenmitglieder handelt, so muß allerdings auf eine möglichst genaue, den Verhältnissen der Anstalt angemessene Sterblichkeitstabelle großes Gewicht gelegt werden. Denn diese Vertheilung kann und darf nur im Verhältniß der mittleren Lebensaussicht der einzelnen Altersklassen und Mitglieder geschehen, damit die älteren Theilnehmer während ihrer wahrscheinlich kürzeren Lebensdauer ungefähr dieselben Vortheile genießen, wie die jüngeren Mitglieder in der noch vor ihnen liegenden, vermuthlich längeren Lebenszeit. —

An Sterblichkeitstabellen fehlt es nicht. Die in Deutschland gebräuchlichste ist die von Süßmilch, verbessert durch Baumann. Neuere Beobachtungen und Erfahrungen haben indessen bewiesen, daß sie mit den Sterblichkeitsverhältnissen gleichsam geschlossener Gesellschaften, als welche auch die Rentenanstalten zu betrachten sind, weniger übereinstimmt, indem sie meist eine etwas zu große Sterblichkeit und folgeweise eine zu geringe mittlere Lebensdauer anzeigt.

Die in England, Frankreich, Holland und Belgien in großer Anzahl bestehenden Renten- und sonstigen Versicherungsanstalten haben sich zum Theil aus ihren eignen Erfahrungen Mortalitätstafeln mit vieler Genauigkeit construirt; man nennt dieselben „Sterblichkeitstabellen nach gezählten Köpfen." — Eine solche ist die Sterblichkeitstabelle von Deparcieux, welche in Frankreich vielfach erprobt und bei den daselbst bestehenden Leibrentenanstalten mehrfach in Anwendung ist, nun aber auch seit 1842 den Berechnungen der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt zur Grundlage dient. —

Wie die sehr sorgfältigen Untersuchungen und Vergleichungen des gr. bad. Ministerialraths Kühlenthal in seinem Berichte über den mathematischen Grundplan der Statuten der so eben gedachten Anstalt (Karlsruhe 1841) beweisen, kommen die Angaben dieser Tabelle nicht allein dem Altersverhältniß der lebenden Bevölkerung des Großherzogthums Baden, sondern auch den bis jetzt gemachten Erfahrungen der dortigen Anstalt vor allen andern Mortalitätstabellen am nächsten.

Diese Gründe waren die hauptsächlichste Veranlassung, daß man die Sterblichkeitstabelle von Deparcieux auch für die Berechnungen

Digitized by Google

bei der hiesigen Anstalt angenommen hat. — Wir theilen sie unter Anlage B mit.

Die Columnen 1—3 dieser Tabelle bedürfen keiner Erklärung.

Die Columne 4 gibt an, wie viel von 10,000 in einem Jahre gebornen Personen in jedem beliebigen Lebensalter sterben. Zugleich zeigt sie auch die großen Unterschiede des Sterblichkeitsverhältnisses in den verschiedenen Lebensperioden. Man ersieht daraus, daß die Sterblichkeit in den paar ersten Lebensjahren sehr bedeutend ist, dann bis zum 15. Jahre abnimmt und bis gegen das 50. Jahr ziemlich stationär bleibt. Von da an tritt wieder eine größere und vom 70. Lebensjahre an eine beschleunigte Sterblichkeit ein.

Die Columne 5 gibt die mittlere Lebensaussicht einer einzelnen Person für jedes Lebensalter an. Man findet die Zahlen dieser Columne auf folgende Weise.

Will man z. B. die mittlere Lebensaussicht eines Neugebornen berechnen, so muß man die Anzahl der Jahre, welche

1000 Neugeborne
745 Einjährige
709 Zweijährige
682 Dreijährige ꝛc. ꝛc.

zusammen verleben, addiren und die Summe durch die Anzahl der Neugebornen dividiren. Mit andern Worten, man nimmt die Summe der Columne 2 von einem bestimmten Lebensjahre an und dividirt dieselbe durch die Anzahl der Lebenden am Anfange dieses Jahres, wobei zugleich unterstellt wird, daß 1000 Neugeborne zusammen 1000 Jahre, 745 Einjährige zusammen 745 Jahre, 709 Zweijährige zusammen 709 Jahre ꝛc. ꝛc. verleben.

Da nun bei unserer Anstalt Altersklassen mit Abstufungen von 5 zu 5 Jahren gebildet werden, so mußte eine combinirte Sterblichkeitstabelle construirt werden, welche wir unter Anlage C folgen lassen. Es läßt sich zwar nicht voraussehen, wie die einzelnen Altersabstufungen bei der Anstalt vertreten sein werden, indessen mußte doch vorausgesetzt werden, daß sich die einzelnen Altersklassen jeder Jahresgesellschaft in dem nämlichen Verhältnisse bilden würden, in welchem die Lebenden überhaupt nach der 2. Columne der Deparcieux'schen Tabelle zu einander stehen. Es wurden daher für die Sterblichkeitstabelle der I. Altersklasse

Digitized by Google

1000 . . .	0—1jährige
745 . . .	1—2jährige
709 . . .	2—3jährige
682 . . .	3—4jährige
662 . . .	4—5jährige

zusammen 3798 als Summe der Verhältnißzahlen für die einzelnen Altersabstufungen angenommen, hiervon die Summe der Abgehenden nach der 3. Columne der einfachen Sterblichkeitstabelle (B) Jahr für Jahr abgezogen und so die Zahlen der verschiedenen Spalten nach dem oben angedeuteten Verfahren berechnet.

Ebenso wurde das Altersverhältniß

der II. Klasse aus der Summe der 6—10jährigen
„ III. „ „ „ „ „ 11—15 „
„ IV. „ „ „ „ „ 16—20 „ ꝛc. ꝛc.

berechnet. Nur bei der XI. Altersklasse, welche die Mitglieder vom 51. Lebensjahre und darüber umfaßt, mußte vorausgesetzt werden, daß im geringsten Falle auch 60jährige Personen sich bei der Anstalt betheiligen werden, weßhalb man für diese Klasse das Altersverhältniß aus der Summe der 51 bis 60jährigen abgeleitet hat.

Wird auch, wie erwähnt, der Zutritt zur Anstalt niemals nach den angenommenen Verhältnißzahlen erfolgen, so kann dieß doch die Zahlen der 5. Columne der Tabelle C um so weniger irritiren, als man mit Ausnahme der XI. Klasse die geringe Altersabstufung von 5 Jahren für die einzelnen Klassen gewählt hat. Dadurch wird zugleich die Vereinigung solcher Personen vermieden, welche vermöge ihres größeren Altersunterschiedes eine sehr verschiedene Lebenskraft resp. Lebensdauer haben und darum bei der Rentenvertheilung nicht gleichmäßig behandelt werden können.

Rücksichtlich der in die Sterblichkeitstabelle jeder Altersklasse aufgenommenen Personenzahl müssen wir hiernach noch ausdrücklich bemerken, daß dieß nur Verhältnißzahlen sind und es für die Angaben der 5. Spalte, worauf besonders viel ankommt, wenig Unterschied macht, ob die Anzahl der Personen größer oder geringer angenommen wird. —

Wie wichtig und interessant übrigens eine genaue Erforschung der menschlichen Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse ist, dürfte leicht aus diesem kurzen Abriß zu ermessen sein. Es wäre daher

Digitized by Google

sehr wünschenswerth, wenn die in Deutschland bestehenden Renten- und Lebensversicherungsanstalten dem Beispiele der ausländischen Institute folgen und aus den ihnen zu Gebote stehenden zuverlässigen Materialien eigene Erfahrungen sammeln, diese mit den vorhandenen Mortalitätstafeln vergleichen und so zur Vervollkommnung eines sehr bedeutungsvollen Theiles der politischen Rechenkunst beitragen wollten. —

VIII.

Kommen wir nun zu der Frage zurück, was unsere Anstalt ihren Theilnehmern gewähren wird, so müssen wir gestehen, daß es eine schwere, ja unausführbare Aufgabe ist, dieselbe so zu beantworten, wie es Viele wünschen, die Gebrauch von der Anstalt zu machen gedenken. Denn es genügt denselben nicht, zu wissen, daß bei unserer Anstalt die jährliche Rente von einer ursprünglich vollen Einlage à 100 fl. mit 3 fl. 36 kr. anfängt und allmählich bis zu dem Maximum von 150 fl. steigt; sie begehren vielmehr eine nähere Darlegung dieses allmählichen Steigens und eine Angabe des Zeitpunktes, bis zu welchem der höchste Betrag der Jahresrente zu erreichen sei.

Wir müssen jedoch hierauf erwiedern: Das Steigen der Rente, wie es sich in der Wirklichkeit stufenweise ergeben wird, kann im voraus nicht mit Sicherheit berechnet und tarifirt werden, selbst wenn man noch so scharfsinnig zu rechnen verstände.

Diese Unmöglichkeit ergibt sich hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1) können wir zwar auf den Grund der Sterblichkeitstabellen ermitteln, wie viel von den Mitgliedern jeder Altersklasse alljährlich sterben werden, allein das dabei angenommene Gesetz geht, wie wir oben bereits bemerkten, sicher nicht buchstäblich, sondern nur in seiner Totalität, in Erfüllung; — die Hauptgrundlage derartiger Berechnungen ist daher keineswegs eine ganz zuverlässige;

2) kennt man im voraus weder die Anzahl, noch Größe der Einlagen jeder Altersklasse; die Größe derselben, worauf besonders viel ankommt, namentlich deßwegen nicht, weil in

Digitized by Google

den neun jüngeren Klassen sowohl volle, als auch Theileinlagen zulässig sind, von welchen die letzteren entweder durch Rentengutschrift allein, oder auch durch die Nachhülfe beliebiger Nachzahlungen ergänzt werden können; — der Betrag der jährlichen Erbanfälle läßt sich daher durchaus nicht voraus bestimmen; endlich ist

3) nicht vorherzusehen, wie hoch sich das Activ-Vermögen der Anstalt im Durchschnitt rentiren und welchen Gewinn die mit dem Institut verbundene Depositenkasse abwerfen wird; daher auch nicht mit Sicherheit voraus ermittelt werden kann, wie viel von den Ueberschüssen des Reservefonds — dessen Größe ohnehin nicht vorher zu bestimmen ist — zur Erhöhung der Jahresrenten (durch Zeitrente) periodisch zu verwenden sein *wird*. Auch ergibt sich hieraus zugleich die Unausführbarkeit einer zuverlässigen Berechnung der Rentensteigerung für die beiden älteren Altersklassen, obgleich in diesen blos volle Einlagen gestattet sind.

Wir können daher die Resultate der Berechnungen über das Wachsen der Jahresrenten, welche auch für dieses neue Institut mit jeder möglichen Sorgfalt angestellt worden sind, für nichts Anderes, als Verhältnißzahlen gelten lassen, welche blos die Richtigkeit des den Statuten unterlegten mathematischen Grundplanes und dessen wahrscheinliche Wirkung andeuten. Und so halten wir es denn auch für tadelnswerth, wenn Rentenanstalten auf solche Wahrscheinlichkeitsberechnungen hin bestimmte Versprechungen über das Steigen der Renten an das Publikum gelangen lassen. Entweder macht man dadurch — absichtlich oder unabsichtlich — übertriebene Erwartungen von den Leistungen solcher Anstalten rege und erschüttert somit, wenn dieselben nicht in Erfüllung gehen, das Vertrauen zu den Instituten; oder man hat nicht berücksichtigt, wie der wirkliche Stand der Renten die Ergebnisse jener Berechnungen periodisch weit übertreffen kann, weil mehrere, dem Steigen derselben besonders günstige Faktoren entweder gar nicht, oder nicht vollständig in Rechnung gezogen werden konnten. In diesem Falle sind derartige Versprechungen unserer Ansicht nach unklug, zumal, wenn man die in der That glänzenden Leistungen anderer ähnlicher Institute mit den Resultaten der gedachten Berechnungen vergleicht.

Wir wollen hiernach, was das Steigen der Renten bei der hiesigen Anstalt betrifft, weder in der einen, noch andern dieser

Digitized by Google

beiden Richtungen einen Dienst zu leisten suchen, weil sich ein solcher mit dem Grundsatze der Vorsicht und Solidität, womit das neue Institut in's Leben tritt, nicht vertragen würde. Dagegen haben wir uns die Aufgabe gestellt, über die auf Seiten der Theilnehmer jedenfalls wichtigste Frage aufzuklären, ob die Anstalt eine solide, in jeder Beziehung zum Vortheile der Mitglieder gereichende Einrichtung habe, zufolge welcher man es mit vollständiger Beruhigung der Zeit überlassen könne, was die Anstalt leisten werde.

Nach dem, was wir hierüber bereits vorgetragen, bleibt uns nur noch Folgendes zu bemerken übrig.

In den jüngeren Altersklassen kann die Rente nur sehr langsam steigen, weil — die ersten Lebensjahre abgerechnet — die Lebenskraft des jüngeren Geschlechts viel stärker, die Sterblichkeit mithin viel geringer ist, als bei älteren Personen, und weil außerdem bis einschließlich zum 45. Lebensjahre keine andern Mittel zur Rentenzahlung verwendet werden können, als die vierprocentigen Zinsen der Rentenkapitale und der sich ergebenden Erbanfälle. Zudem sind die letzteren in den ersten Jahren von sehr geringem Belang, da während dieser Zeit die Rückvergütungen den größeren Theil der Einlagen abgehender Mitglieder absorbiren. Für diese etwas längere Entbehrung einer höheren Rente haben jedoch die Mitglieder der jüngeren Klassen die ganz sichere Aussicht, daß ihre Bezüge im späteren Alter viel bedeutender sein werden, als es die der älteren Mitglieder im nämlichen Lebensalter waren.

In den älteren Klassen dagegen steigt die Rente schon vermöge des natürlichen Gesetzes der größeren Sterblichkeit viel rascher und die Einrichtungen der Anstalt treten noch besonders fördernd hinzu, indem, wie wir oben auseinandergesetzt haben, in allen Altersklassen, sobald die jüngsten darin zulässig gewesenen Theilnehmer das 51. Lebensjahr vollendet haben, nicht blos die vierprocentigen Zinsen, sondern auch die Substanz der eintretenden Erbanfälle zur Rentenzahlung benutzt werden. Dazu kommt noch, daß die aus dem Reservefonds hervorgehende Zeitrente zur Erhöhung der Jahresrenten für alle Altersklassen vom 46. Lebensjahre der jüngsten Mitglieder an verwendet wird.

Nur vermöge dieser Bestimmungen kann die Anstalt ihren Hauptzweck: die Versorgung ihrer Mitglieder im höheren

Digitized by Google

Lebensalter, erreichen. Sie setzt also, und wohl mit Recht, voraus, daß das höhere Lebensalter am allermeisten eines reichlicheren Einkommens bedürfe, um gegen die oft traurigen Folgen der Hülflosigkeit und der Abnahme der Erwerbsfähigkeit geschützt zu sein. In der Jugend soll man arbeiten, erwerben und für das Alter vorsorgen; es wäre daher unpraktisch, wenn die Anstalt diesem natürlichen Verhältnisse widerstreitende Einrichtungen hätte treffen wollen, und so von dem triftigen Grundsatze abgewichen wäre: die Kräfte des Instituts vorzugsweise für das höhere Lebensalter zu pflegen und zu erhalten. — Gleichwohl ist nicht unerwogen geblieben, wie sich nicht gerade beim höchsten Lebensalter die meisten Bedürfnisse einstellen, sondern wie es vielmehr mannichfache Verhältnisse des Lebens gebe, in welchen eigentlich das mittlere Lebensalter die größten und dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen habe und deßwegen eine Erhöhung des Einkommens als sehr wohlthätig erkennen müsse. — Mit Rücksicht hierauf beginnt unsere Anstalt die Auflösung der Erbanfälle in jeder Altersklasse mit dem 51. Lebensjahre des jüngsten Mitgliedes, während sowohl die sächsische, als auch die hannoverische Anstalt erst mit dem 55. Lebensjahre damit anfängt. Ferner läßt die hiesige Anstalt, wie bemerkt, jede Altersklasse schon mit dem 46. Lebensjahre des jüngsten Mitgliedes an der aus dem Reservefonds entspringenden Zeitrente Antheil nehmen und gewährt dadurch den einzelnen Altersklassen möglichst frühe eine Erhöhung zu der aus dem vierprocentigen Zinse ihrer effektiven Rentenkapitale sich ergebenden Rente (Klassenrente). Man könnte dieß vielleicht eine Zersplitterung der Kräfte der Anstalt nennen und behaupten, in Folge dessen werde sich die Erzielung des Rentenmaximums um einige Jahre verzögern; allein wir würden auf einen solchen Einwand um so weniger Gewicht legen, als zwischen den beiden äußersten Rentensätzen von 3 fl. 36 kr. und 150 fl. noch so viele schönen Zahlen liegen, daß es gewiß jedem Theilnehmer höchst wünschenswerth erscheinen wird, nach dem, was wir soeben bemerkt, so frühe, als möglich, in den Genuß der höheren Renten zu gelangen. —

IX.

Nach dieser offenen Darlegung, welche, wie wir hoffen, die Behauptung fern halten wird, die hiesige Anstalt nehme ein blindes

Digitized by Google

Vertrauen in Anspruch, wollen wir nur noch einige Andeutungen geben, um zur richtigen Auffassung der Frage über Gewinn und Verlust bei Rentenanstalten (siehe oben) beizutragen.

Da kein Rentner (insofern er nicht durch Wegzug seine Rentenberechtigung aufgibt) das eingelegte Kapital aus der Anstalt zurückziehen kann, so muß er *für seine Person* die Sache *zunächst* so ansehen, als ob er das Kapital gegen den Bezug einer lebenslänglichen Rente (Leib- oder Lebensrente) hingegeben habe. Der *sich gleich bleibende* Betrag der jährlichen Rente müßte daher so berechnet sein, daß Zins und Kapital nach Ablauf der mittleren Lebensaussicht des Einlegers aufgezehrt wären.

Nehmen wir nun an, in einer Jahresgesellschaft hätten die Mitglieder der

I. Kl. das durchschnittl.
Alter von . . 3 Jah., daher nach Tab. B eine mittlere Lebensaussicht von 48 Jah.

II.	„	„	„	8	„	„	„	„	48	„
III.	„	„	„	13	„	„	„	„	46	„
IV.	„	„	„	18	„	„	„	„	42	„
V.	„	„	„	23	„	„	„	„	39	„
VI.	„	„	„	28	„	„	„	„	36	„
VII.	„	„	„	33	„	„	„	„	33	„
VIII.	„	„	„	38	„	„	„	„	29	„
IX.	„	„	„	43	„	„	„	„	26	„
X.	„	„	„	48	„	„	„	„	22	„
XI.	„	„	„	55	„	„	„	„	18	„,

so würde die jährliche Rente von 100 fl. bei einem Zinsfuße von 4 % *in Folge obiger Voraussetzung* betragen müssen:

in der	I.	Klasse	.	.	4	fl. 42	kr.
„ „	II.	„	.	.	4	„ 42	„
„ „	III.	„	.	.	4	„ 47	„
„ „	IV.	„	.	.	4	„ 57	„
„ „	V.	„	.	.	5	„ 6	„
„ „	VI.	„	.	.	5	„ 17	„
„ „	VII.	„	.	.	5	„ 31	„
„ „	VIII.	„	.	.	5	„ 53	„
„ „	IX.	„	.	.	6	„ 15	„
„ „	X.	„	.	.	6	„ 55	„
„ „	XI.	„	.	.	8	„ —	„

Digitized by Google

An diesen (constant bleibenden) Rentensätzen müßte jedoch durchweg ein entsprechender Beitrag zu den Verwaltungskosten in Abzug gebracht werden, und es würden sich hiernach die Ansprüche feststellen lassen, welche jedes Mitglied an die Anstalt zu machen hätte, wenn diese die geschehenen Einlagen als unwiderrufliches Eigenthum betrachtete und sonach keine Rückvergütung beim Abgang eines Mitgliedes leistete.

Nun ist aber bei unserer Anstalt die anfängliche Rente für alle Altersklassen gleichmäßig auf 3 fl. 36 kr. festgesetzt, von welchem Betrag aus sie allmählich bis zu 150 fl. steigt. So lange daher die Jahresrenten weniger betragen, als die obigen Zahlen, wird zwar auf Seiten des Versicherten von keinem eigentlichen Gewinn, aber auch von keinem erheblichen Verluste die Rede sein können, da es sich — abgesehen von den Rückvergütungen — ganz von selbst versteht, daß gegen einen demnächstigen Gewinn irgend etwas eingesetzt werden muß.

Sobald dagegen die Jahresrenten, welche die Anstalt gewähren wird, die obigen Ansätze übersteigen und der soeben berührte Verlust während der früheren Jahre ausgeglichen ist, beginnt offenbar für jeden Versicherten ein Gewinn, welcher um so bedeutender wird, je länger der Rentner lebt.

Die Erreichung der obigen Rentensätze tritt, wie wir schon bemerkten, in den älteren Klassen früher, in den jüngeren stufenweise etwas später ein. Zuverlässige Zeitangaben hierüber sind, wie wir gezeigt, nicht möglich und unzuverlässige zu machen, liegt nicht in unserer Absicht.

Denn wie sehr der wirkliche Stand der Jahresrenten von den Ergebnissen solcher Berechnungen abweichen kann, dafür liefert die badische allgemeine Versorgungsanstalt das redendste Beispiel, indem nach der soeben erschienenen Bekanntmachung des Verwaltungsraths die pro 1843 an die im Jahr 1835 gebildete erste Jahresgesellschaft bezahlt werdenden Renten in der IV. V. und VI. Altersklasse mit ihren fünfgliederigen Unterabtheilungen die Ziffern der vorliegenden Wahrscheinlichkeitsberechnung um ca. 7. 13. 56. 70. 108 und 214 % übertreffen, wogegen die Renten in den drei jüngeren Altersklassen um eine Kleinigkeit unter den Angaben dieser Berechnung geblieben sind. —

Betrachtet man endlich noch die Betheiligung bei einer Rentenanstalt vom Standpunkte der natürlichen Erben eines Ver-

Digitized by Google

ſicherten, ſo müſſen wir nochmals darauf aufmerkſam machen, daß die Verſorgung deſſen, der die Mitgliedſchaft bei der Anſtalt erworben hat, Hauptſache iſt, daher das Intereſſe jener Erben als ſolche nur in untergeordneter Weiſe Berückſichtigung finden kann. Man hat hiergegen eingewendet, durch die Theilnahme an einer Rentenanſtalt würden die Kapitalien in der Form höherer Zinſen zum Nachtheile der natürlichen Erben verzehrt. Allein wie kann daraus ein Vorwurf gegen die Rentenanſtalten gebildet werden?

Wer von den Zinſen eines beſtimmten Kapitals allein nicht zu leben vermag, muß entweder das Kapital mitverzehren, oder ſich noch andere Subſiſtenzmittel verſchaffen. Kann das Letztere durch anderweitigen Erwerb geſchehen, ſo iſt es, ſtreng genommen, im Reſultate einerlei, ob ein Kapital ganz oder theilweiſe verzehrt und ſtatt deſſen ein anderes aufgeſpart, oder ob der tägliche Erwerb verzehrt und jenes Kapital erhalten wird. Sparſamkeit und ökonomiſcher Verſtand in der Anlegung und Verwendung des baaren Vermögens iſt hierbei allerdings ein natürliches Erforderniß, damit ein Familienvater, ein Geſchäftsmann ꝛc. nicht etwa ſein ganzes baares Beſitzthum bei einer Rentenanſtalt anlegt, während er zur Erziehung ſeiner Kinder, oder zum Betrieb ſeines Geſchäfts ꝛc. einer beſtimmten Baarſchaft bedarf. —

Wem nun das glückliche Loos eines langen Lebens beſchieden iſt, dem werden die bei der Anſtalt gemachten Einlagen den reichlichſten Ertrag abwerfen und ihn ſomit in den Stand ſetzen, auch auf die ökonomiſche Exiſtenz ſeiner Angehörigen günſtig einzuwirken.

Auf die Erben der Verſicherten kann daher nur durch die Rückvergütungen und die Auszahlung der Jahresrenten aus dem Abgangsjahre eines Mitgliedes direkt Rückſicht genommen werden. Tritt dieſer Abgang frühe ein, ſo erhalten die Erben die baare Einlage ganz oder doch theilweiſe zurück. Erfolgt derſelbe in ſpäterer Zeit, ſo kann die letzte Jahresrente ſo bedeutend ſein, daß ſie der baaren Einlage gleichkommt, oder dieſe übertrifft. Nur in der Mitte zwiſchen beiden Fällen liegt eine Periode, in welcher die Summe der baaren Bezüge die Einlage überſteigt, folglich außer der letzten Jahresrente keine Rückvergütung erwarten läßt.

Nach dieſen Andeutungen nun müßte der Gewinn und Verluſt bei Rentenanſtalten berechnet werden, wenn nicht auch in dieſer Be-

Digitized by Google

ziehung die gemachten Erfahrungen bewiesen, daß die hierüber angestellten Berechnungen einen sehr geringen praktischen Werth haben, indem, abgesehen von der Unsicherheit solcher Berechnungen, Jedermann weiß, daß man keinen Gewinn machen kann, wenn man nicht irgend etwas dafür einsetzt.

X.

Wir kommen nun zu der Frage über die Benutzung der Rentenanstalt. Vermöge ihrer Einrichtung stellt sie sich dar

a) als Versorgungsanstalt durch Rentenversicherungen,

b) als Depositenkasse durch Annahme müßiger Gelder,

c) als Creditinstitut durch Ausleihen von Kapitalien.

Ad a. Als Versorgungsanstalt steht sie Jedermann ohne Rücksicht auf Stand, Beruf und Religion, dem Bemittelten, wie dem Unbemittelten, dem Gebrechlichen, wie dem Gesunden, der Jugend, wie dem höchsten Alter, offen. Es verdient deßwegen auch kein anderes Institut so die Bezeichnung der Allgemeinheit, wie die Rentenanstalten.

Jeder kann seinen Verhältnissen gemäß sich selbst, oder seinen Angehörigen durch eine oder mehrere Einlagen von 10 bis 100 fl. jederzeit und so oft er will den Anspruch auf eine lebenslängliche, mit den Jahren steigende, jährliche Rente erwerben.

Der Gelehrte, der Künstler, der Geschäftsmann und Gewerbtreibende, der Landwirth, sowie Dienstleute, kurz Alle, welche weder eine Pension vom Staate, noch einen Wittwen- oder Waisengehalt für ihre Angehörigen zu erwarten haben, finden durch die Rentenanstalt Gelegenheit, in den Zeiten ihrer jugendlichen und Manneskraft einen Theil ihres reichlicheren Verdienstes zur Versorgung für sich selbst, für ihre Frauen und Kinder anzulegen. Sie erreichen diesen Zweck sicher und ohne besorgen zu müssen, ihr Geld nutzlos angewendet zu haben, indem sie anfänglich nahezu die landesüblichen Zinsen, weiterhin aber eine die zeitliche Existenz sichernde Einnahme davon beziehen, eine Einnahme, welche selbst dann nicht aufhört, wenn alle anderen Hülfs- und Erwerbsquellen versiegen und die Befriedigung der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens die Unterstützung des Staats, der Gemeinde oder der Ange-

Digitized by Google

hörigen erheischen würde. — Welche Beruhigung liegt allein schon darin, sich sagen zu können, für die Wechselfälle des Lebens, denen wir alle unterworfen sind, Vorsorge getroffen zu haben, und wie sehr müssen wir daher die Anstalten preisen, welche uns hierin so förderlich zu Gebote gestellt werden.

Angestellten, deren Besoldung in der Regel nicht auf Ersparung von Reichthümern berechnet ist, und deren künftige Pension zur Bestreitung der Bedürfnisse einer größeren Familie nicht immer ausreicht, bietet die Rentenanstalt Gelegenheit, im rüstigen Alter einen Theil der Besoldung zur Vermehrung des späteren Einkommens zu bestimmen.

Namentlich glauben wir auch des Militärstandes erwähnen zu müssen, da für ihn die Benutzung einer Rentenanstalt um so wichtiger sein wird, als Militärpersonen der Zutritt zu einer Lebensversicherungsanstalt bekanntlich nur unter erschwerenden Umständen möglich ist.

Selbst vermögendere und im Alter vorgerückte Personen können beliebige, ihnen außerdem entbehrliche, Kapitalbeträge in der Rentenanstalt anlegen und so eine Erhöhung ihres Einkommens herbeiführen, welches ihnen für ihre ganze Lebenszeit gesichert bleibt, und das sie entweder zur besseren Unterstützung ihrer Angehörigen durch Abtretung anderweitiger Vermögenstheile, oder zur Erleichterung und Verschönerung ihrer eignen späteren Tage verwenden können.

Wer denkt hierbei nicht an den Bürger, den Bauers- und Handwerksmann, dem nun ebenfalls Gelegenheit geboten wird, an den Wohlthaten einer auf die Sicherstellung der ökonomischen Existenz berechneten Anstalt theilzunehmen. Zwar wird bei ihnen diese Sache nicht so schnell Eingang finden, als bei andern Ständen, da bis jetzt keine so leicht zugängliche Einrichtung bestand, welche sie von der Wichtigkeit derartiger Versicherungen hätte überzeugen können. Dieß hält uns jedoch nicht ab, jene Stände ganz besonders auf die Benutzung der Rentenanstalt aufmerksam zu machen. Denn wenn gleich die Nahrungsquellen derselben in der Regel auf festem Grunde beruhen, so gibt es doch auch bei ihnen Verhältnisse genug, in welchen Hülflosigkeit an die Stelle früherer Wohlhabenheit oder zureichenden Auskommens tritt. Man denke z. B. an die sogenannten Auszugsleute. Treten sie ihr Grundvermögen, ihr Geschäft ꝛc. an ihre Erben ganz ab, so sind sie gewöhnlich von diesen abhängig und müssen

Digitized by Google

oft in ihren alten Tagen bitteren Mangel leiden. Behalten sie sich dagegen eine zu große lebenslängliche Abgabe vor, so wird diese nicht selten den Erben zu einer drückenden Last und zum Gegenstande fortwährenden Unfriedens. Dergleichen mißlichen Verhältnissen kann leicht vorgebeugt werden, wenn man sich zu rechter Zeit mit einigen Einlagen bei der Rentenanstalt betheiligt und dadurch frühzeitig genug den Grund zu einem lebenslänglichen ausreichenden Einkommen legt. —

Der Ehegatte kann die Liebe zu seiner Lebensgefährtin nicht erfolgreicher bethätigen, als wenn er, übertriebenen Luxus und nutzlose Geschenke vermeidend, mit Rücksicht auf seine Vermögens- und sonstige Verhältnissen einen Theil seines Einkommens, oder seiner Ersparnisse zur Erwerbung einiger Jahresrenten bei der Anstalt verwendet und so für den Fall eines Witthums Vorsorge trifft.

Eltern benutzen die Anstalt für ihre Kinder, indem sie ihnen selbst durch geringe Beträge, welche bei einer einfachen Erziehung leicht erübrigt werden können, die Anwartschaft auf ein späteres ergiebiges Einkommen erwerben. Die Tochter bringt dann ihrem Gatten ein sicheres, mit den Jahren sich mehrendes Einkommen in die Ehe, ohne daß die Eltern genöthigt wären, zu frühe ihr Vermögen zu zersplittern. Bleibt die Tochter ehelos, so wird sie noch um so mehr in die Lage kommen, die Eltern wegen ihrer Fürsorge zu verehren und dereinst zu segnen.

Den Söhnen, deren Erziehung ganz anders gestaltet und in der Regel kostspieliger ist, als die der Töchter, wird zwar eine solche Versorgung weit seltener zugedacht werden können; doch läßt sich auch für sie die Anstalt mit geringen Mitteln in einer Weise benutzen, daß sich dadurch in späteren Jahren die vortheilhaftesten Resultate für die Versicherten ergeben werden.

Ueberdies können Eltern für gebrechliche und erwerbsunfähige Kinder nicht leichter und nachhaltiger sorgen, als wenn sie dieselben bei der Rentenanstalt versichern.

Wollen edle Menschenfreunde für ihre Taufpathen, ihre Pfleg- oder Schützlinge in dauernder Weise sorgen, oder Herrschaften sich ihre treuen Dienstboten auch für spätere Zeiten zu Dank verpflichten, so kann dieß in jedem beliebigen Grade bei der Rentenanstalt geschehen, namentlich aber auch durch kleine Nachzahlungen auf bereits erworbene Theileinlagen.

Digitized by Google

Doch die Verhältnisse des Lebens, in denen sich Gebrauch von der Rentenanstalt machen läßt, sind zu verschieden, als daß wir sie hier alle aufzählen könnten. —

Ad b. Durch die mit unserer Anstalt verbundene Depositenkasse kann sie auch als Verwalterin müßiger Gelder benutzt werden.

Von der Masse der dem täglichen Verkehre längere oder kürzere Zeit entzogen bleibenden, daher keinen Nutzen gewährenden baaren Gelder kann man sich nicht leicht einen Begriff machen.

Der Eine läßt seine Baarschaft müßig liegen, indem er auf eine Gelegenheit zu nutzbringender Verwendung entweder durch Ausleihen, durch Gründung oder Erweiterung seines Geschäfts ꝛc. wartet.

Erbschaftsgelder bleiben oft lange Zeit müßig liegen, weil noch keine Einigung über die Vertheilung oder sonstige Verwendung derselben stattgefunden hat.

Endlich werden auch sehr häufig die Baarschaften Minderjähriger ganz oder theilweise nicht zum Nutzen derselben angelegt, zumal wenn zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der Mündel bestimmte Beträge flüssig zu halten sind.

Aus allen diesen und ähnlichen einzelnen Fällen resultirt für das Privat- und Volksvermögen ein sehr bedeutender Verlust, denn das baare Geld kann nur durch Cirkulation zur Vermehrung des Privat- und Nationalreichthums beitragen.

Dem hieraus sich ergebenden Bedürfnisse hilft unsere Anstalt durch ihre Depositenkasse ab, indem sie gegen Vergütung von 3% jährlicher Zinsen große und kleine Kapitalien von 100 fl. an übernimmt, den Zinsenlauf sehr bald nach geschehener Deposition beginnen läßt und die Zurücknahme beziehungsweise anderweitige Verwendung der hinterlegten Gelder so sehr erleichtert, daß sie die Rückzahlung auf Verlangen auch stückweise eintreten läßt. Diese letztere Einrichtung wird sich namentlich für diejenigen als sehr vortheilhaft bewähren, welche vermöge ihres Geschäftsbetriebs oder behufs Bestreitung laufender Bedürfnisse öfter in den Fall kommen, ihre Baarschaft theilweise verwenden zu müssen.

Digitized by Google

Außerdem erscheint die Depositenkasse gewissermaßen auch als eine Sparanstalt, da sie die unerhoben bleibenden Zinsen eines Kapitals ohne Zuthun des Eigenthümers dem Depositum zinstragend beischreibt.

Ad c. Endlich ist die Rentenanstalt durch die Art und Weise der Verleihung ihrer Gelder auch als ein Creditinstitut zu betrachten.

Abgesehen von den gewöhnlichen Darlehens- und Geldgeschäften, welche die Anstalt machen wird, wollen wir hier nur der zwei wichtigsten Arten dieser Geschäfte, nämlich des Ankaufs s. g. Termingelder (Kaufschillinge) und der Darlehn gegen Amortisation (Schuldentilgung) erwähnen.

Der Verkauf von Termingeldern oder Gutskaufschillingen ist für Auswanderer, Erbschaftsbetheiligte ꝛc. oft sehr wünschenswerth, häufig sogar nothwendig. Allein mit welch' großem Verlust ist ein solcher Verkauf in der Regel für den Verkäufer verbunden, wenn dessen Noth von einem Dritten benutzt wird, oder er einem Wucherer preisgegeben ist.

Unsere Anstalt wird sich mit dem Ankauf solcher Forderungen befassen und da ihr Zweck nicht darauf berechnet seyn kann, von den dringenden Bedürfnissen des Einzelnen Vortheil zu ziehen, noch gar zu einem wucherischen Geschäfte sich zu erniedrigen, so wird sie einem solchen Verkäufer in dessen wohlverstandenem eignen Interesse die möglichsten Vortheile bei solchen Veräußerungen gewähren.

Was die Darlehn gegen Amortisation anbelangt, so ist dadurch Gemeinden, Corporationen und Privaten Gelegegenheit geboten, Anleihen bei der Anstalt zu contrahiren und dieselben durch jährliche Zahlungen auf Zins und Kapital nach einer bestimmten Reihe von Jahren abzutragen.

Die jährlichen, vom Schuldner zu leistenden Zahlungen heißen Tilgungsrenten. — Jedem Anleiher steht es frei, sich für eine beliebige Tilgungsrente von 6 bis zu 30 % der Anleihe zu erklären.

Bezahlt ein Schuldner jährlich 6%, so wird die Schuld in 34, bei 7% in 25, bei 8% in 20, bei 9% in 17, bei 10% in 14 Jahren getilgt ꝛc. ꝛc. Die Zahlung des letzten Tilgungsjahres ist

Digitized by Google

jedoch immer geringer, als der Betrag der bedungenen Tilgungsrente, weil die Schuld durch jährlich gleiche Zahlungen nicht rein getilgt wird.

Ohne Zweifel liegt ein großer Vortheil für den Schuldner darin, daß er eine Schuld durch jährliche kleine Zahlungen fortwährend vermindern kann, bis sie ganz abgetragen ist. Am deutlichsten ergibt sich das aus einem Beispiele.

Nehmen wir an, es habe Jemand ein Kapital von 1000 fl. zu 4½% geliehen, welches er entweder nur ungetrennt abtragen kann, oder als fortdauernde Schuld verzinsen muß, so hat derselbe an jährlichen Zinsen zu bezahlen 45 fl. Wird hingegen eine Schuld von 1000 fl. auf Tilgung bei der Anstalt contrahirt und die geringste Tilgungsrente von 6% gewählt, so hat der Schuldner 33 Jahre lang jährlich 60 fl. und am Ende des 34. Jahres noch 48 fl. 20 kr.,

im Ganzen also	2028 fl. 20 kr.
zu bezahlen, womit alsdann die Schuld abgetragen ist. Im ersteren Falle dagegen, wenn die Schuld weder ganz, noch stückweise zurückbezahlt werden konnte, muß der Schuldner während 34 Jahren jedesmal 45 fl., folglich zusammen	1530 fl. — kr.
bezahlen und ist außerdem noch das Kapital selbst mit	1000 fl. — kr.
schuldig, so daß er, um nun seine Schuld auf einmal abzutragen, im Ganzen	2530 fl. — kr.

mithin 501 fl. 40 kr. mehr aufwenden müßte. Auf dem Wege der Amortisation dagegen konnte die Schuld durch einen Mehraufwand von nur jährlich 15 fl. getilgt werden.

Wer also Kraft und Willen hat, — sei es eine Gemeinde, eine Corporation oder ein Private, — jährlich etwas mehr, als die gewöhnlichen Zinsen aufzuwenden, um schuldenfrei zu werden, der erreicht seinen Zweck leicht und sicher durch die oben gedachte, mit unserer Anstalt verbundene Einrichtung.

Das Nähere hierüber findet sich in der besonders abgedruckten „Amortisationsordnung über Anleihen bei der allgemeinen Rentenanstalt zu Darmstadt", welche durch das Hauptbureau und die Agenten der Anstalt unentgeltlich zu beziehen ist. —

Digitized by Google

Wir schließen nun diese allgemeine Einleitung mit dem Wunsche, daß sich die junge Anstalt in jeder Beziehung das volle Vertrauen des Publikums erwerben, fröhlich gedeihend neben ihren Schwesteranstalten bestehen und zur Förderung des materiellen Wohles im deutschen Vaterlande rüstig beitragen möchte. —

So weit es uns erforderlich scheint, werden wir noch durch einige spezielle Erläuterungen bei den einzelnen Paragraphen der Statuten zum besseren Verständniß derselben beizutragen suchen. —

Digitized by Google

Statuten

der

allgemeinen Renten-Anstalt zu Darmstadt.

A.

Gesellschafts-Gesetz.

§. 1.

Zweck der Anstalt.

Die mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein gegründete, auf Gegenseitigkeit beruhende

allgemeine Renten-Anstalt zu Darmstadt

hat den Zweck, ihren Theilnehmern gegen bestimmte Kapitaleinlagen gewisse, mit zunehmendem Alter wachsende jährliche Renten zu gegewähren.

§. 2.

Mitgliedschaft.

Jede innerhalb der deutschen Bundesstaaten wohnende Person, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, der Gesundheit, Religion und des Standes, für welche, entweder durch sie selbst oder durch Andere, baare Kapitaleinlagen bei der Anstalt gemacht werden, ist Mitglied derselben.

Zu §. 2. Da bereits in mehreren deutschen Bundesstaaten Rentenanstalten bestehen, so hegen wir keineswegs die eitle Hoffnung, daß unser Institut seine Wirksamkeit über ganz Deutschland wird ausdehnen können. Allein bei dem sich mehr und mehr entfaltenden lebhaften Verkehre und der innigeren Ver-

Digitized by Google

bindung zwischen den Staaten und Bewohnern des deutschen Vaterlandes wäre es eine der Anstalt und ihren Theilnehmern schädliche Bestimmung gewesen, wenn man den Wirkungskreis enger gezogen und sohin die Mitglieder genöthigt hätte, bei der Uebersiedelung in einen andern deutschen Staat ihre erworbenen Rechte hierorts aufzugeben.

§. 3.
Beitrittszeit.

Der Beitritt zur Anstalt kann jedes Jahr in dem Zeitraume vom 1. Februar bis 30. November geschehen. Dieser Zeitraum heißt das Sammeljahr.

Zu §. 3. Von der Beitrittszeit (Sammeljahr) sind die Monate Januar und December deßwegen ausgenommen, weil während dieser Zeit der Abschluß der Bücher das Personal des Hauptbureau's ganz in Anspruch nimmt. Wer demnach einer bestimmten Jahresgesellschaft beitreten will, darf die Zeit vom 1. Februar bis 30. November zur Abgabe seiner Beitrittserklärung nicht versäumen.

§. 4.
Beitrittserklärung.

Die Anmeldung zum Beitritt geschieht entweder bei dem Hauptbureau der Anstalt zu Darmstadt, oder bei einem der Agenten durch Ausstellung einer Declaration (Form. I).

Diese Declaration muß den Vor- und Zunamen, den Ort, Tag und das Jahr der Geburt, den Stand und Aufenthaltsort des Beitretenden, sowie die Anzahl, Art und Größe der Einlagen (§. 12), welche auf dessen Namen gemacht werden sollen, vollständig enthalten.

Das Alter des Beitretenden ist durch einen Geburtsschein, oder, wenn dessen Beibringung nicht möglich sein sollte, durch eine, unter Amtssiegel auszufertigende Bescheinigung einer öffentlichen Behörde nachzuweisen.

Zu §. 4. Die Formularien zu den Beitrittserklärungen sind beim Hauptbureau in Darmstadt und auswärts bei den Agenten unentgeltlich zu empfangen. Das der Beitrittserklärung beizufügende Geburtszeugniß, oder die in Ermangelung eines solchen beizubringende glaubwürdige Bescheinigung über das Alter des Beitretenden, braucht nicht im Original vorgelegt zu werden. Es genügen vielmehr auch beglaubigte Abschriften solcher Zeugnisse auf stempelfreiem Papier. Diese Zeugnisse, beziehungsweise Bescheinigungen läßt die Direktion der Anstalt nach genommener Einsicht an die Beigetretenen zurückgeben.

Uebrigens ist die Beitrittserklärung auf den Namen dessen auszustellen, für den die Einlage geschieht, und daher auch sein Alter nachzuweisen.

Digitized by Google

§. 5.
Genußvorbehalt.

Jede Einlage begründet eine lebenslängliche Rente nur für diejenige Person, auf deren Namen jene erfolgt ist.

Es kann jedoch derjenige, welcher für eine andere Person eine Einlage macht, nicht allein sich selbst oder einem Dritten auf unbestimmte Zeit den Bezug der davon abhängenden Rente, sondern auch weiter noch das Recht vorbehalten, demjenigen, für welchen die Einlage geschah, die Rente wieder zu entziehen und darüber, sowie über die beim Abgange des Letzteren von der Anstalt etwa zu leistende Rückvergütung (§. 54) noch anders zu verfügen.

Dergleichen Vorbehalte sind in der Beitrittserklärung bestimmt auszudrücken.

In allen diesen Fällen gilt nichtsdestoweniger diejenige Person, für welche die Einlage ursprünglich geschah, als das Mitglied der Anstalt. Die Rechte desselben werden aber von demjenigen ausgeübt, welcher nach der Bestimmung des Einlegers die Rente bezieht.

Zu §. 5. Dieser Paragraph räumt, wie wir schon in der Einleitung bemerkt haben, der Fürsorge und Mildthätigkeit den größten Spielraum ein. Hier wollen wir hinsichtlich der für dritte Personen geschehenden Einlagen nur noch darauf aufmerksam machen, daß der Einleger sich selbst, oder jeder beliebigen andern Person, den Bezug der von der Einlage abhängenden Rente auf unbestimmte Zeit vorbehalten kann. Auch darf der Einleger den Vorbehalt machen, über den Bezug der Rente sowohl, als auch über die beim Abgange des Mitgliedes aus der Anstalt etwa zu beziehende Rückvergütung noch anders zu verfügen.

Diese Bestimmung ist namentlich für Eltern, die ihre Kinder bei der Anstalt versichern wollen, ganz besonders wichtig. Denn gesetzt, es bedürfe späterhin ein Kind dieser Versorgung gar nicht, wogegen sie einem andern sehr zu statten käme, so steht es den Eltern frei, den Bezug der Rente von dem einen Kind auf das andere zu übertragen. Ebenso kann die Unwürdigkeit eines Versicherten dem Einleger Veranlassung geben, den Bezug der Rente einem Würdigeren zuzuweisen.

Immerhin wird aber diejenige Person als Mitglied der Anstalt betrachtet, auf deren Namen die Einlage ursprünglich geschah, so daß mit dem Tode dieser Person die erworbenen Rechte bei der Anstalt erlöschen.

§. 6.
Einzahlung der Einlagen.

Sogleich mit der Beitrittserklärung sind die darin declarirten Einlagen bei dem Hauptbureau zu Darmstadt, oder bei dem betreffenden Agenten (§. 114) baar und kostenfrei zu erlegen.

Digitized by Google

Zu §. 6. Der Beitritt zur Anstalt wird erst dann als geschehen betrachtet, wenn die in der Beitrittserklärung bezeichneten Einlagen baar eingezahlt sind, weßhalb in dieselbe keine Einlagen aufgenommen werden dürfen, die man erst später zu bewerkstelligen gedenkt.

§. 7.
Jahresgesellschaften.

Die in einem Sammeljahre (§. 3) der Anstalt beigetretenen Mitglieder werden mit dem Schlusse desselben zu einer, den Namen des nämlichen bürgerlichen Jahres tragenden, für sich bestehenden Jahresgesellschaft vereinigt.

§. 8.
Minimum der Einlagen und Mitglieder einer Jahresgesellschaft.

Jedes Jahr kann eine Jahresgesellschaft gebildet werden, wenn die Summe der Einlagen eines Sammeljahres nicht unter dem Betrage von 300 vollen Einlagen bleibt und daran wenigstens 300 verschiedene Personen Theil haben.

Im entgegengesetzten Falle werden die Einlagen mit in das folgende Sammeljahr übertragen und die Jahresgesellschaft erst dann geschlossen, wenn jenes Minimum erreicht ist. Eine solche Sammelperiode darf jedoch nicht mehr als drei Kalenderjahre umfassen.

Die Einlagen der früheren Sammeljahre werden in diesem Falle vom 1. Januar des auf das Beitrittsjahr folgenden Jahres an bis zum Schlusse der Sammelperiode, mit 3 % pr. Jahr verzinst.

Wenn indeß ein Einleger in seiner Beitrittserklärung ausdrücklich bemerkt, daß er eintretenden Falls mit den Theilhabern des folgenden Sammeljahres nicht vereinigt sein wolle, so wird ihm seine Einlage, jedoch ohne Zinsen und ohne das Eintrittsgeld (§. 13), innerhalb vier Wochen nach Ablauf des Sammeljahres zurückgegeben.

Ebenso erfolgt die Rückzahlung der Einlagen binnen vier Wochen nach dem Schlusse der Sammelperiode, gegen Rückgabe der Einlagen-Documente (§. 14), wenn ausnahmsweise eine Jahresgesellschaft nicht zu Stande kommen sollte.

Als erstes Gesellschaftsjahr gilt jedesmal dasjenige Kalenderjahr, in welchem eine Jahresgesellschaft gebildet wird.

Zu den §§. 7 u. 8. Jede sich bildende Jahresgesellschaft wird als ein für sich bestehender geschlossener Verein betrachtet, dessen zusammengebrachtes

Digitized by Google

Vermögen von dem der übrigen Jahresgesellschaften getrennt erhalten und blos für ihn benutzt wird.

Damit nun bei der fortwährenden Bildung neuer Jahresgesellschaften eine solche nicht aus einer zu geringen Anzahl von Personen bestehe, und die Vortheile einer größeren Concurrenz nicht entbehre, so hat man ein Minimum der Personenzahl auf 300 festgesetzt, unter welchem eine Jahresgesellschaft nicht als vollzählig betrachtet werden kann.

Sollte diese Zahl wider Erwarten einmal nicht erreicht werden, so müßten die Beitretenden zweier, höchstens dreier Jahre zu einer Jahresgesellschaft vereinigt werden. Wenn z. B. im Jahr 1854 nur 200 Personen, im Jahr 1855 dagegen 400 Personen ihren Beitritt anzeigten, so würden diese 600 Individuen zu einer Jahresgesellschaft verbunden, die den Namen der 1855r halten würde.

Machten aber auch die im Jahr 1855 Beigetretenen die Jahresgesellschaft noch nicht vollzählig, so müßte die Sammelperiode bis zum Schlusse des Jahres 1856 ausgedehnt werden, und wenn auch dann noch nicht die Zahl 300 erreicht wäre, so könnte die Jahresgesellschaft nicht gebildet werden und die Einleger der Jahre 1854, 1855 und 1856 erhielten dann ihre Einlagen, ausschließlich des Eintrittsgeldes, aus der Anstalt zurück.

Ebenso müßte verfahren werden, wenn die Summe der Einlagen eines Jahres unter dem Betrage von 300 vollen Einlagen oder 30,000 fl. bliebe.

Um in solchen, nicht leicht zu erwartenden, Fällen die Einleger des ersten, beziehungsweise zweiten Jahres der Sammelperiode schadlos zu halten, ist vorstehend bestimmt, daß ihre Einlagen für die Zeit, um welche sich die Bildung der Jahresgesellschaft verzögert, mit 3 % verzinst werden. Für die Einleger des ersten, beziehungsweise zweiten Jahres würde daher aus einer solchen Verzögerung ein kaum nennenswerther Verlust von $\frac{1}{10}$ Prozent ihrer Einlage für ein, höchstens zwei Jahre entstehen, so daß wir auch nicht rathen können, von dem hier eventuell eingeräumten Rechte der Zurückforderung der Einlagen Gebrauch zu machen, indem dieß ohnehin die Bildung neuer Jahresgesellschaften erschweren würde.

§. 9.

Theilnahme an verschiedenen Jahresgesellschaften.

Ein und dieselbe Person kann sich bei mehreren Jahresgesellschaften betheiligen (§. 2), wird aber in jeder derselben so angesehen und behandelt, als wäre sie blos Theilnehmer dieser einzelnen Jahresgesellschaft.

Zu §. 9. Die Einrichtung, daß die nämliche Person unbeschränkt mehreren Jahresgesellschaften beitreten kann, muß als eine große Erleichterung der Betheiligung bei der Anstalt betrachtet werden. Denn wer sich mehr als eine Jahresrente erwerben möchte, aber zu diesem Zwecke nicht in einem Jahre mehrere Einlagen machen kann oder will, dem steht es frei, dieß durch wiederholten Beitritt zu folgenden Jahresgesellschaften zu bewerkstelligen. Immer

Digitized by Google

aber wird der neu Beigetretene so angesehen, als wäre er noch gar nicht M
glied der Anstalt, d. h. er wird jedesmal derjenigen Altersklasse zugetheilt,
welcher er nach Maßgabe seines Alters im neuen Beitrittsjahre gehört.

§. 10.

Altersklassen.

Die Mitglieder einer jeden Jahresgesellschaft werden nach Ma
gabe des Alters, welches sie im Laufe des die Jahresgesellsch
bezeichnenden Kalenderjahres vollenden, in elf Altersklass
getheilt, und zwar dergestalt, daß diejenigen, welche vom 1. Janu
bis 31. December dieses Jahres

—	bis	einschließlich	5	Jahre	alt	werden,	die	I.
6	"	"	10	"	"	"	"	II.
11	"	"	15	"	"	"	"	III.
16	"	"	20	"	"	"	"	IV.
21	"	"	25	"	"	"	"	V.
26	"	"	30	"	"	"	"	VI.
31	"	"	35	"	"	"	"	VII.
36	"	"	40	"	"	"	"	VIII.
41	"	"	45	"	"	"	"	IX.
46	"	"	50	"	"	"	"	X.
51	Jahre	oder	darüber			"	"	XI.

Altersklasse bilden.

Zu §. 10. Da so gut der Greis, wie der Neugeborne an einer Jahr
gesellschaft Theil nehmen kann und die verschiedenen Lebensalter eine sehr v
schiedene mittlere Lebensaussicht haben, mithin bei der Rentenzumessung n
gleichmäßig behandelt werden dürfen: so erscheint die Bildung von Altersklas
innerhalb jeder Jahresgesellschaft als ein sehr wesentliches Erforderniß für
zweckmäßige innere Einrichtung einer Rentenanstalt. Je geringer die Alter
abstufungen für die Klassen sind, desto mehr ist das gegenseitige Inter
der einzelnen Theilnehmer in Bezug auf ihr Lebensalter gewahrt.

Aus dieser Rücksicht hat die dieseitige Anstalt (übereinstimmend mit d
sächsischen) die bis jetzt übliche höchste Anzahl von elf Klassen gewählt.

Jede Altersklasse bleibt bis zu ihrem Erlöschen für sich bestehen, wi
jedoch durch das Band der Jahresgesellschaft mit den übrigen Altersklassen
einem gegenseitigen Erbvereine verbunden. (Vergl. §. 20. 21 u. 39)

§. 11.

Minimum der Mitgliederzahl der Altersklassen.

Sollten jeder der acht jüngeren Altersklassen einer Jahr
gesellschaft nicht wenigstens 30, jeder der drei älteren dageg

Digitized by Google

nicht wenigstens 20 verschiedene Personen betreten, so wird die unvollzählige ältere Klasse mit der nächst jüngeren vereinigt. Ist auch hierdurch jenes Minimum nicht erreicht, so wird die unvollzählige Klasse in dieser Jahresgesellschaft ausgesetzt, und es werden die Theilnehmer alsdann in die nächstfolgende Jahresgesellschaft nach Maßgabe ihres Alters aufgenommen, ihre Einlagen aber nach der Bestimmung im §. 8 verzinst.

Eine solche Vereinigung findet nicht statt, wenn sich der Anmeldende in seiner Beitrittserklärung dagegen ausspricht. In diesem Falle wird demselben seine Einlage, jedoch ohne Zinsen und Eintrittsgeld, innerhalb vier Wochen nach Ablauf des Sammeljahres zurückerstattet.

Zu §. 11. Was von einer zu geringen Anzahl von Personen bei Bildung der Jahresgesellschaften (§. 8) gilt, bezieht sich in einem kleineren Maßstabe auch auf die einzelnen Altersklassen; daher auch für sie ein Minimum festgesetzt werden mußte. Die hier vorgesehene Vereinigung einer unvollzähligen Altersklasse mit der nächst jüngeren Klasse, oder nöthigenfalls mit der im folgenden Jahre sich bildenden Jahresgesellschaft, ist für die betreffenden Theilnehmer mit keinem, auch nur einigermaßen erheblichen Nachtheile verbunden. Der darin begründete Zweck, die Bildung neuer Jahresgesellschaften zu erleichtern, liegt natürlich im wohlverstandenen Interesse der Anstalt und ihrer Mitglieder. Wir können daher von dem Gebrauch des, auch in diesem Paragraphen eventuell eingeräumten Rechtes der Zurückforderung der Einlagen mit gutem Gewissen abrathen, zumal bei einer etwaigen Uebertragung der geschehenen Einlagen in das folgende Sammeljahr 3 % Zinsen für die verlorene Zeit vergütet werden.

§. 12.
Einlagen.

Für eine und dieselbe Person können in jeder Jahresgesellschaft

a) volle Einlagen,
b) volle und Theil-Einlagen, oder
c) Theil-Einlagen allein

in unbeschränkter Anzahl gemacht werden. Theil-Einlagen sind jedoch nur in den neun jüngeren Altersklassen zulässig.

Die volle Einlage beträgt 100 fl.

Eine Theil-Einlage darf nur in ganzen Guldensummen bestehen und in der I. II. und III. Altersklasse nicht unter . . . . 10 fl.
" " IV. " " " . . . . 15 "
" " V. " " " . . . . 20 "
" " VI. " " " . . . . 30 "

Digitized by Google

in der	VII.	Altersklasse nicht unter	. . . .	40 fl.
" "	VIII.	" " "	. . . .	50 "
" "	IX.	" " "	. . . .	60 "

betragen.

Zu §. 12. Die Bestimmung dieses Paragraphen, wonach man auch mittelst Theileinlagen die Rechte eines Mitgliedes erwerben kann, gibt den Rentenanstalten überhaupt einen ganz außerordentlichen Vorzug vor andern Versicherungsanstalten. Denn gerade dadurch ist dem weniger Bemittelten ebenfalls Gelegenheit geboten, an den Wohlthaten einer solchen Anstalt Theil zu nehmen. Ganz besonders ist aber damit die Versicherung der Kinder erleichtert.

Welche reiche Früchte kann hiernach beispielsweise ein Kapital von 100 fl. in späteren Jahren tragen, wenn man mit demselben 5 Einlagen à 20 fl. für ein Kind macht und so das Recht zu 5 Jahresrenten erwirbt. Denn erreicht der Versicherte ein höhes Alters, so werden diese 5 Einlagen nach und nach bis zu dem höchsten jährlichen Einkommen von 750 fl. führen. Ebenso kann z. B. eine 36 bis 40jährige Person mit einem Kapital von 150 fl. 3 Einlagen machen und sich dadurch für die Folge 3 Jahresrenten sichern. —

Wer nach Zurücklegung des 45. Lebensjahres der Anstalt beitritt, wird wohl darauf rechnen müssen, von seinen Einlagen alsbald einen baaren Nutzen zu beziehen. Hauptsächlich aus dieser Rücksicht sind in den beiden oberen Klassen im eigenen Interesse der Theilnehmer nur volle Einlagen gestattet.

Was übrigens die Anzahl der Einlagen betrifft, so ist diese unbeschränkt gelassen worden, damit sich Jeder bei der Anstalt betheiligen kann, wie er es seinen Verhältnissen angemessen findet. Jede Einlage gewährt natürlich auch eine Jahresrente und wer sich mehrere solcher erwerben will, muß, wie sich von selbst versteht, auch mehrere Einlagen machen.

§. 13.

Eintrittsgeld.

Für jede volle oder Theil-Einlage ist als Beitrag zu den Verwaltungskosten ein- für allemal ein Eintrittsgeld von dreißig Kreuzern der Anstalt zu entrichten.

Zu §. 13. Für jede Einlage, sei sie eine volle oder Theileinlage, wird ein- für allemal ein Eintrittsgeld von 30 kr. als Beitrag zu den Verwaltungskosten an die Anstalt entrichtet. — Für später erfolgende Nachzahlungen auf Theileinlagen (§. 18) wird kein Eintrittsgeld erhoben.

§. 14.

Einlagen-Dokumente.

Die Einzahlung der Einlagen wird von der betreffenden Geschäftsstelle durch eine Interimsquittung (Form. II) vorläufig bescheinigt.

Hiernächst stellt die Direktion der Anstalt einen Kassenschein (Form. III) aus und läßt denselben im Laufe des Monats December

Digitized by Google

desselben Jahres gegen Auslieferung eines Rentenscheines für jede volle Einlage (Form. IV), und eines Interimsscheines für jede Theileinlage (Form. V) zurückziehen.

Sollte das Mitglied binnen zwei Monaten nach geschehener Einzahlung nicht in den Besitz des Kassenscheines gesetzt sein, oder bis zum Schlusse des Beitrittsjahres den Renten- oder Interimsschein nicht empfangen haben, so ist hiervon binnen weiterer vier Wochen unmittelbare Anzeige bei der Direktion der Anstalt zu machen, widrigenfalls die Anstalt keine Vertretung des hieraus für den Einleger entstehenden Nachtheils weiter übernimmt.

§. 15.

Unwiderruflichkeit der Einlagen.

Mit Ausnahme der in den §§. 8 und 11 gedachten besonderen Fälle und der statutenmäßigen Rückvergütung beim Abgange eines Mitgliedes (§. 54) können die bei der Anstalt einmal gemachten Einlagen und deren Ergänzungen (§. 17) unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§. 16.

Rechte der Einlagen.

Jede volle Einlage gewährt vom Anfange des dritten Gesellschaftsjahres an das Recht zum baaren Bezug der davon abhängenden statutenmäßigen jährlichen Rente.

Von einer Theil-Einlage dagegen kann die baare Auszahlung der von diesem Zeitpunkte an darauf fallenden jährlichen Rente erst dann verlangt werden, wenn deren Ergänzung zu einer vollen Einlage eingetreten ist (§§. 17, 32—35).

Dieses Recht zum Rentenbezug erlischt mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Abgang eines Mitgliedes erfolgt.

Zu §. 16. Die bei der Anstalt eingehenden Gelder müssen, wie sich von selbst versteht, erst nutzbringend angelegt sein, ehe Zinsen (Renten) davon bezahlt werden können. Auch muß darauf Bedacht genommen werden, daß das Institut nicht sein Grundkapital anzugreifen braucht, um die Verwaltungskosten zu bestreiten. Aus beiden Gründen läßt dieser Paragraph das Recht zum Rentenbezug erst mit dem Anfange des 2. Jahres nach dem Beitritt, d. h. mit dem 3. Gesellschaftsjahre, beginnen. Jeder Einleger muß also für das Jahr, in welchem er beitritt, sowie für das darauf folgende Jahr, auf die Nutzung seiner Einlagen verzichten. Wird dadurch für die Anstalt etwas gewonnen, so kommt es natürlich den Mitgliedern wieder zu gut.

Digitized by Google

Die sächsische und hannoverische Anstalt lassen das Recht zum Rentenbezug schon mit dem 1. Jahre nach dem Beitritt anfangen, gewähren aber auch von vornherein eine etwas kleinere Rente, als die hiesige Anstalt. Die badische Anstalt hingegen zahlt die Rente erstmals im 3. Jahre nach dem Beitritt.

Der baare Bezug der Rente gilt, wie vorstehender Paragraph besagt, nur von den vollen Einlagen, indem die auf Theileinlagen treffenden Renten dem Inhaber gutgeschrieben werden, bis aus den Theileinlagen volle geworden sind und nun ebenfalls der baare Bezug der Rente von diesen Einlagen anfängt.

Das Recht zum Rentenbezug hört überhaupt mit dem Schlusse desjenigen Jahres auf, in welchem der Abgang eines Mitgliedes erfolgt.

§. 17.
Ergänzung der Theileinlagen.

Die Ergänzung der Theileinlagen kann geschehen:

a) durch baare Nachzahlungen (§. 18),

b) durch Gutschrift der auf Theileinlagen fallenden Renten und Rentenkapital-Antheile (§. 25),

c) durch Gutschrift der Renten von vollen Einlagen, welche der Inhaber einer Theileinlage besitzt, vorausgesetzt, daß er eine solche Gutschrift wünscht.

Zu §. 17. Wie wir bei dem vorigen §. bemerkt, bilden die Renten der Theileinlagen ein Mittel zur Ergänzung dieser Einlagen. Man kann aber auch durch baare Nachzahlungen (§. 18) nachhelfen und außerdem noch die Renten von vollen Einlagen, welche man besitzt, auf Theileinlagen gutschreiben lassen. (Vergl. §. 32 — 35.)

§. 18.
Nachzahlungen.

Baare Nachzahlungen auf Theileinlagen dürfen nicht unter zwei Gulden betragen. Es können deren in jedem Jahre, jedoch ebenfalls nur in dem Zeitraum vom 1. Februar bis 30. November, beliebig viele gemacht werden.

Hat indessen der Inhaber einer Theileinlage das 46. Lebensjahr angetreten, so sind baare Nachzahlungen für ihn nicht mehr zulässig.

§. 19.
Fortsetzung.

Ueber jede Nachzahlung ertheilt die betreffende Geschäftsstelle (§. 114) vorläufig Quittung (Form. VI). Bei erfolgender Zahlung ist jedoch der über die Theileinlage sprechende Interimsschein (§. 14) gegen ein Recepisse (Form. VII) einzuliefern, damit bei dem Haupt-

Digitized by Google

bureau zu Darmstadt die Nachzahlung quittirt und zugleich der Stand der Theileinlage darauf bemerkt werden kann.

Zu den §§. 18 u. 19. Durch baare Nachzahlungen, wenn auch nur in kleinen Beträgen, wird eine schnellere Ergänzung der Theileinlagen herbeigeführt und somit ein früherer baarer Bezug der Jahresrenten erzielt. Wer daher möglichst frühe diesen Zweck erreichen will, dem bietet die Zulassung von Nachzahlungen die beste Gelegenheit dazu dar. (Vergl. auch die §§. 32—35.)

Die Unzulässigkeit von Nachzahlungen nach dem 45. Lebensjahre eines Mitgliedes ist übrigens deßhalb nöthig, weil die verschiedenen Altersklassen nach §. 31 mit dem 46. Lebensjahre des jüngsten Mitgliedes in den Genuß der, von dem vierprocentigen Zinse ihrer Rentenkapitale, d. h. von der Klassenrente, unabhängigen Zeitrente treten. Denn wollte man auch dann noch baare Nachzahlungen zulassen, so müßten sie bei der Vertheilung der Zeitrente mitberücksichtigt werden, was zur Folge hätte, daß die Nachzahlungen zum Nachtheile der vollen und früher geschehenen Einlagen sogleich an der gestiegenen Jahresrente Antheil erhielten. Dadurch würde man also in den Fehler der älteren Anstalten verfallen, der jedoch bei der diesseitigen sorgfältig vermieden wird.

Wenn daher z. B. Mitglieder der IX. Altersklasse von dem ihnen nach §. 12 eingeräumten Rechte der Einzahlung von Theileinlagen Gebrauch machen und diese durch baare Nachzahlungen ergänzen wollen, so dürfen sie die vorerwähnte Bestimmung nicht außer Acht lassen.

§. 20.

Rentenkapital.

Neun Zehntel (oder 90 %) der von einer jeden Altersklasse gemachten Einlagen und deren Ergänzungen (§. 17) bilden das ursprüngliche Rentenkapital dieser Altersklasse, welches zur Sicherung der Rente dient. Das übrige Ein Zehntel der von sämmtlichen Altersklassen einer Jahresgesellschaft gemachten Einlagen und ihrer Ergänzungen bildet den Hauptbestandtheil des Reservefonds dieser Jahresgesellschaft (§. 29).

Zu §. 20. Die Bildung eines Reservefonds ist für jede Versicherungsanstalt eine wahre Nothwendigkeit, wir möchten sagen, eine Bedingung ihrer Existenz, da ohne einen solchen, zumal in außerordentlichen Fällen, durchaus keine Sicherheit in den Leistungen derartiger Anstalten möglich wäre. Unsere Anstalt zieht deßwegen an allen Einlagen und deren Ergänzungen (§. 17) $\frac{1}{10}$ für den Reservefonds ab und behandelt die verbleibenden $\frac{9}{10}$ als verzinsliches, d. h. zur Sicherung der Rente dienendes, Rentenkapital. Für eine volle Einlage beträgt dasselbe also (ursprünglich) 90 fl., für eine Theileinlage von 10 fl., dagegen 9 fl. ꝛc. Wäre demnach die Summe der im Beitrittsjahre geschehenen Einlagen einer Altersklasse = 4000 fl., so betrüge ihr

Digitized by Google

ursprüngliches Rentenkapital 3600 fl. und in den Reservefonds wären 400 fl. geflossen.

Hinsichtlich des an jedem Einlagebetrag in Abzug kommenden Ein Zehntel für den Reservefonds muß übrigens noch erwähnt werden, daß dasselbe nichtsdestoweniger als Bestandtheil der Einlage betrachtet und demgemäß jeder statutenmäßigen Rückzahlung oder Rückvergütung beigerechnet wird. (Vergl. §. 54).

§. 21.

Veränderungen des Rentenkapitals.

Das Rentenkapital jeder Altersklasse kann sich alljährlich vermehren:

1) durch Zuwachs von $^9/_{10}$ der Vermehrungen des Einlagekapitals, mit Rücksicht jedoch auf die Bestimmung des §. 33,
2) durch Ererbung aus anderen Klassen und Jahresgesellschaften (§. 39 u. 40).

Dagegen vermindert sich dasselbe:

a) durch Rückvergütungen beim Abgange von Mitgliedern (§. 55),
b) durch Verwandlung in Leibrente (§. 26).

Nach den hierdurch bedingten Veränderungen wird das Rentenkapital jeder Altersklasse am Schlusse eines jeden Jahres berichtigt und durch ein besonderes Conto nachgewiesen.

Zu §. 21. Die unter pos. 1 erwähnte Vermehrung des Rentenkapitals kann nur in den neun jüngern Altersklassen vorkommen, da blos für sie Theileinlagen zulässig sind, welche durch Vervollständigung der ursprünglichen Einlagenbeträge ergänzt werden.

Die Vermehrung unter pos. 2 dagegen kann nach und nach bei allen Altersklassen eintreten.

Um die erstere Art der Erhöhung des Rentenkapitals anschaulich zu machen, nehmen wir an, in einer Altersklasse seien 200 Theileinlagen á 30 fl., im Ganzen also mit . . . . . 6000 fl. — kr. gemacht worden.

Das Rentenkapital dieser 200 Einlagen wäre folglich nach Abzug von 600 fl. für den Reservefonds . . . . . 5400 fl. — kr.

Würden nun auf jene 200 Einlagen in einem Jahre 400 fl baar nachbezahlt, so fielen hiervon 40 fl. in den Reservefonds und die übrigen . . . . . 360 fl. — kr. würden dem Rentenkapital der Altersklasse zugeschrieben.

Betrüge zugleich die Jahresrente von obigen 5400 fl. im Ganzen 216 fl., so wäre auch hiervon $\frac{1}{10}$ für den Reservefonds abzuziehen und der übrige Theil mit . . . . . 194 fl. 24 kr. dem Rentenkapital zuzurechnen, so daß sich dasselbe am Schlusse des Jahres auf . . . . . 5954 fl. 24 kr. belaufen würde.

Digitized by Google

Was dagegen die Verminderung des Rentenkapitals einer Altersklasse unter pos. a betrifft, so weiß man bereits aus der Einleitung, daß beim Abgang eines Mitgliedes dessen baare Einlage (also einschließlich des hiervon in den Reservefonds gefallenen Theiles) nach Abzug der bereits baar bezogenen Renten von der Anstalt zurückbezahlt wird. Der §. 55 bestimmt, der Betrag der Rückvergütung sei zu $\frac{9}{10}$ aus dem Rentenkapitalfonds der betreffenden Altersklasse, zu $\frac{1}{10}$ dagegen aus dem Reservefonds der Jahresgesellschaft zu entnehmen.

Gesetzt nun es habe Jemand 300 fl. bei der Rentenanstalt angelegt und davon überhaupt 100 fl. an Renten baar bezogen, so würden bei dessen Abgang noch 200 fl. zurückerstattet und $\frac{9}{10}$ hiervon mit 180 fl. an dem Rentenkapital der betr. Altersklasse, das übrige $\frac{1}{10}$ aber mit 20 fl. an den Reservefonds der Jahresgesellschaft abgeschrieben.

Aus der Gesammtheit solcher Fälle eines Jahres ergibt sich natürlich die Summe, um welche sich das Rentenkapital einer Altersklasse am Schlusse des Jahres durch Rückvergütungen vermindert.

Die Verringerung des Rentenkapitals einer Altersklasse durch Verwandlung in Leibrente (pos. b) anlangend, nehmen wir an, es habe Jemand im Ganzen 360 fl. Rentenkapital für mehrere Einlagen auf Conto stehen (§. 22) und in Folge seines Abganges seyen 180 fl. als $\frac{9}{10}$ der Rückvergütung aus dem Rentenkapitalfonds der betreffenden Altersklasse heraus zu bezahlen (§. 55), so verbleiben darin noch 180 fl.

Dieser Rest wird nun an die überlebenden Mitglieder der Klasse vererbt, und wenn dieselbe nach §. 27 bereits im Genuß der Leibrente steht, so müssen die ererbten 180 fl. in Leibrente verwandelt und demzufolge von dem Rentenkapitalfonds der Altersklasse auf den Leibrentenfonds der Jahresgesellschaft übertragen werden (§. 28).

Aus der Summe solcher Fälle eines Jahres ergibt sich begreiflich die durch diese Bestimmung bedingte jährliche Veränderung des Rentenkapitals einer Altersklasse.

§. 22.

Conti der Mitglieder.

Ueber jede volle oder Theil-Einlage wird für das betreffende Mitglied ein besonderes Conto geführt und darin sowohl der Betrag der Einlage, als auch der Betrag des Rentenkapitals, nach Maßgabe der §§. 20 und 21 bemerkt.

Zu §. 22. Ueber jede Einlage wird in den Büchern der Anstalt eine besondere Rechnung (Conto) geführt, damit jederzeit ersehen werden kann

a) wie groß der Betrag der Einlage und deren Rentenkapital ist,

b) welche Nachzahlungen auf eine Theileinlage gemacht und welche Renten auf dieselbe gutgeschrieben und

c) welche Renten an den Inhaber baar bezahlt worden sind.

Die Fortführung einer Theileinlage in den Büchern der Anstalt wird durch folgendes Beispiele anschaulich werden.

Digitized by Google

	Einlage-betrag.		Renten-kapital.		An den Reserve-fonds.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Es bestehe eine Theileinlage aus 50 fl., so wird sie eingetragen mit . .	50	—	45	—	5	—
2) Werden 5 fl. nachbezahlt, so zerfallen diese in	5	—	4	30	—	30
3) Betrüge die Rente der ursprünglichen Einlage 1 fl. 48 kr., so würden dafür angeschrieben	1	48	1	37	—	11
4) Würde die Rente von einer vollen Einlage mit 3 fl. 36 kr. auf die Theileinlage gutgeschrieben, so geschähe dieß mit	3	36	3	15	—	21
Der neue Stand der Theileinlage wäre also	60	24	54	22	6	2

2c. 2c.

Bei dieser Einrichtung ist die Verwaltungsbehörde zugleich im Stande, den Interessenten genauen Aufschluß über den Stand einer Einlage zu geben. (Vergl. §. 19 u. 63).

§. 23.

Verzinsung der Rentenkapitale. Klassenrente.

Mit Anfang des dritten Gesellschaftsjahres beginnt die Verzinsung der Rentenkapitale dergestalt, daß die Anstalt jeder Altersklasse vier Procent ihres Rentenkapitals alljährlich als Rente in einer Summe zutheilt und solche unter die sämmtlichen, in dem betreffenden Jahre noch rentenberechtigt gewesenen Klassenmitglieder nach Verhältniß ihrer auf Conto stehenden Rentenkapitale repartirt. Diese Rente heißt Klassenrente.

Der Berechnung dieser Rentensumme, beziehungsweise Repartition unter die Mitglieder, wird das am Schluß des zweitvorhergegangenen Jahres festgestellte Rentenkapital der Klasse und ihrer einzelnen Mitglieder zu Grunde gelegt.

Die Klassenrente für eine volle Einlage beträgt somit anfänglich 3 fl. 36 kr.

Zu §. 23. Die Mitglieder der z. B. im Jahr 1844 sich bildenden Jahresgesellschaft haben hiernach vom 1. Januar 1846 an das Recht zum Rentenbezug (Verzinsung ihrer Rentenkapitale).

Es sei nun das Rentenkapital einer Altersklasse Ende 1844 . 6000 fl.

Im Jahre 1845 vermindere sich dasselbe durch den Abgang von Mitgliedern um . . . . . 150 fl.

so sind am Anfange des Jahres 1846 rentenberechtigt, da die in 1845 abgegangenen Mitglieder noch keinen Anspruch auf Rentenbezug hatten, 5850 fl.

wovon die Klassenrente pro 1846 á 4 % beträgt . . . 234 fl.

Digitized by Google

Diese Rentensumme wird nun auf die einzelnen Einlagen nach dem Verhältniß ihrer Rentenkapitale vertheilt, so daß z. B. auf eine volle Einlage mit 90 fl. Rentenkapital 3 fl. 36 kr. und auf eine Theileinlage von 20 fl. mit 18 fl. Rentenkapital 43 kr. Klassenrente kommen.

Bei der Vertheilung der Rente werden jedesmal nur diejenigen Einlagen berücksichtigt, deren Inhaber am 1. Januar des Jahres der Vertheilung noch am Leben waren (vergl. die §§. 16. 52 u. 53).

Der vorstehende Paragraph bestimmt ferner, daß bei Berechnung der Rentensumme jeder Altersklasse und bei Vertheilung derselben auf die einzelnen Einlagen jedesmal der Stand der Rentenkapitale am Schlusse des zweitvorhergegangenen Jahres zu Grunde zu legen sei. Demnach sind die in den neun jüngeren Altersklassen auf Theileinlagen geschehenden Nachzahlungen des Jahres 1845 erst mit Anfang des Jahrs 1847, die Nachzahlungen und Rentengutschriften von 1846 erst mit Anfang des Jahres 1848 rentenberechtigt ꝛc. Offenbar trägt auch dieses Verfahren zur Verwirklichung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit, insbesondere zur völligen Gleichstellung der später stattfindenden Vermehrungen der Einlagenbeträge (baare Nachzahlungen und Rentengutschriften) mit den ursprünglich erfolgten Einlagen bei. Denn wollte man blos bei diesen das Recht des Rentenbezugs erst mit dem 2. Jahre nach erfolgter Einzahlung beginnen lassen (§. 16) und dagegen die späteren Ergänzungsbeträge der Einlagen, beziehungsweise der Rentenkapitale, ohne den nämlichen Verzug bei der Rentenvertheilung berücksichtigen, so wäre dieß ohne Zweifel eine Bevorzugung der Theileinlagen.

§. 24.

Vorbehalt wegen des Normal-Zinsfußes.

Sollten außerordentliche Umstände eine Veränderung des Normal-Zinsfußes für die Rentenberechnung (§. 23) nothwendig machen, so kann dieselbe nur vermöge Beschlußnahme der Generalversammlung (§. 68) und mit Genehmigung der Großh. Hess. Staatsregierung erfolgen.

Zu §. 24. Mittelst des §. 23 hat die Anstalt die Verbindlichkeit übernommen, die Rentenkapitale jährlich mit 4 Procent an die Mitglieder zu verzinsen. Nach dem dermaligen, in Süddeutschland üblichen Zinsfuße war die Annahme eines höheren oder geringeren Normalzinsfußes nicht thunlich. Ob jedoch der Vierprocent-Fuß fortwährend den Zeitverhältnissen angemessen sein wird, das kann menschlicher Voraussicht nach nicht mit Bestimmtheit beurtheilt werden. Aus diesem natürlichen Grunde mußte für die auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt der vorstehende Vorbehalt gemacht werden, welcher zugleich im vollsten Maße die erforderliche Garantie gegen eine etwaige Willkühr der Verwaltung enthält.

§. 25.

Erbanfälle innerhalb der Altersklassen.

Der beim Abgang eines Mitgliedes nach Abzug der Rückvergütung (§. 55) verbleibende Rest seines Rentenkapitals kommt den

Digitized by Google

überlebenden Mitgliedern der betreffenden Altersklasse nach Proportion der ihnen bereits zustehenden Rentenkapitale zu gut.

Der letzte Moment des Jahres, in welchem der Abgang eines Mitgliedes erfolgt, wird als Zeitpunkt des Erbanfalles betrachtet.

Zu §. 25. Was beim Abgang eines Mitgliedes aus der Anstalt zurückvergütet wird, ist bekanntlich allemal der Unterschied zwischen dem Betrag der baaren Einlagen und der Summe der davon bis einschließlich für das Jahr des Abgangs baar bezogenen Renten. Zieht man $\frac{9}{10}$ der Rückvergütung (§. 55) von dem den Einlagen des Mitgliedes entsprechenden (auf Conto stehenden) Rentenkapitale ab, so ergibt sich die Größe des Erbanfalles für die überlebenden Mitglieder der betreffenden Altersklasse.

Der Unterschied zwischen dem aus dem Reservefonds der Jahresgesellschaft zu leistenden $\frac{1}{10}$ der Rückvergütung und dem, was von den erloschenen Einlagen in den soeben erwähnten Fonds geflossen ist, fällt diesem als Erbschaft anheim.

Wir wollen annehmen, der Inhaber von 3 vollen Einlagen, welcher im Jahre 1844 beigetreten, sterbe im Jahre 1847 und habe einschließlich der Rente des Sterbejahrs, also pro 1846 und 1847, im Ganzen an Rente empfangen . . . . . 21 fl. 36 kr.
Zieht man diesen Betrag an dem der 3 Einlagen von . 300 fl. — kr.
ab, so beläuft sich die Rückvergütung auf . . . 278 fl. 24 kr.
wozu noch die oben gedachten Renten des Jahres 1847 mit 10 fl. 48 kr. kämen, wenn das Mitglied vor deren Auszahlung gestorben wäre.

Die von dem Rentenkapitale der betreffenden Altersklasse zu entnehmenden $\frac{9}{10}$ dieser Rückvergütung betragen daher . 250 fl. 34 kr.
welche, wenn man sie an dem Rentenkapital jener 3 Einlagen à 90 fl., im Ganzen von . . . . . 270 fl. — kr.
abzieht, als Erbschaft für die Altersklasse . . . . 19 fl. 26 kr.
übrig lassen. Diese 19 fl. 26 kr. werden nun unter die Einlagen der am 1. Januar 1848 noch am Leben befindlichen Mitglieder der Altersklasse, welcher der Abgegangene angehörte, nach Verhältniß der Rentenkapitale jener Einlagen vertheilt, so daß, wenn hiernach auf eine volle Einlage mit 90 fl. Rentenkapital 1 fl. käme, eine Theileinlage von 20 fl. mit 18 fl. Rentenkapital nur 12 kr. erben würde.

Dieses einzelne Beispiel zeigt zugleich, wie die Summe der Erbanfälle eines ganzen Jahres am Schlusse desselben zu behandeln ist, indem der vorstehende Paragraph bestimmt, daß immer erst der letzte Augenblick des Jahres, in welchem der Abgang eines Mitgliedes stattfindet, als Zeitpunkt des Erbanfalles betrachtet wird. Wenn demnach ein solcher Abgang auch schon am Anfange des Jahres eintritt, so kann die Vererbung, beziehungsweise Verrechnung, doch erst mit dem Schlusse des Jahres geschehen, weil erst mit diesem Zeitpunkte die Ansprüche des Abgegangenen, oder dessen Erben, an die Anstalt erlöschen (§. 52 u. 53).

Digitized by Google

Was endlich noch die Erbschaft für den Reservefonds der Jahresgesellschaft beim Abgange von Mitgliedern betrifft, so geht aus obigem Beispiele hervor, daß das von den 3 Einlagen für denselben abgezogene $\frac{1}{10}$ . . . . . 30 fl. — kr.
beträgt, während das daraus zu Bestreitende $\frac{1}{10}$ der Rückvergütung nur . . . . . 27 fl. 50 kr.
ausmacht, daher sich die Erbschaft für den Reservefonds auf . . . . . 2 fl. 10 kr.
beläuft.

§. 26.

Fortsetzung.

So lange das jüngste, in einer Altersklasse zulässig gewesene Mitglied das 51. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, geschieht die Vertheilung der jeweiligen Erbanfälle, insofern deren Summe pr. Jahr wenigstens 1% des Rentenkapitals der Altersklasse beträgt, dergestalt, daß die Antheile der einzelnen Mitglieder am Schlusse des Anfalljahres den ihnen bereits zustehenden Rentenkapitalien zugeschrieben, und dadurch der Maßstab für die weitere Vertheilung der Klassenrente (§. 23) festgestellt wird. Die weniger als 1 % des Rentenkapitals der Altersklasse betragenden Erbanfälle werden einstweilen auf dem Conto der Altersklasse vorgemerkt und der nächstmaligen Vertheilungssumme zugerechnet.

Zu §. 26. In den ersten Jahren des Bestehens einer Jahresgesellschaft können die Erbanfälle von keinem großen Belang sein, weil während dieser Zeit die Rückvergütungen den größten Theil der erlöschenen Einlagen wegnehmen, wie dieß aus dem zum vorigen §. gewählten Beispiele zu ersehen ist. Es kann daher anfänglich leicht vorkommen, daß die ganze Erbschaft eines Jahres in einer Altersklasse weniger, als $1\frac{0}{0}$ des Rentenkapitals derselben, ausmacht. In einem solchen Falle müßte die Vertheilung einen so geringen Zuwachs zu den Rentenkapitalien der noch bestehenden Einlagen liefern, daß die Erhöhung der Rente kaum bemerkbar wäre, und sich somit die Mühe der Vertheilung nicht lohnen würde. Es ist deßwegen vorstehend bestimmt, die weniger als $1\frac{0}{0}$ des Rentenkapitals der Altersklasse betragenden Erbanfälle einstweilen auf dem entsprechenden Conto vorzumerken und den Betrag der nächsten Vertheilungssumme beizuschlagen.

Nehmen wir nun an, in einer der jüngeren Altersklassen, deren jüngste, darin zulässig gewesene Mitglieder das 51. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, betrage die Erbschaft des Jahres 1860 so viel, daß auf eine volle Einlage 15 fl. kämen und die Theileinlagen die ihren Rentenkapitalien entsprechenden Antheile erhielten. Dem Rentenkapital jeder vollen Einlage dieser Altersklasse würden daher am Schlusse des Jahres 1860 diese 15 fl. zugeschrieben und der so gebildete neue Stand für das Jahr 1862 mit $4\frac{0}{0}$ als Klassenrente verzinst, so daß sich diese Rente in Folge des Zuwachses

Digitized by Google

von 15 fl. zum Rentenkapital einer vollen Einlage um 36 kr. (= 4% von 15 fl.) für jede dieser Einlagen erhöhen würde.

Beliefe sich der Erbantheil einer Theileinlage von ursprünglich 20 fl. in der betreffenden Altersklasse gleichzeitig auf 8 fl., so würden diese dem Einlagebetrag ganz, dem Rentenkapital mit $\frac{7}{10}$ = 7 fl. 12 kr. und dem Reservefonds mit 48 kr. zugeschrieben, so daß sich hieraus für die Theileinlage eine Rentenerhöhung von 17 kr. ergeben müßte.

Auf diese Weise geht also die in der Einleitung bereits erwähnte Erhöhung der Rentenkapitale und Klassenrente in denjenigen Klassen vor sich, deren jüngste Mitglieder das 51. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Um sich deutlich zu machen, wie lange diese Bestimmung auf die verschiedenen Altersklassen Anwendung findet, darf man nur die Klasseneintheilung nach §. 10 berücksichtigen. Wählen wir zu dem Ende die sich im Jahre 1844 bildende Jahresgesellschaft:

Auf die XI. Altersklasse bezieht sich die gedachte Bestimmung nicht, da deren jüngste, darin zulässige Mitglieder schon im Beitrittsjahre das 51. Lebensjahr zurücklegen müßten.

Auf die X. Altersklasse wird jenes Verfahren nur bis einschließlich zum Jahre 1848, auf die IX. bis 1853; auf die VIII. bis 1858; auf die VII. Klasse bis 1863 ꝛc. ꝛc. angewendet.

Das Alter des in jeder Altersklasse zulässigen jüngsten Mitgliedes ist also der Anhaltspunkt für die Dauer der Anwendung der Bestimmung des §. 26, auch wenn das für jede Klasse angenommene jüngste Lebensalter in der Wirklichkeit gar nicht vertreten sein sollte.

§. 27.

Leibrente.

In denjenigen Altersklassen dagegen, deren jüngstes, darin zulässig gewesenes Mitglied im Laufe des Anfalljahres das 51. Lebensjahr vollendet haben müßte, wird der beim Abgang von Mitgliedern jedem einzelnen Theilnehmer zufallende Rentenkapital-Antheil (§. 25) in eine, seinem Lebensalter entsprechende Leibrente nach Maßgabe des unter A beigefügten Tarifs verwandelt. Die Auszahlung dieser Rente erfolgt zum Erstenmale in dem auf den Erbanfall folgenden Jahre.

Die jeweiligen, in Leibrente verwandelten Erbanfälle werden mit dem Jahresschlusse vom Rentenkapital der betreffenden Altersklasse abgeschrieben und in einen besondern Leibrentenfonds der Jahresgesellschaft übertragen.

Neben und mit der Leibrente, welche sich durch jeden weiteren Erbanfall erhöht, beziehen die Mitglieder 4 % ihrer eigenen auf

Digitized by Google

Conto stehenden Rentenkapitale, als constant bleibende Klassenrente, für ihre ganze Lebensdauer fort.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden nach und nach auf alle Altersklassen einer Jahresgesellschaft Anwendung.

Zu §. 27. Von demjenigen Kalender-Jahre an, in welchem das jüngste, in einer Klasse zulässig gewesene Mitglied das 51. Lebensjahr zurücklegt, werden hiernach die sich ergebenden Erbanfälle auf eine ergiebigere Weise zur Erhöhung der Jahresrenten für die überlebenden Mitglieder verwendet, und zwar so, daß der jährliche Erbantheil eines Jeden allemal in eine, seinem Lebensalter entsprechende Leibrente verwandelt und diese ihm lebenslang ausbezahlt wird.

Unter Leibrente ist hier eine, Zins und Kapital verzehrende, nach der mittleren Lebensaussicht des Rentners berechnete Rente zu verstehen, welche mit dessen Ableben erlischt.

Während also die Klassenrente jederzeit blos aus dem vierprocentigen Zinse des Rentenkapitals besteht, umfaßt die Leibrente nicht allein diesen Zins, sondern auch den sich jedes Jahr vom Kapital gleichsam ablösenden Theil.

Der Vergleichung wegen, und um die Sache anschaulicher zu machen, nehmen wir, wie in der Erläuterung zum vorigen §., an, im Jahre 1860 betrage der Erbantheil einer jeden noch nicht erloschenen Einlage in der XI. Altersklasse der 1844r Jahresgesellschaft 15 fl. Im Jahre 1860 würde der mit 51 Lebensjahren Beigetretene 67 und der mit 60 Jahren Beigetretene dieser Klasse 76 Jahre alt werden.

Der Erstere (den wir M. nennen wollen) hätte also nach der Sterblichkeitstabelle (Anl. B.) eine mittlere Lebensaussicht von 10,87 Jahren, der Letztere (den wir mit N. bezeichnen wollen) eine solche von 6,36 Jahren.

Die Frage ist nun die, wie viel Procent hat die Anstalt dem M. und wie viel dem N. Jahr für Jahr bis zu beider Ableben zu bezahlen, damit nicht nur 4% Zinsen gedachter 15 fl., sondern auch diese selbst bis zum Ablauf jener mittleren Lebensaussichten aufgezehrt sind. Diese Frage beantwortet der, den Statuten beigefügte Leibrenten-Tarif (Anl. A), indem er zeigt, daß M. jährlich 11,3% von 15 fl. = 1 fl. 43 kr.; N. dagegen 17,6% von 15 fl. = 2 fl. 38 kr. als Leibrente zu empfangen hätte.

Wäre statt der willkührlich angenommenen 15 fl. das Vierfache ererbt worden, so beliefe sich die Leibrente natürlich auch auf das Vierfache der hier berechneten Rentensätze. Ueberdieß versteht es sich von selbst, daß der Inhaber mehrerer Einlagen die Rente für jede Einlage, also vier- oder fünffach erhält, wenn er 4 oder 5 Einlagen besitzt.

Die am Schlusse des Jahres 1860 berechnete Leibrente wird nun der bis dahin schon bestandenen eines jeden Mitgliedes zugerechnet und mit dieser im Jahr 1861 ausbezahlt. Hätte z. B. die im Jahr 1859 für 1860 festgestellte Leibrente des M. 6 fl. betragen, so würden ihm nach obigem Beispiel in 1861 ausbezahlt: 7 fl. 43 kr. Wären dagegen dem Mitgliede N. für 1860 an

Digitized by Google

Leibrente 9 fl. ausbezahlt worden, so würde sich dieselbe nach obigem Beispiele für 1861 auf 11 fl. 38 kr. belaufen.

Ergibt sich im Jahr 1861 abermals ein Erbanfall in der XI. Klasse, so wird für jedes Mitglied eine neue Leibrente berechnet, und zwar erhielte nun das Mitglied M. nicht 11,5 sondern, wie der Tarif zeigt, 12 % seines Erbantheils.

Ebenso würde das Mitglied N. nicht 17,6 sondern 18,5 % seines Erbanfalls als neue Leibrente erhalten.

Gesetzt also, M. hätte für das Jahr 1861 auf eine Einlage die Leibrente von . . . . . 7 fl. 43 kr.
zu beziehen und am Schlusse dieses Jahres ergäbe sich ein neuer Erbanfall von 30 fl. pro Einlage, so wäre der neue Leibrentenbetrag hiervon, nämlich 12 % von 30 fl. . . = 3 fl. 36 kr.
daher zahlbare Leibrente für 1862 im Ganzen . . . 11 fl. 19 kr.
Hätte dagegen nach obigem Beispiel das Mitglied N. für 1861 eine Leibrente von . . . . . 11 fl. 38 kr.
so gingen dieser 18,5 % von 30 fl. mit . . . . 5 fl. 33 kr.
zu und es beliefe sich demnach die Leibrente für 1862 auf . . . . . 17 fl. 11 kr.

Man sieht hieraus, daß die Leibrente von den Erbanfällen abhängig ist, und daß sie sich bei jedem Mitglied der zum Leibrentengenuß berechtigten Altersklassen allemal nach dem Lebensalter im Jahre des Erbanfalls richtet.

Neben der Leibrente beziehen die Mitglieder die Klassenrente fort, d. h. das eigene Rentenkapital einer jeden vollen oder ergänzten Einlage wird so, wie es sich vor dem Eintritt der Altersklasse in den Leibrentengenuß ergeben hat, mit 4 % verzinst. Wäre z. B. bis zu dem Zeitpunkte dieses Eintritts die Klassenrente für eine volle Einlage auf 6 fl. gestiegen, so könnte sich dieser Betrag nicht mehr erhöhen, weil von nun an alle weiteren Erbanfälle in Leibrente verwandelt und deßhalb in den Leibrentenfonds der Jahresgesellschaft übertragen werden müssen. Aus diesem Grunde kann denn auch in der XI. Altersklasse die Klassenrente nicht über 3 fl. 36 kr. für jede Einlage steigen.

In Vorstehendem wird man bestätigt finden, daß das Wachsen der Jahresrenten einen viel rascheren Gang nimmt, sobald die einzelnen Altersklassen in den Genuß der Leibrente eintreten, d. h. sobald das in jeder Klasse zulässig gewesene jüngste Mitglied das 51. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Während nämlich nach dem oben zuletzt gewählten Beispiele für das jüngste Mitglied der XI. Klasse aus einem Erbanfalle von 30 fl. eine Rente von 3 fl. 36 kr. entspringt, würde ein Mitglied der jüngeren (noch nicht zur Leibrenberechtigung gelangten) Klassen von einer gleich großen Erbschaft nur 4 % = 1 fl. 12 kr. als Zuwachs zu seiner Klassenrente erhalten.

Doch ist dieß durchaus kein Nachtheil, geschweige denn eine Zurücksetzung für die jüngeren Mitglieder, sondern vielmehr nur eine in deren wohlverstandenem Interesse liegende ökonomische Aufsparung bestimmter Mittel, um

Digitized by Google

durch sie im mittleren und höheren Lebensalter desto ergiebigere Resultate zu erzielen. Denn bei der getroffenen Einrichtung müssen sich die Rentenkapitale der jüngeren Klassen bis zu ihrem Eintritt in den Leibrentengenuß mehr und mehr erhöhen, so daß, wenn dieser Zeitpunkt einmal eingetreten ist, die Erbanfälle bedeutender, mithin die daraus sich ergebenden Leibrenten viel höher sind, als es die der älteren Klassen im nämlichen Lebensalter waren.

§. 28.

Leibrentenfonds.

Ueber den Leibrentenfonds jeder Jahresgesellschaft wird ein besonderes Conto geführt und der etwaige, zur Sicherstellung der schuldigen Leibrenten nicht weiter erforderliche Ueberschuß dem Reservefonds der Jahresgesellschaft zugewiesen, doch so, daß sich dessen Betrag auf mehrere Jahre möglichst gleichförmig vertheilt.

Sollte sich dagegen ein Ausfall im Leibrentenfonds ergeben, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zuzuschießen.

Zu §. 28. Bei der Bestimmung der Leibrente für jedes Mitglied wird, wie aus der Erläuterung zum vorigen §. hervorgeht, die mittlere Lebensaussicht desselben nach der Sterblichkeitstabelle (Anlage B) angenommen. Allein gewiß werden die Ziffern dieser Tabelle nicht mit denen im Buche des Lebens übereintreffen. Das eine Mitglied wird früher, das andere später sterben, als nach dieser Tabelle vorausgesetzt wurde. Im ersteren Falle entsteht für den Leibrentenfonds, woraus die Leibrente bestritten wurde, ein Gewinn, im letztern Falle dagegen ein Verlust, da die Rente nicht mit dem Ablauf der mittleren Lebensaussicht nach der Sterblichkeitstabelle, sondern mit dem Tode des Rentners erlischt. Dieser Gewinn und Verlust wird sich indessen, wie wir nach den bereits erprobten Angaben der Deparcieux'schen Sterblichkeitstabelle voraussetzen dürfen, ziemlich ausgleichen, und eher ein Ueberschuß, als Mangel unterstellt werden können. Beides mag sich natürlich erst in späteren Jahren beurtheilen lassen oder ergeben, weßhalb auch von der Ueberweisung etwaiger Ueberschüsse an den Reservefonds der Jahresgesellschaft, oder von einem Zuschuß aus diesem an den Leibrentenfonds, so frühe nicht die Rede wird seyn können.

§. 29.

Reservefonds.

Für jede Jahresgesellschaft wird ein besonderer Reservefonds gebildet, welchem folgende Einnahmen zufließen:

1) ein Zehntel der Einlagenbeträge (§. 20),

2) der Antheil der Jahresgesellschaft an den Verwaltungsüberschüssen (§. 65),

3) verjährte Renten und Guthaben abgegangener Mitglieder derselben Jahresgesellschaft (§. 47 und 61),

Digitized by Google

4) der etwaige Ueberschuß des Leibrentenfonds (§. 28),

5) Antheil an den etwaigen Vermögensresten erloschener Jahresgesellschaften (§. 40),

6) überhaupt alle Vermögenstheile der Jahresgesellschaft, welche weder zur Bildung der Rentenkapitale oder des Leibrentenfonds, noch zur Auszahlung der Jahresrenten oder zur Bestreitung der Verwaltungskosten bestimmt sind.

Dagegen hat dieser Fonds die Verbindlichkeit:

a) ein Zehntel zu den Rückvergütungen beim Abgange von Mitgliedern (§. 55) zu leisten, sowie nöthigenfalls

b) zur Bestreitung der Verwaltungskosten (§. 65), und

c) zur Deckung etwaiger Verluste und Ausfälle jeder Art, insbesondere auch an den Rentenkapitalien, Zinserträgen und Rentengewährungen, beizutragen.

Der hiernach verbleibende Ueberschuß dient zur Erhöhung der Jahresrenten (§. 30).

Zu §. 29. Der für jede Jahresgesellschaft gebildet werdende Reservefonds ist, wie wir schon in der Erläuterung zu §. 20 bemerkten, als Sicherheitsfonds, zugleich aber auch — wie wir hinzusetzen — als Ansammlungsfonds aller derjenigen Vermögenstheile zu betrachten, welche keiner bestimmten Altersklasse, sondern der ganzen Jahresgesellschaft gemeinschaftlich gehören. Diesem gemäß sind die Einnahmequellen und Obliegenheiten dieses Fonds in vorstehender Weise festgesetzt.

Was nun insbesondere die unter pos. c vorgesehene Verbindlichkeit betrifft, so liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß bei der Verwaltung großer Kapitalien trotz der besten Vor- und Umsicht irgend ein Verlust oder Ausfall entstehen kann. In dergleichen, wenn auch nicht leicht zu erwartenden, Fällen müßte natülich der Reservefonds, seinem Zwecke zufolge, in Anspruch genommen werden.

§. 30.

Auflösung der Ueberschüsse des Reservefonds in Zeitrente.

Zur Deckung der dem Reservefonds jeder Jahresgesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten (§. 29, a—c) werden 5 % des jeweiligen Gesammt-Rentenkapitals der Jahresgesellschaft als Sicherheitsfonds im Bestande des Reservefonds betrachtet und die Ueberschüsse des letzteren über diesen Procentsatz hinaus unter Zurechnung ihres vierprocentigen Zinses periodisch in Zeitrente aufgelöst.

Die Auflösung beginnt mit dem Anfange des 6. Gesellschaftsjahres und wird, was die weiteren Ueberschüsse betrifft, von 5 zu 5 Jahren fortgesetzt.

Digitized by Google

Bei der Bestimmung der Auflösungsperiode kommt jedesmal die mittlere Lebensaussicht der jüngsten, zum Zeitrentengenuß berechtigten Altersklasse, nach der für die Anstalt berechneten Normal-Sterblichkeits-Tabelle, unter Zurechnung desjenigen Zeitraums in Betracht, nach welchem die jüngste Altersklasse der Jahresgesellschaft ebenfalls in die Zeitrentenberechtigung eintritt (§. 31).

Bei der späteren Berechnung der Zeitrente ist diese so zu bestimmen, daß der ganze Reservefonds, einschließlich seines als Sicherheitsfonds geltenden Theiles, mit dem Erlöschen der Jahresgesellschaft, wo möglich, ganz aufgezehrt ist.

Die der Zeitrenten-Auflösung unterworfenen Theile des Reservefonds werden in einen abgesonderten Fonds, den Zeitrentenfonds der Jahresgesellschaft, übertragen.

§. 31.
Vertheilung der Zeitrente.

Der jedesmalige Jahresbetrag der Zeitrente einer Jahresgesellschaft wird unter diejenigen Altersklassen vertheilt, deren jüngstes darin zulässig gewesenes Mitglied im Jahre der Vertheilung das 46. Lebensjahr vollendet haben müßte, so daß nach und nach sämmtliche Altersklassen an dieser Rente Theil nehmen.

Die Vertheilung der Zeitrente unter die einzelnen Altersklassen geschieht alljährlich im Verhältniß zu der Anzahl der noch rentenberechtigten Einlagen jeder Klasse, unter Berücksichtigung der mittleren Lebensaussicht jeder Altersklasse nach der Normal-Sterblichkeits-Tabelle der Anstalt.

Unter die einzelnen Klassenmitglieder wird die Zeitrente nach Proportion ihrer Rentenkapitale vertheilt und im Jahre der Vertheilung ausbezahlt.

Zu §. 30 u. 31. Unter Zeitrente ist hier eine Rente zu verstehen, welche Zins und Kapital nach einer bestimmten Reihe von Jahren wegnimmt. Sie hat also die nämliche Eigenschaft, wie die Leibrente, nur hängt ihre Dauer nicht von der Lebenszeit eines einzelnen Menschen, sondern von einem, im voraus bestimmten Zeitraume ab. Folgendes Beispiel möge als Erläuterung dienen.

Das gesammte Rentenkapital der 1844r Jahresgesellschaft sei am Anfange des 6. Gesellschaftsjahres, also im Jahre 1849 = 50,000 fl.; der

Reservefonds dieser Gesellschaft sei	5800 fl.
Zieht man 5 % des Rentenkapitals hiervon ab mit . . .	2500 fl.
so ergibt sich ein Ueberschuß von	3300 fl.

Digitized by Google

Dieser Ueberschuß müßte also dergestalt in eine Rente verwandelt werden, daß der vierprocentige Zins sammt dem Kapital nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren verzehrt wären.

Der hierbei anzunehmende Zeitraum soll nach §. 30, Abs. 3, bestehen:

a) aus der Dauer der mittleren Lebensaussicht der jüngsten, zur Zeitrente berechtigten Altersklasse nach der Sterblichkeitstabelle;

b) aus der Zeit, nach welcher die jüngste Altersklasse der Jahresgesellschaft ebenfalls zum Zeitrentengenuß gelangt.

Da nun nach §. 31 alle Altersklassen an dieser Rente Theil erhalten sollen, so bald deren jüngste Mitglieder das 46. Lebensjahr zurückgelegt haben würden, so ergibt sich aus der Klasseneintheilung im §. 10, daß an der ersten Vertheilung der Zeitrente im 6. Gesellschaftsjahre die XI. X. und IX. Klasse participiren, und daß die I. Klasse von da an nach 40 Jahren, d. h. im 46. Gesellschaftsjahre, ebenfalls in diese Berechtigung eintritt, also die Rente noch 23 Jahre lang mitgenießt. Rechnet man zu diesen 40 Jahren noch nach der Sterblichkeitstabelle C die mittlere Lebensaussicht der IX. Klasse am Anfange des 6. Gesellschaftsjahres mit 23 Jahren (in runder Zahl), so bildet sich eine Zeitdauer von 63 Jahren als Auflösungsperiode für den oben bemerkten Ueberschuß von 3300 fl. Die hieraus sich ergebende jährliche Rente beträgt 144 fl. (in runder Zahl).

Dieselbe wird hiernach 63 Jahre lang ausbezahlt, so daß an derselben nach und nach Theil nehmen werden:

vom	6.	bis	einschl.	10.	Gesellschaftsjahre	die	XI.	bis	einschl.	IX.	Kl.
„	11.	„	„	15.	„	„	XI.	„	„	VIII.	„
„	16.	„	„	20.	„	„	XI.	„	„	VII.	„
„	21.	„	„	25.	„	„	XI.	„	„	VI.	„
„	26.	„	„	30.	„	„	XI.	„	„	V.	„
„	31.	„	„	35.	„	„	XI.	„	„	IV.	„
„	36.	„	„	40.	„	„	XI.	„	„	III.	„
„	41.	„	„	45.	„	„	XI.	„	„	II.	„
„	46.	„	„	50.	„	„	X.	„	„	I.	„
„	51.	„	„	55.	„	„	IX.	„	„	I.	„
„	56.	„	„	60.	„	„	VIII.	„	„	I.	„
„	61.	„	„	65.	„	„	VII.	„	„	I.	„
„	66.	„	„	68.	„	„	VI.	„	„	I.	„.

Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß die älteren Klassen nicht mit dem nach der Sterblichkeitstabelle angenommenen, sondern mit ihrem wirklichen Erlöschen von dem Mitgenuß der Zeitrente abtreten. Nur das erlangte Rentenmaximum schließt davon aus (§. 38 u. 39).

Die Vertheilung der Zeitrente unter die dazu berechtigten Altersklassen soll laut §. 31, Abs. 2, im Verhältniß der noch bestehenden Einlagen und der mittleren Lebensaussicht der Altersklassen geschehen. Nehmen wir daher an, die Anzahl dieser Einlagen sei zu Anfang des Jahres 1849

in der XI. Klasse = 50,
„ „ X. „ = 55,
„ „ IX. „ = 60.

Digitized by Google

Die mittlere Lebensaussicht beträgt zu dieser Zeit nach Tabelle C
für die XI. Klasse (in runder Zahl) 15 Jahre,
„ X. „ „ 20 „
„ IX. „ „ 23 „.

Diese drei Verhältnißzahlen deuten also an, wie lange jede Klasse die Rente voraussichtlich zu genießen haben wird, und damit auf die kürzere Zeit derselbe Vortheil komme, wie auf die längere, so hat die XI. Klasse 23, die X. dagegen 20 und die IX. nur 15 Theile zu empfangen. Da jedoch die Anzahl der Einlagen verschieden ist, so müssen die bemerkten Verhältnißzahlen mit den entsprechenden Ziffern der Einlagen vervielfacht werden.

Es erhält also die XI. Kl. 23 × 50 Theile von 144 fl. = 52 fl. 34 kr.
„ X. „ 20 × 55 „ „ „ = 50 „ 18 „
„ IX. „ 15 × 60 „ „ „ = 41 „ 8 „
zusammen . . = 144 fl. — kr.

Auf die einzelnen Einlagen werden diese Rentenbeträge nach Verhältniß ihrer Rentenkapitale vertheilt. Wären dieselben unter sich gleich, so kämen auf eine Einlage

in der XI. Klasse 1 fl. 3 kr.
„ „ X. „ — „ 54 „
„ „ IX. „ — „ 41 „

In dieser Weise würde die erstmalige Zeitrente von 144 fl. vertheilt bis zum Schlusse des 10. Gesellschaftsjahres. Der ihr zu Grunde liegende Ueberschuß von 3300 fl. wäre von dem Reservefonds abzuschreiben und auf den Zeitrentenfonds der Jahresgesellschaft zu übertragen.

Zu Anfang des 11. Gesellschaftsjahres wird der Bestand des Reservefonds abermals mit der Größe des gesammten Rentenkapitals der Jahresgesellschaft verglichen. Was derselbe auch diesmal mehr als 5% des Rentenkapitals beträgt, wird ebenfalls in Zeitrente aufgelöst. Wir unterstellen, dieser abermalige Ueberschuß betrage 1000 fl. Die Auflösungsperiode ist nun um 5 Jahre kürzer, also = 58 Jahren, weil die 1. Klasse dem Zeitrentengenuß um 5 Jahre näher gerückt ist.

Es ergibt sich sonach aus diesen 1000 fl. eine neue, 58 Jahre lang zahlbare Rente von 45 fl. (in runder Zahl), welche mit der bereits bestehenden à 144 fl. vereinigt vom 11. Gesellschaftsjahre an unter die XI. X. IX. und VIII. Altersklasse nach dem obigen Verfahren vertheilt wird.

Nehmen wir an, es bestünden zu Anfang dieses Gesellschaftsjahres (1854)
in der XI. Klasse noch 42 Einlagen,
„ „ X. „ „ 50 „
„ „ IX. „ „ 56 „
„ „ VIII. „ „ 60 „.

Die mittlere Lebensaussicht
der XI. Klasse beträgt nun noch 12 Jahre
„ X. „ „ „ „ 16 „
„ IX. „ „ „ „ 20 „
„ VIII. „ „ „ „ 23 „.

Digitized by Google

Von der Zeitrentensumme = 189 fl. erhält daher pro 1854

die	XI. Klasse	23	× 42	Theile	= 50 fl.	58 kr.
„	X. „	20	× 50	„	= 52 „	46 „
„	IX. „	16	× 56	„	= 47 „	16 „
„	VIII. „	12	× 60	„	= 38 „	— „
				zusammen	= 189 fl.	— kr.

Setzt man die Größe der Rentenkapitale innerhalb jeder Altersklasse wieder als unter sich gleich voraus, so käme auf eine Einlage

in der XI. Klasse 1 fl. 12 kr.,
„ „ X. „ 1 „ 3 „
„ „ IX. „ — „ 50 „
„ „ VIII. „ — „ 38 „.

Auf diese Weise wird die Zeitrente von Jahr zu Jahr vertheilt.

Bis einschließlich zum 46. Gesellschaftsjahre tritt jedesmal nach Ablauf von 5 Jahren eine jüngere Altersklasse und mit ihr voraussichtlich auch ein neuer Zeitrentenbetrag bei der Vertheilung hinzu. —

Da sich das Rentenkapital der Jahresgesellschaft nach eingetretener Ergänzung aller Theileinlagen nicht mehr erhöht, wohl aber durch Verwandlung in Leibrente fortwährend vermindert, so werden die als Sicherheitsfonds geltenden 5% des Rentenkapitals (§. 30, Abs. 1) immer geringer, bis endlich mit dem Erlöschen der Jahresgesellschaft der ganze Reservefonds in Zeitrente aufgelöst sein wird.

Wie wir in der Einleitung bereits erwähnt, soll diese Auflösung für die verschiedenen Altersklassen eine beschleunigte sein, um zur Erhöhung der Jahresrenten vorzugsweise im mittleren und höheren Lebensalter beizutragen.

Die Auflösungsperioden sind daher immer kürzer als die wahrscheinliche Dauer des Bestehens einer Jahresgesellschaft, wofür nach der Sterblichkeitstabelle 95 Jahre gelten. Dieses Verfahren wird sich um so mehr bewähren, als bis zum höheren und höchsten Lebensalter der jüngeren Mitglieder die beiden andern Bestandtheile der Jahresrente (die Klassen-, namentlich aber die Leibrente) sich dergestalt verstärkt haben müssen, daß auf den Zuschuß aus dem Zeitrentenfonds kein großes Gewicht mehr gelegt zu werden braucht. —

Bezüglich der oben angenommenen Beträge der Reservefonds-Ueberschüsse und der Anzahl der zur Zeitrente berechtigten Einlagen darf übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß in der Wirklichkeit ein ganz anderes Verhältniß stattfinden wird, d. h. es können diese Ueberschüsse bei derselben Anzahl Einlagen bedeutender, oder bei gleicher Größe der Ueberschüsse die Zahlen der berechtigten Einlagen geringer sein. Eben so leicht ist aber auch das umgekehrte Verhältniß möglich. Weder das Eine noch das Andere läßt sich voraus bestimmen, daher die Berechnungen über die wahrscheinliche Größe der Zeitrente höchst unsicher sind.

§. 32.

Verhältniß der Theileinlagen.

Die Ergänzung einer Theileinlage (§. 17) ist erst dann als vollständig zu betrachten, wenn sie das Rentenkapital einer ur-

Digitized by Google

sprünglich vollen Einlage der nämlichen Altersklasse in derselben Jahresgesellschaft erreicht hat.

Eine solche Theileinlage heißt **vollständig** ergänzte Theileinlage.

§. 33.

Fortsetzung.

Von den einer Theileinlage zufließenden Ergänzungsbeträgen (§. 17) wird nur so lange $^1/_{10}$ für den Reservefonds in Abzug gebracht, als der Einlagebetrag der Theileinlage den Betrag einer vollen Einlage von 100 fl. noch nicht erreicht hat. Sobald aber dieser Fall eingetreten ist, werden die Ergänzungen in ihrem vollen Betrage dem noch nicht ergänzten Rentenkapital der Theileinlage zugeschrieben.

Eine Theileinlage, welche zwar den Einlagebetrag von 100 fl., nicht aber auch das Rentenkapital einer ursprünglich vollen Einlage erreicht hat, heißt **unvollständig** ergänzte Theileinlage.

§. 34.

Jährliche Bekanntmachung ergänzter Theileinlagen.

Sowohl die vollständig ergänzten Theileinlagen (§. 32), als auch die unvollständig ergänzten Theileinlagen (§. 33), werden in dem Rechenschaftsberichte des Jahres, in welchem die Ergänzung erfolgt ist, mit ihren Numern angeführt und dadurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

§. 35.

Rentenbezug von unvollständig ergänzten Theileinlagen.

Verlangt der Inhaber einer Theileinlage mittelst seiner Beitrittserklärung oder innerhalb drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der eingetretenen Ergänzung (§. 34), daß ihm die von der Theileinlage abhängende Jahresrente baar ausbezahlt werde, sobald die Theileinlage den Einlagebetrag von 100 fl. erreicht hat, so wird ihm von da an die dem Rentenkapital der Einlage entsprechende Jahresrente (Klassen-, Leib- und Zeitrente) baar verabfolgt, auch wenn die Einlage als unvollständig ergänzte Theileinlage (§. 33) erscheinen sollte.

Wird dagegen ein solches Verlangen nicht gestellt, so tritt die

Digitized by Google

baare Auszahlung der Jahresrente erst nach bewirkter vollständiger Ergänzung der Theileinlage ein (§. 32).

Zu §. 32 — 35. Von den im §. 17 erwähnten drei Mitteln zur Ergänzung der Theileinlagen ist blos dasjenige unter b, nämlich die Gutschrift der aus der Theileinlage entspringenden Rente und der derselben zufallenden Erbantheile (§. 25 u. 26), als von selbst wirkend zu betrachten, indem diese Gutschrift ohne Zuthun der Einleger geschieht.

Dagegen hängen die beiden andern Ergänzungsmittel, d. h. die baaren Nachzahlungen, sowie die Gutschrift der Renten von vollen Einlagen, natürlich von dem Willen des Besitzers einer Theileinlage ab.

Der oben hervorgehobene Unterschied zwischen vollständig und unvollständig ergänzten Theileinlagen erklärt sich leicht aus dem durch §. 26 bestimmten Verfahren bei Vertheilung der Erbanfälle. Die Rentenkapitalien der vollen Einlagen in den neun jüngeren Altersklassen bleiben nämlich nicht auf ihrem ursprünglichen Betrage von 90 fl. stehen, sondern erhöhen sich durch die Erbanfälle fortwährend, bis der Zeitpunkt der Leibrenten-Berechtigung eintritt. Ist also z. B. das Rentenkapital der vollen Einlagen einer Altersklasse auf 120 fl. (die Klassenrente mithin auf 4 fl. 48 kr.) gestiegen, so kann die Ergänzung der Theileinlagen der nämlichen Altersklasse erst dann als vollständig betrachtet werden, wenn deren Rentenkapital gleichzeitig ebenfalls auf 120 fl. angewachsen ist.

Unvollständig ergänzt dagegen sind diese Theileinlagen, sobald deren Einlagebetrag (d. h. die baare Einlage einschließlich der Ergänzungsbeträge) auf 100 fl. und das Rentenkapital auf 90 fl. angewachsen, also der ursprüngliche Stand der vollen Einlagen erreicht ist.

Läßt man die Ergänzung der Theileinlagen blos durch die auf sie selbst treffenden Renten und Erbantheile geschehen, mithin ohne baare Nachzahlungen und Gutschrift der Renten von vollen Einlagen, so wird die unvollständige Ergänzung in allen neun Klassen ziemlich gleichmäßig erfolgen:

bei einer Theileinlage	von	10	fl.	in ungefähr	52	Jahren	nach	dem	Beitritt
" " "	"	15	"	" "	45	"	"	"	"
" " "	"	20	"	" "	40	"	"	"	"
" " "	"	30	"	" "	30	"	"	"	"
" " "	"	40	"	" "	24	"	"	"	"
" " "	"	50	"	" "	18	"	"	"	"
" " "	"	60	"	" "	14	"	"	"	"
" " "	"	70	"	" "	10	"	"	"	"
" " "	"	80	"	" "	7	"	"	"	"
" " "	"	90	"	" "	4	"	"	"	"

Sobald die unvollständige Ergänzung einer Theileinlage eingetreten ist, hat der Besitzer derselben das Recht zum baaren Bezug der davon abhängenden Jahresrenten. Will er von diesem Rechte Gebrauch machen, so muß dieß nach §. 35 entweder in der Beitrittserklärung gewahrt sein, oder 3 Monate nach erfolgter Bekanntmachung der Ergänzung bei der betreffenden Geschäftsstelle (§. 114) angezeigt werden.

Digitized by Google

Da übrigens die Jahresrente einer jeden Einlage immer nach der Größe ihres Rentenkapitals bemessen wird, so ist einleuchtend, daß eine unvollständig ergänzte Theileinlage fortwährend eine geringere Rente abwerfen muß, als eine volle oder vollständig ergänzte Einlage. Nur im höchsten Betrag der Jahresrente von 150 fl. können alle Einlagen ohne Unterschied zusammentreffen.

Will man dagegen die Rente von einer Theileinlage erst nach deren vollständiger Ergänzung baar beziehen, so bedarf es hierfür keiner Erklärung des Inhabers.

Alle der Einlage vom Zeitpunkte ihrer unvollständigen Ergänzung an noch weiter zufließenden Ergänzungsbeträge werden nun in ihrem vollen Betrage (ohne Abzug eines Zehntels für den Reservefonds) dem Rentenkapital der Einlage zugeführt, bis dasselbe demjenigen der vollen Einlagen in derselben Altersklasse gleichsteht. Dieses Ziel wird von der Zeit der unvollständigen Ergänzung ab in einigen Jahren erreicht werden, und zwar für eine Theileinlage von 10 fl. in ungefähr 10, für eine solche von 60 fl. in beiläufig 2 Jahren.

Obschon wir weder diese, noch die obigen Zeitangaben verbürgen können und wollen, da in der Wirklichkeit andere Resultate möglich sind, so dürfen wir doch, mit gutem Grunde folgende Bemerkung daran knüpfen.

Die Theileinlagen haben einen großen praktischen Werth, weil sie auch dem weniger Bemittelten Gelegenheit darbieten, sich die Vortheile einer Rentenversicherung zu erwerben, überhaupt die Betheiligung bei einer Rentenanstalt sehr erleichtern und fördern, namentlich aber auch die Ansammlung Anfangs kleiner, dann immer stärkerer Zins- und Zinses-Zinsbeträge herbeiführen, welche in Ermangelung einer solchen Gelegenheit eben so wenig erworben, als aufgespart worden wären. Der Erfolg ist sicher und glänzend zugleich; allein bei Einlagen im kleinsten Betrage von 10 fl. liegt zwischen der Aussaat (der Einzahlung) und der fruchtbringenden Nutzung ein langer Zeitraum. Man darf daher, wenn man für Jemand Einlagen in solch' geringem Betrage macht, nicht wähnen, dadurch schon im jüngeren und mittleren Lebensalter des Versicherten eine Versorgung für denselben erzielen zu können. Jedenfalls muß, wenn von dergleichen geringen Einlagen schon möglichst frühe der baare Bezug der Jahresrenten erreicht werden will, durch Nachzahlungen in beliebigem Betrage (jedoch nicht unter 2 fl.), oder aber durch Uebertragung der Renten von vollen Einlagen auf die Theileinlagen nachgeholfen werden.

Je höher dagegen der ursprüngliche Betrag einer solchen Einlage ist, desto früher tritt deren Ergänzung und folgeweise der baare Bezug der Rente ein, ohne daß die eben erwähnte Nachhülfe geradezu erforderlich wäre.

Unter allen Umständen aber sollten die Einleger von Theileinlagen darauf Bedacht nehmen, die vollständige Ergänzung derselben vor dem Eintritt der betreffenden Altersklasse in die Leibrentenberechtigung, also vor zurückgelegtem 51. Lebensjahre des jüngsten, in der Klasse zulässig gewesenen Mitgliedes, herbeizuführen. Denn wenn dieß nicht geschieht, so wird jede Theileinlage fortdauernd (bis zum Renten-Maximum) eine verhältnißmäßig geringere

Digitized by Google

Rente abwerfen, als die vollen Einlagen der nämlichen Altersklasse. Ein Beispiel wird solches deutlich machen.

Angenommen, das Rentenkapital einer vollen oder bereits vollständig ergänzten Theileinlage sei bis zum Beginn der Leibrentenberechtigung auf 150 fl., das einer vollständig zu ergänzenden Theileinlage aber nur auf 120 fl. gestiegen, so erhält jene bei der nächsten Vertheilung der Erbanfälle mehr, als diese, mithin auch eine größere Leibrente, als die letztere. Dieß wird noch einigemal der Fall sein, und wenn endlich auch das Rentenkapital der Theileinlage dem der vollen gleichsteht, so sind zwar die weiteren Erbantheile, daher auch die daraus entspringenden Leibrentenbeträge, ganz gleich; allein die vorher bestandene Ungleichheit in den Jahresrenten kann nun nicht mehr beseitigt werden, bis die höchste Jahresrente erreicht ist.

§. 36.

Ueberschuß bei Ergänzungen.

Steigt durch die letzte Rentengutschrift der Einlagebetrag einer unvollständig ergänzten Theileinlage (§. 33) über 100 fl., oder das Rentenkapital einer vollständig zu ergänzenden Theileinlage (§. 32) über den derzeitigen Betrag des Rentenkapitals einer ursprünglich vollen Einlage der nämlichen Altersklasse, so wird in beiden Fällen der Ueberschuß mit der nächsten Jahresrente an den Inhaber baar ausbezahlt.

Zu §. 36. Es sei der Einlagebetrag einer Theileinlage, von welcher nach §. 35 der baare Bezug der Rente als von einer unvollständig ergänzten Einlage in Anspruch genommen wird, auf 99 fl., das Rentenkapital also auf 89,1 fl. angewachsen, und es betrage nun die nächste Jahresrente einschließlich des Erbantheils 6 fl., so wären hiervon 5 fl. an den Besitzer der Theileinlage baar auszubezahlen, indem nur noch 1 fl. erforderlich sein würde, um die Einlage auf den ursprünglichen Stand einer vollen zu bringen.

Nehmen wir den andern Fall. Das Rentenkapital einer vollen Einlage stehe auf 150 fl., das einer vollständig zu ergänzenden Theileinlage der nämlichen Altersklasse auf 145 fl. und es belaufe sich die nächste Jahresrente auf 10 fl., so müßten dem betreffenden Mitgliede 5 fl. hiervon baar ausbezahlt werden, weil nur noch 5 fl. zur Vervollständigung des Rentenkapitals der Theileinlage nöthig wären.

§. 37.

Rentenscheine über ergänzte Theileinlagen.

Wenn die vollständige Ergänzung einer Theileinlage erfolgt ist, wird über dieselbe, statt des bisherigen Interimsscheines (§. 14), ein Rentenschein (Form. VIII) durch die Direktion der Anstalt ausgestellt und dem Interessenten gegen Zurücklieferung des Interimsscheines durch die betreffende Geschäftsstelle eingehändigt.

Digitized by Google

Ebenso wird der Interimsschein gegen einen Rentenschein (Form. IX) ausgewechselt, wenn der Besitzer einer unvollständig ergänzten Theileinlage die baare Auszahlung der davon erfallenden Jahresrente verlangt (§. 35).

In einem, wie in dem andern Falle, muß der Rentenschein nachweisen, in wie weit der Einlagebetrag durch die ursprüngliche Einlage, sowie durch Nachzahlungen, und in wie weit er durch Rentengutschrift (§. 17, b) entstanden ist.

Zu §. 37. Durch die im letzten Absatze dieses Paragraphen enthaltene Bestimmung wird den Inhabern von Theileinlagen ein Mittel gegeben, zu prüfen, ob der Betrag ihrer baaren Einlage richtig gewahrt ist. Auch gibt dieser Nachweis den Erben abgegangener Mitglieder einen Anhaltspunkt, sich von der Richtigkeit der etwa zu empfangenden Rückvergütung ihrer Größe nach zu überzeugen. (Vergl §. 54 u. 59.)

§. 38.

Rentenmaximum.

Die auf eine einzelne Einlage fallende Jahresrente, d. h. die Summe der Klassen-, Leib- und Zeitrente pr. Jahr, darf nicht über 150 Gulden steigen.

Zu §. 38. Die Festsetzung einer Grenze für das Steigen der Jahresrenten (Renten-Maximum) erscheint darum zweckmäßig, ja nothwendig, damit nicht einzelne Glückliche im Vergleich zu früher abgegangenen Mitgliedern einen übermäßig großen Gewinn machen und bei einem ungewöhnlich langen Leben die Kräfte der Anstalt nicht in einer außerordentlichen Weise in Anspruch nehmen. Denn je höher die Rente steigt, desto weniger Mitglieder werden die höchste Rente genießen und desto mehr muß die Anstalt für einzelne Mitglieder aufwenden. Je niederer dagegen der höchste Rentensatz gestellt wird, desto eher wird derselbe erreicht und desto mehr Versicherte können daher, nach dem Gesetze der Sterblichkeit, in den Genuß desselben gelangen.

Bei allen uns bekannten Rentenanstalten ist ebenfalls ein Renten-Maximum festgesetzt; nur die hannover'sche macht insofern eine Ausnahme hiervon, als sie lediglich in der zuletzt übrig bleibenden Altersklasse jeder Jahresgesellschaft die Rente uneingeschränkt steigen läßt und überdieß die Rentenkapitalien der im letzten Gesellschaftsjahre Sterbenden an deren Erben ausbezahlt.

Die Größe der höchsten Rente ist bei der Anstalt

zu Wien	von einer Einlage à	200 fl.	auf	500 fl.
„ Stuttgart	„ „ „	100 fl.	„	300 fl.
„ München	„ „ „	100 fl.	„	200 fl.
„ Carlsruhe	„ „ „	200 fl.	„	300 fl.
„ Berlin	„ „ „	100 Thlr.	„	150 Thlr.

Digitized by Google

zu Dresden von einer Einlage á 100 Thlr. auf 150 Thlr.
„ Hannover „ „ „ 100 „ „ 150 „
festgesetzt

Die dieseitige Anstalt hat sich demnach in fraglicher Beziehung denjenigen Anstalten angeschlossen, welche die Jahresrente nicht über 150 % einer vollen Einlage steigen lassen. Jeder, der diese Rente erreicht, wird sie gewiß als eine sehr reichliche Nutzung seiner Einlage betrachten müssen, und wer zudem mehrere Einlagen besitzt, kann wohl mit Recht die behaglichste ökonomische Existenz daraus schöpfen. —

Wann diese höchste Rente in den verschiedenen Gesellschaftsklassen unserer Anstalt erreicht werden wird, und wie viele Mitglieder in den Genuß derselben gelangen werden, das läßt sich mit Gewißheit nicht vorausbestimmen. Begreiflich aber ist es, daß erst in den späten Jahren, dann aber auch mit Sicherheit, darauf gerechnet werden darf.

Man möge daher die Beantwortung dieser Frage um so mehr der Zeit überlassen, als beim Steigen der Rente auch noch viele andere Beträge vorkommen, welche — wenn man sich keinen übertriebenen Erwartungen hingegeben hat oder hingibt — billigen Anforderungen und bescheidenen Zwecken genügen werden.

§. 39.

Berücksichtigung des Rentenmaximums bei der Klassen-, Leib- und Zeitrente.

Einlagen, von welchen der Jahresbetrag der Klassen- und Leibrente zusammen 150 fl. ausmacht, werden bei ferneren Erbanfällen und bei der Vertheilung der Zeitrente nicht mehr berücksichtigt. Die dadurch entstehenden Ueberschüsse (an Rentenkapital-Antheilen und Zeitrente) kommen den übrigen Einlagen der nämlichen Altersklasse zu gut, insofern dieselben den höchsten Betrag der Jahresrente noch nicht abwerfen.

Ist dieser Fall eingetreten, so gehen die gedachten Ueberschüsse auf die nächst jüngere Altersklasse, oder, falls nur noch ältere Altersklassen der Jahresgesellschaft vorhanden sind, an die nächstältere über, insoweit deren Rente dadurch nicht über 150 fl. steigt.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn alle Mitglieder einer Altersklasse vor ihrem Eintritt in die Leib- und Zeitrentenberechtigung, d. h. durch die Klassenrente allein, zum Bezug des Rentenmaximums gelangen oder aussterben sollten. Bei der Vererbung der solchenfalls zur Rentenleistung nicht weiter mehr erforderlichen Rentenkapitale ist nach Maßgabe der §§. 25, 26 und 27 zu verfahren.

Digitized by Google

Zu §. 39. Wie aus der Erläuterung zum §. 10 hervorgeht, bildet jede Altersklasse einen engeren, jede Jahresgesellschaft einen weiteren Erbverein. Wenn daher in den jüngeren Altersklassen Theileinlagen neben vollen Einlagen bestehen und vorerst die letzteren den höchsten Betrag der Jahresrente abwerfen, so nehmen nur noch die ersteren an den Erbanfällen und an der Zeitrente ihrer Klasse Theil.

Haben aber alle Einlagen einer Altersklasse zum Bezug der höchsten Jahresrente geführt, so tritt die Vererbung der frei werdenden Mittel über die Grenze der Altersklasse hinaus und berührt zuerst die nächst jüngere, oder, wenn darin schon alle Mitglieder die höchste Rente beziehen, die nächst ältere Klasse. Hierbei kommt nun Folgendes in Betracht.

Die Jahresrente besteht:

a) bei den Altersklassen, welche noch nicht in die Zeitrentenberechtigung eingetreten sind (§. 31): aus der Klassenrente allein;

b) bei den zur Zeitrente, jedoch noch nicht zur Leibrente, berechtigten Klassen: aus der Klassen- und Zeitrente;

c) bei den in die Leibrentenberechtigung eingetretenen Klassen (§. 27): aus der Summe der Klassen-, Leib- und Zeitrente.

Ad. c. Hätte sich die Leibrente von einer vollen oder vollständig ergänzten Einlage auf 144 fl. gehoben, stände die Klassenrente auf 5 fl. und beliefe sich der Antheil einer solchen Einlage an der Zeitrente auf 3 fl., so dürfte hiervon nur 1 fl. den beiden ersteren Rentenarten zugeschlagen werden, um die Jahresrente mit 150 fl. zu gewähren. Die überschießenden 2 fl. an Zeitrente kämen den Einlagen der nämlichen Altersklasse zu gut, welche etwa aus den in der Erläuterung zu §. 30 u. 31 angegebenen Gründen noch nicht die höchste Jahresrente bezögen.

Wären Einlagen dieser Art in der betreffenden Klasse nicht vorhanden, so käme dieser Ueberschuß der nächst jüngeren, eventuell aber der nächst älteren Klasse zu gut.

Werfen alle Einlagen einer Altersklasse durch die Klassen- und Leibrente allein 150 fl. Jahresrente ab, so werden sie bei Vertheilung der Zeitrente natürlich gar nicht mehr berücksichtigt.

Was die Vertheilung der Erbanfälle in den zur Leibrente berechtigten Klassen betrifft (§. 25—27), so wird diese so lange fortgesetzt, bis alle Einlagen der betreffenden Klasse durch die Klassen- und Leibrente allein 150 fl. Rente liefern.

Ergäbe sich z. B. am Schlusse eines Jahres ein Erbanfall von 60 fl. für eine Einlage, während die Leibrente bereits auf 144 fl. stände und mit der Klassenrente 149 fl. ausmachte, so wäre nur noch 1 fl. Leibrente zur Erfüllung der höchsten Rente erforderlich. Hätte nun aber der Inhaber der Einlage nach Maßgabe seines Alters und des Leibrententarifs 21,5 % als neue Leibrente zu empfangen, so würden 4 fl. 40 kr. von jenen 60 fl. zur Leistung eines weiteren Leibrentenbetrags von 1 fl. genügen, und der Ueberschuß von 55 fl. 20 kr. Erbkapital würde in der nämlichen Weise anderweit vererbt, wie es mit der überschießenden Zeitrente geschieht.

Digitized by Google

Die durch den Abgang von Mitgliedern frei werdenden Leibrenten, oder vielmehr die ihnen entsprechenden Rentenkapitalien, können natürlich nicht an andere Mitglieder übertragen oder vererbt werden, sondern müssen nach §. 28 im Leibrentenfonds der Jahresgesellschaft verbleiben, um zur Leistung derjenigen Leibrenten beizutragen, deren Nutznießer länger leben, als auf den Grund der Sterblichkeitstabelle angenommen worden war.

Ad. a u. b. In dem zwar nicht wahrscheinlichen, aber doch durch ganz außerordentliche Umstände möglichen Falle, daß alle Einlagen einer Altersklasse durch die Klassenrente allein, oder durch die Klassen- und Zeitrente den höchsten Betrag der Jahresrente abwerfen sollten, würde bei Vertheilung der Erbanfälle, beziehungsweise der Zeitrente, ebenso verfahren, wie vorstehend angegeben ist.

§. 40.

Vererbung an andere Jahresgesellschaften.

Sind alle Mitglieder einer Jahresgesellschaft im Genuße des Rentenmaximus, so geht die Vererbung der etwaigen Ueberschüsse auf die zehn ältesten der noch bestehenden Jahresgesellschaften nach Proportion ihrer resp. Rentenkapitale über, und zwar zunächst auf die im Leib- und Zeitrenten-Genuß stehenden Mitglieder derselben, soweit sie nicht schon die höchste Jahresrente beziehen.

Der beim Erlöschen einer Jahresgesellschaft etwa übrig bleibende Vermögensrest wird den Reservefonds der zehn ältesten, noch bestehenden Jahresgesellschaften nach Verhältniß ihrer Rentenkapitale zugetheilt.

Zu §. 40. Die Uebertragung überschüssiger Mittel einer Jahresgesellschaft, sowie die Vererbung der Vermögensreste erloschener Jahresgesellschaften an andere Jahresgesellschaften führt auch zwischen den nach und nach sich bildenden Jahresgesellschaften einige Gemeinschaft herbei. Es ist dieß jedoch nur als eine nothwendige Folge der inneren Einrichtung der Anstalt zu betrachten. Denn obgleich der Grundsatz der Kapitalauflösung für jede Jahresgesellschaft geltend gemacht wird, so mußte doch darauf Bedacht genommen werden, daß, wie bei jedem guten Haushalte, von dem Vermögen jeder Jahresgesellschaft lieber etwas übrig bleibe, als daß die Mittel zu frühe gänzlich erschöpft und die Ansprüche der zuletzt lebenden Mitglieder nicht mehr befriedigt werden könnten. Beim Aussterben einer Jahresgesellschaft wird daher jedenfalls ein Vermögensrest vorhanden sein, den man entweder an die Erben der im letzten Gesellschaftsjahre Verstorbenen verabfolgen, oder zu andern, der Anstalt fremden Zwecken verwenden müßte, wenn man nicht die Vererbung an die zehn ältesten Jahresgesellschaften vorgezogen hätte, um dem Erreichbaren eine feste Gränze zu geben und dem außergewöhnlich lange Lebenden keinen über-

Digitized by Google

mäßigen Vorzug vor dem früher Sterbenden einzuräumen. (Vergl. die Erläuterung zu §. 38).

§. 41.

Wegfall der Bruchkreuzer.

Bei Vertheilung der Rentenkapital-Reste (§. 25, 26 u. 27), sowie der Klassen-, Leib- und Zeitrente, werden blos die ganzen Guldenbeträge der Rentenkapitale der einzelnen Mitglieder berücksichtigt und die darauf treffenden Quoten nur in Gulden und ganzen Kreuzern berechnet.

Der Betrag der hierdurch in jeder Altersklasse wegfallenden Bruchkreuzer wird dem Reservefonds der Jahresgesellschaft überwiesen.

Zu §. 41. Die Bestimmung dieses §. hat nur eine Erleichterung und Vereinfachung der Geschäfte, ohne dem Interesse der Mitglieder zu schaden, zum Zwecke.

Steht z. B. das Rentenkapital einer Einlage auf 95 fl. 36 kr., so werden nur 95 fl. bei Vertheilung der Erbanfälle, sowie der Jahresrente, berücksichtigt.

Ebenso wird, wenn z. B. auf eine Einlage 5 fl. 34½ kr. Rente oder Erbantheil kommen, der halbe Kreuzer außer Ansatz gelassen. Durch den Wegfall dieser Bruchkreuzer muß natürlich in jeder Altersklasse sowohl an der Jahresrente, als auch an den zu vertheilenden Erbanfällen ein kleiner Ueberschuß entstehen. Die Summe dieser Ueberschüsse wird jedesmal dem Reservefonds der Jahresgesellschaft überwiesen und trägt also hier zur Verstärkung der Jahresrenten (durch die Zeitrente) bei.

§. 42.

Bekanntmachung und Auszahlung der Jahresrenten.

Die Größe der in jeder Altersklasse und Jahresgesellschaft auf die ursprünglich vollen oder vollständig ergänzten Theil-Einlagen (§. 32) fallenden Jahresrente (Klassen-, Leib- und Zeitrente) wird alljährlich in der Großh. Hessischen- und in einer auswärtigen, verbreiteten Zeitung bekannt gemacht. Die Auszahlung derselben wird im letzten Quartal desselben Jahres bewirkt.

Die Gutschrift der Renten (§. 17, b u. c) geschieht gleichzeitig mit deren Repartition.

Die in dem gedachten Termin unerhoben bleibenden Renten können erst zu derselben Zeit des folgenden Jahres in Empfang genommen werden.

Zu §. 42. Die erste Auszahlung der Jahresrenten jeder neu sich bildenden Jahresgesellschaft erfolgt hiernach im letzten Quartale des 3. Gesellschafts-

Digitized by Google

jahres, oder des 2. Jahres nach dem Beitritt, und von da an alljährlich zu derselben Zeit.

Versäumen die Mitglieder diesen regelmäßigen Termin, so kann ihnen, der nöthigen Ordnung in der Buch- und Rechnungsführung wegen, die fällige Rente erst im letzten Quartale des nächst folgenden Jahres ausbezahlt werden.

§. 43.

Fortsetzung.

Ueber die auf unvollständig ergänzte Theileinlagen treffenden Jahresrenten, deren Bezug nach §. 35 verlangt worden ist, wird den betreffenden Geschäftsstellen eine Notiz zugefertigt, welche den Interessenten bei Erhebung der Renten zur Einsicht vorzulegen ist.

§. 44.

Coupons für die Rentenerhebung.

Die Auszahlung der jährlichen Renten an die noch lebenden Mitglieder geschieht gegen Coupons (Form. X), welche die Anstalt jedesmal auf 10 Jahre ausgibt. Der zu beziehende Betrag der Jahresrente wird darin offen gelassen und von der betreffenden Geschäftsstelle bei der Zahlung eingetragen.

Die erste Verabfolgung der Coupons geschieht gleichzeitig mit der Aushändigung des Rentenscheines, die fernere gegen Vorzeigung desselben.

§. 45.

Lebens- und Aufenthalts-Atteste darauf.

Zur Zeit der Fälligkeit der Jahresrente (§. 42) müssen die Coupons auf ihrer Rückseite mit einem Lebens- und Aufenthalts-Attest versehen werden, welches jedoch nicht früher, als im Laufe desjenigen Jahres ausgestellt sein darf, in welchem die Rente zahlbar ist. Dasselbe muß entweder von einer öffentlichen Behörde, oder von einem Geistlichen, oder einem öffentlichen Beamten, der ein Dienstsiegel führt, unter Beidrückung des letzteren, ausgestellt sein. Doch sollen auch die Agenten der Anstalt und, für Darmstadt, die Mitglieder des Ausschusses und der Direktion zur Ausstellung dieser Bescheinigungen befugt sein.

Werden gleichzeitig und bei der nämlichen Zahlungsstelle die Renten für mehrere Einlagen eines und desselben Mitgliedes erhoben, so genügt es, wenn das Lebens- und Aufenthalts-Attest auf der Rückseite eines der fälligen Coupons ausgestellt, auf den übrigen

Digitized by Google

aber die Numer des Coupons, worauf sich die Bescheinigung befindet, bemerkt wird.

§. 46.

Zahlung an den Präsentanten.

Gegen die auf vorstehende Weise ausgefüllten Coupons erfolgt die Zahlung an den Präsentanten, ohne daß von diesem weitere Legitimation verlangt zu werden braucht.

Zu §. 44 — 46. Die Erhebung der Jahresrenten gegen Coupons kann wohl mit Recht als eine große Erleichterung für die bei der Anstalt Betheiligten angesehen werden. Auch ist dadurch Gelegenheit gegeben, das Recht des Rentenbezugs zu cediren oder zu veräußern, wenn es Jemand seinen Verhältnissen angemessen findet. Nur darf hierunter keine Abtretung oder Uebertragung der Mitgliedschaft verstanden werden; denn diese (die Mitgliedschaft) ist und bleibt abhängig von dem Leben dessen, für den die Einlage ursprünglich geschah und der unter allen Umständen allein als Mitglied der Anstalt betrachtet wird.

Von dergleichen Cessionen ꝛc. nimmt jedoch die Verwaltung der Anstalt durchaus keine Notiz und läßt die Jahresrenten überhaupt nur dann an den Vorzeiger (Präsentanten) der Coupons bezahlen, wenn darauf glaubwürdig bescheinigt ist, daß der Rentenberechtigte noch am Leben ist. Gleiches gilt auch für den Fall, wenn ein Einleger sich selbst, oder einem Dritten, den Bezug der Renten von den für einen Andern gemachten Einlagen nach §. 5 vorbehalten hat.

§. 47.

Verjährung der Renten.

Jede baar zu erhebende Jahresrente verjährt und fällt dem Reservefonds der betreffenden Jahresgesellschaft anheim, wenn solche nicht binnen vier Jahren nach ihrer Fälligkeit (§. 42) in Empfang genommen worden ist.

Bei Feststellung der Rückvergütungen (§. 54.) werden verjährte Renten eben so, wie erhobene, betrachtet.

Zu §. 47. Um die nöthige Ordnung in der Geschäfts- und Rechnungsführung zu handhaben, muß die Erhebung zahlbarer Jahresrenten einen bestimmten Verfalltermin haben. Es gelten hierfür vier Jahre. Wer also z. B. die im letzten Quartal des Jahres 1846 fälligen Renten nicht längstens bis Ende des Jahres 1850 erhoben hat, kann unter keinen Umständen mehr Anspruch darauf machen, da sie alsdann der Anstalt, d. h. dem Reservefonds der betreffenden Jahresgesellschaft, verfallen sind.

Bei der Feststellung der Rückvergütungen nach §. 54 werden solche verjährte Renten eben so gut, wie erhobene, an dem Betrag der baaren Einlage in Abzug gebracht.

Digitized by Google

§. 48.
Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft bei der Anstalt erlischt:
a) durch Ableben,
b) durch Wegzug (§. 49),
c) in Folge zehnjähriger Nichterhebung der Jahresrenten (§. 50),
d) durch Ausschließung aus der Gesellschaft (§. 51).

§. 49.
Wegzug.

Als Wegzug wird die Verlegung des Wohnsitzes eines Mitgliedes außerhalb der deutschen Bundesstaaten angesehen.

Es wird jedoch in einem solchen Falle die Fortdauer der Mitgliedschaft gestattet, wenn das betreffende Mitglied vor dem Wegzug deßfallsige Anzeige bei der Direktion der Anstalt macht und zur Fortsetzung seiner Verbindung mit der Anstalt einen Bevollmächtigten im Großherzogthum Hessen bestellt.

Das im §. 45 vorgeschriebene Lebens- und Aufenthalts-Attest muß alsdann jederzeit gehörig beglaubigt sein.

Zu §. 49. Da nach §. 2 auch der in den deutschen Bundesstaaten vorübergehend Ansässige Mitglied der Anstalt werden kann, so konnte hier nur von Wegzug aus diesen Staaten die Rede sein, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß eigentliche Auswanderungen darunter mitbegriffen sind.

Die Anstalt zwingt jedoch in einem solchen Falle Niemand, seine bei ihr erworbenen Rechte aufzugeben; sie räumt vielmehr ausdrücklich die Fortdauer der Mitgliedschaft ein, wenn man die gestellte Bedingung der vorherigen Anzeige bei der Direktion und der Stellung eines Bevollmächtigten im Großherzogthum Hessen erfüllt.

§. 50.
Zehnjährige Nichterhebung der Renten.

Wenn die Erhebung zahlbarer Jahresrenten eines Mitgliedes während zehn aufeinander folgender Jahre unterbleibt, so soll nach Ablauf dieses Zeitraums das Mitglied, oder der nach §. 5 Berechtigte, insofern der Wohnsitz des einen oder des andern bei der Anstalt bekannt ist, durch eine Bekanntmachung der Direktion, unter Anberaumung einer halbjährigen Frist und unter Androhung des Verlustes seiner Ansprüche an die Anstalt, aufgefordert werden, die fälligen, noch nicht verjährten Renten zu erheben.

Digitized by Google

Ist der Wohnsitz des betreffenden Mitgliedes oder Bezugsberechtigten bei der Anstalt nicht bekannt, so geschieht diese Aufforderung durch dreimaliges Einrücken in einigen der meist verbreiteten deutschen Zeitungen.

Läuft jene Frist, welche vom Datum der zu bescheinigenden Insinuation oder des ersten Erscheinens der Aufforderung in den Zeitungen an gerechnet wird, erfolglos ab, so wird das Conto des sich nicht meldenden Interessenten in den Büchern der Anstalt gestrichen und hierdurch jeder Anspruch an dieselbe als völlig erloschen betrachtet.

Nach dieser Ausschließung, gegen welche die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht platzgreifend ist, wird das ausgeschlossene Mitglied ganz so, als wenn es mit dem Zeitpunkte des Ausschlusses verstorben wäre, betrachtet und somit nach §. 54 verfahren.

Der Betrag der etwaigen Rückvergütung kommt den Rechtsnachfolgern des ausgeschlossenen Mitgliedes zu gut und verbleibt bis zur Erhebung im Reservefonds der betreffenden Jahresgesellschaft, jedoch ohne Zinsvergütung.

Meldet sich der Aufgerufene innerhalb obiger Frist und macht seine Ansprüche geltend, so hat er die Kosten der Aufforderung zu tragen, welche andernfalls an dem Betrage der Rückvergütung in Abzug gebracht werden.

Zu §. 50. Wer seine Jahresrenten während zehn aufeinander folgender Jahre unerhoben läßt, kann nicht verlangen, daß die Anstalt mit dem noch nicht verjährten Theile dieser Renten immer noch liquidire und die Fortdauer der Mitgliedschaft bestehen lasse. Doch soll kein Mitglied sein Recht stillschweigend verlieren; daher erforderlichen Falls das hier vorgeschriebene Verfahren ein-gehalten wird.

§. 51.

Ausschließung.

Wer durch unrichtige Geburts-, Tauf-, Lebens- oder andere Atteste absichtlich falsche Angaben macht, um dadurch Rechte bei der Anstalt zu erwerben, hat nicht allein die sofortige Ausschließung aus der Anstalt und den Verlust aller Rechte bei derselben, sowie den Verlust der gemachten Einlagen und Nachzahlungen, zu erwarten, sondern ist auch die etwaigen Bezüge zurückzuerstatten verpflichtet.

Digitized by Google

Auch kann ein solches Individuum nie wieder Theilnehmer der Anstalt werden.

§. 52.

Verfahren beim Abgange eines Mitgliedes.

Jeder Abgang eines Mitgliedes wird in Beziehung auf die Verrechnung in der Anstalt so angesehen, als wäre er am Schlusse des Jahres erfolgt. Erst mit diesem Zeitpunkte wird dessen Conto gestrichen und die Vertheilung des Rentenkapital-Restes (§. 25) vorgenommen.

§. 53.

Bezug der letzten Jahresrente.

Insofern der Abgang eines Mitgliedes durch Ableben oder Wegzug erfolgt, wird dessen Rechtsnachfolgern, beziehungsweise dem Wegziehenden, noch der volle Betrag der aus dem Abgangsjahre auf seine Einlage kommenden Jahresrente gewährt, gleichviel ob das betreffende Mitglied bereits mehr als den Betrag seiner Einlage aus der Anstalt bezogen hat oder nicht.

§. 54.

Rückvergütung.

Beim Abgange eines Mitgliedes durch Ableben oder Wegzug wird demselben, beziehungsweise seinen Erben, die Summe seiner baaren Einlagen und Nachzahlungen zurückvergütet, jedoch die Summe der bis einschließlich für das Abgangsjahr darauf baar bezogenen Renten in Abzug gebracht.

Hierbei werden die Renten von vollen und ergänzten Einlagen, welche von dem Mitgliede nicht wirklich erhoben, sondern auf Theileinlagen gutgeschrieben worden sind (§. 17, c), in Bezug auf die vollen oder ergänzten Einlagen selbst wie baar bezogene Renten, — in Beziehung auf die betreffenden Theileinlagen aber wie baare Nachzahlungen behandelt. Bei vollständig ergänzten Theileinlagen (§. 32 u. 35) werden die, nach Erreichung des ursprünglichen Rentenkapitals einer vollen Einlage (90 fl.), der Theileinlage noch weiter zugeschriebenen Renten ebenfalls wie baare Nachzahlungen behandelt.

Das Eintrittsgeld kommt hierbei nicht in Rechnung.

Digitized by Google

Zu §. 54. Bei der Bestimmung der Rückvergütungen können nach §. 12 drei verschiedene Fälle in Betracht kommen, nämlich ob Jemand

a) blos volle Einlagen,
b) volle und Theileinlagen, oder
c) Theileinlagen allein gemacht hatte.

Ad. a. Wenn Jemand im Ganzen 400 fl. in die Anstalt baar eingelegt und davon einschließlich der Rente für das Abgangsjahr nach und nach baar bezogen hat . . . . . 300 fl.
so werden, falls die Mitgliedschaft in Folge Wegzug's oder Ablebens aufhört, dem Wegziehenden, beziehungsweise den Erben des Verstorbenen, von der Anstalt noch ausbezahlt . . . 100 fl.

Beliefe sich aber die Summe der aus der Anstalt von obigen 400 fl. baar bezogenen Renten auf . . . . . 1200 fl.
so würde außer der Rente des Abgangsjahres nichts mehr zurückbezahlt. Diese Rente kann aber der baaren Einlage nahe gleichkommen, ja dieselbe übertreffen.

Ad. b. Angenommen, es habe Jemand 2 volle und 2 Theileinlagen zusammen mit . . . . . 280 fl.
gemacht und die Renten der vollen Einlagen auf die Theileinlagen im Ganzen mit . . . . . 50 fl.
gutschreiben lassen, so daß diese bis zum Abgangsjahre noch nicht ergänzt wären, daher noch keine baare Rente abgeworfen hätten. Bei Bestimmung der Rückvergütung würden nun diese 50 fl. in Bezug auf die vollen Einlagen wie baar bezogene Renten, hinsichtlich der Theileinlagen aber wie baare Nachzahlungen betrachtet; sie müßten also an dem Betrage der vollen Einlagen in Abzug gebracht, dagegen dem Einlagebetrag der Theileinlagen beigeschlagen werden.

Die Abrechnung würde sich sonach folgendermaßen gestalten:

Von 200 fl. ab 50 fl., bleiben . . . . . 150 fl.
Den 2 Theileinlagen im Betrage von 80 fl. dagegen gehen 50 fl. zu, beträgt . . . . . 130 fl.
und die Rückvergütung beliefe sich folglich auf . . . . 280 fl.

Ad. c. Es habe Jemand 150 fl. in 5 Theileinlagen à 30 fl. eingelegt, auf jede Einlage nach und nach 20 fl. nachbezahlt und bis einschließlich für das Abgangsjahr von diesen 5 Einlagen im Ganzen 2000 fl. Rente bezogen, so würde sich die Abrechnung, wie folgt, stellen:

1) fünf Einlagen à 30 fl. . . . . 150 fl.
2) baare Nachzahlungen auf jede Einlage 20 fl., zusammen . 100 fl.
3) gutgeschriebene Renten von der unvollständigen Ergänzung an bis zur vollständigen Ergänzung, auf jede Einlage 10 fl. . . . . 50 fl.

Summe der baaren Einlage . . . . . 300 fl.
Davon sind im Ganzen an Jahresrenten baar bezogen worden . 2000 fl.

Findet mithin keine Rückvergütung statt.

Digitized by Google

§. 55.

Verrechnung der Rückvergütung.

Der Betrag der Rückvergütung ist zu $^9/_{10}$ aus dem Rentenkapital der betreffenden Altersklasse, zu $^1/_{10}$ aus dem Reservefonds der Jahresgesellschaft zu entnehmen.

§. 56.

Auszahlung der Rückvergütung.

Die Auszahlung der Rückvergütung erfolgt im nächsten Termine der Jahresrentenzahlung, insofern die Anzeige des Abgangs vor dem 1. Oktober des Abgangsjahres geschieht und sonst ein Anstand nicht vorliegt (§. 59 u. 60).

Findet der Abgang eines Mitgliedes im letzten Quartal eines Jahres statt, so ist die Anzeige hiervon längstens bis Ende Januar des folgenden Jahres zu machen und die Rückvergütung im ersten Quartal dieses Jahres in Empfang zu nehmen.

§. 57.

Anmeldung des Abgangs.

Jeder Abgang durch Todesfall oder Wegzug ist der einschlägigen Geschäftsstelle (§. 114) alsbald anzuzeigen. Geschieht solches nicht innerhalb der im §. 56 festgesetzten Frist, so unterliegen die Bezugberechtigten einem Abzug von 5 fl. für jede Einlage, welcher für jedes Jahr weiterer Unterlassung der Anzeige um den gleichen Betrag steigt.

Dieser Abzug wird an dem Betrag der Rückvergütung oder der zu beziehenden Jahresrente bewerkstelligt und kommt dem Reservefonds der betreffenden Jahresgesellschaft zu gut.

§. 58.

Verwendung irrigerweise repartirter Jahresrenten ꝛc.

Wenn wegen zu spät erfolgter Anmeldung des Abgangs eines Mitgliedes (§. 57) auf dessen Einlage Rentenkapital-Antheile, Klassen- oder Zeitrenten repartirt worden sind, zu deren Bezug das Mitglied nicht mehr berechtigt war, so werden diese in demjenigen Jahre, worin sich der Irrthum ergibt, mit zur statutenmäßigen Vertheilung gezogen. Die irrigerweise ausgesetzte Leibrente dagegen fällt in den Leibrentenfonds zurück.

Digitized by Google

§. 59.

Conto-Auszüge für die Rückvergütungen.

Jede Rückvergütung geschieht auf den Grund eines, dem Empfänger zuzufertigenden, von der Direktion der Anstalt vollzogenen Conto-Auszuges, dessen Richtigkeit als anerkannt betrachtet wird, sobald die Erhebung der Rückvergütung daraufhin geschehen ist.

Findet dagegen die Richtigkeit dieses Auszuges Anstand, so muß dieser binnen drei Monaten nach geschehener Zufertigung bei der Direktion vorgebracht, und wenn sich bei deren Resolution nicht beruhigt wird, binnen einer weitern vierteljährigen Frist auf Entscheidung des Ausschusses provocirt werden, gegen welche eine gerichtliche Klage nicht stattfindet.

§. 60.

Legitimation bei Erhebung der Rückvergütung.

Zum Zwecke der Erhebung der Rückvergütung, beziehungsweise der Jahresrente aus dem Abgangsjahre eines Mitgliedes, ist erforderlich:

a) von Seiten der Erben eines verstorbenen Mitgliedes: die Beibringung des Todesscheines und des Rentenscheines nebst den unerhobenen Coupons, oder des Interimsscheines, sowie einer beglaubigten Quittung;

b) von Seiten eines Weggezogenen: die Beibringung eines Nachweises über den geschehenen Wegzug, die Rückgabe des Renten- oder Interimsscheines, sowie der unerhobenen Coupons und Vorlage einer beglaubigten Quittung.

§. 61.

Verjährung der Rückvergütungen.

Die Rückvergütungen verjähren, wenn sie nicht:

a) im Falle erhobenen Anstandes gegen den Conto-Auszug, binnen vier Jahren vom Tage der Entscheidung des Ausschusses an (§. 59), und

b) im Falle nicht erhobenen Anstandes, binnen vier Jahren, vom 31. December desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Zahlung der Rückvergütung zu erfolgen hatte (§. 56), erhoben worden sind.

Digitized by Google

Die Beträge der Rückvergütungen verbleiben bis zur Erhebung im Reservefonds der Jahresgesellschaft und fallen demselben nach Ablauf obiger Verjährungsfristen als Eigenthum anheim.

§. 62.

Verlorene oder beschädigte Einlagen-Dokumente und Coupons.

Gehen Renten- oder Interimsscheine verloren, oder durch zufällige Ereignisse zu Grunde, so werden dieselben auf Anzeige der Interessenten gegen Ausstellung eines Mortificationsscheines durch Duplicate ersetzt. Beschädigte Renten- oder Interimsscheine und Coupons können ohne Mortificirung durch Duplicate ersetzt werden, wenn diese Dokumente als die für die betreffende Person und Numer ausgefertigten noch zu erkennen sind.

Die hierdurch etwa entstehenden Kosten hat das betreffende Mitglied zu tragen.

Außerdem werden beschädigte oder verlorene Coupons nicht erneuert, jedoch die entsprechenden Jahresrenten, wenn innerhalb der im §. 47 festgesetzten Verjährungsfrist der Direktion deßfallsige, völlig glaubhafte Anzeige gemacht wird, nach Ablauf dieser Frist den Berechtigten gegen Quittung ausbezahlt.

§. 63.

Buchauszüge für Mitglieder.

Auf besonderes Verlangen eines Mitgliedes oder dessen Rechtsnachfolger kann in den Monaten April und Mai jeden Jahres ein vollständiger Buchauszug aus dem über seine Einlage gehaltenen Conto, gegen Entrichtung einer darauf zu bemerkenden geringen Gebühr und des etwaigen Porto, ertheilt werden.

§. 64.

Vermächtnisse und Schenkungen.

Die Anstalt ist berechtigt, Vermächtnisse und Schenkungen anzunehmen, wenn sie den Prinzipien der Anstalt nicht zuwiderlaufen.

Erfolgen dergleichen ohne besondere Bestimmung, so werden sie den leib- und zeitrentenberechtigten Altersklassen der zehn ältesten Jahresgesellschaften zu gleichen Theilen zugewiesen und hiermit, sowie in jedem andern Falle, nach den durch die Statuten bezeichneten

Digitized by Google

Grundsätzen hinsichtlich der Rentenkapital-Vererbung und der Normirung der Klassen- und Leibrente verfahren.

§. 65.

Verwaltungsfonds.

In den Verwaltungsfonds, welcher zur Bestreitung der Ausgaben für die Errichtung und Gesammtverwaltung der Anstalt dient, fließen:

a) die Eintrittsgelder,
b) die Zinsen von den noch nicht zum Rentenbezug berechtigten Einlagen und deren Vermehrungen,
c) die Zinsen-Ueberschüsse,
d) der Ertrag der Nebenanstalt (Depositenkasse).

Sollte die Summe dieser Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, so wird das Fehlende von sämmtlichen Jahresgesellschaften nach Verhältniß ihrer Rentenkapitale zu Lasten ihrer Reservefonds zugeschossen.

Von der Summe jener Einnahmeposten (a—d), welche sich mit jedem Jahresabschluß ergibt, werden die Verwaltungskosten des folgenden Jahres nach einem Voranschlag abgezogen und der Ueberschuß den nicht mehr im Sammeljahre stehenden Jahresgesellschaften nach Verhältniß ihrer Rentenkapitale zu Gunsten ihrer Reservefonds überwiesen.

§. 66.

Anlegung des Aktiv-Vermögens der Anstalt.

Die in abgesonderter Rechnung zu haltenden verschiedenen Fonds der Jahresgesellschaften, nämlich:

a) die Rentenkapitalfonds der Altersklassen,
b) die Leibrentenfonds,
c) die Zeitrentenfonds,
d) die Reservefonds,

fließen zusammen in den Centralfonds der Anstalt und bilden das Aktiv-Vermögen derselben, welches so weit und so schnell als möglich nutzbringend anzulegen ist.

Dieses geschieht:

1) durch Ausleihen gegen gerichtliches erstes und wenigstens doppeltes Unterpfand an Gemeinden, Corporationen und

Digitized by Google

Privaten, wobei, was die Art der Verzinsung und Kapitalrückzahlung betrifft, auch solche Geschäfte statthaft sind, bei welchen allmähliche Amortisationen oder Berechnung der Zwischenzinsen in Frage kommen, wie z. B. Schuldenablösung und Ankauf s. g. Termingelder u. dgl.;

2) durch Ankauf inländischer zinstragender Staatspapiere und anderer, ihnen gleich geachteter, inländischer öffentlicher Papiere;

3) in Ermangelung solcher Gelegenheit: durch Ausleihen gegen Faustpfänder in Staatspapieren oder sonstigen sicheren Effekten, welche keinen sehr schwankenden Cours haben; wobei jedoch Bedingung ist, daß das Darlehen nie mehr als 90 % des durchschnittlichen Courswerthes des Faustpfandes beträgt, und daß der Schuldner sich verbindlich macht, beim Sinken des Courswerthes das Unterpfand entsprechend zu erhöhen, widrigenfalls das Pfand binnen einer vierwöchentlichen, dem Schuldner anzukündigenden Frist zu verwerthen und die Forderung der Anstalt daraus bezahlt zu machen ist;

4) ausnahmsweise und vorübergehend: durch Ankauf solcher ausländischen Staatspapiere und Effekten, welche einen wenig schwankenden Cours haben, oder mittelst sonstiger, unter vorstehenden Kategorien nicht mitbegriffenen Darlehens- und Geldgeschäfte, welche sich durch vorzügliche Sicherheit empfehlen.

Zu §. 66. Wir können nicht umhin, hier auf dasjenige zu verweisen, was wir Seite 30 und 31 der Einleitung bemerkt haben.

§. 67.

Verwaltung der Anstalt.

Die Verwaltung der Anstalt steht unter der Aufsicht eines, von dem Großh. Ministerium des Innern und der Justiz zu ernennenden ständigen Regierungscommissärs und wird geleitet:

a) durch einen Ausschuß,

b) durch eine Direktion.

§. 68.

Generalversammlung.

Die Mitglieder der Anstalt werden von drei zu drei Jahren zu einer ordentlichen Generalversammlung berufen, um die Rechen-

Digitized by Google

schaftsablage über die Verwaltung der Anstalt entgegenzunehmen, die erforderlichen Wahlen zu vollziehen und über sonstige, die Interessen der Anstalt betreffenden Gegenstände Beschlüsse zu fassen.

Sollte es das Interesse der Anstalt besonders erfordern, so können die Mitglieder derselben auch zu außerordentlichen Generalversammlungen berufen werden.

§. 69.

Form der Erklärungen der Direktion.

Bei Ausfertigungen und rechtsverbindlichen Erklärungen der Direktion genügt die Unterschrift des Vorsitzenden, unter Contrasignatur des Sekretärs und Beidrückung des Siegels der Anstalt.

§. 70.

Gerichtsstand der Anstalt.

Ihren Gerichtsstand hat die Anstalt vor dem Großh. Stadtgerichte zu Darmstadt.

§. 71.

Aufhören der Anstalt.

Sollten sich einst keine neuen Jahresgesellschaften mehr bilden, so werden die bestehenden bis zum Ableben aller Mitglieder statutenmäßig fortgeführt, und die Anstalt hört alsdann mit dem Tode des letzten Mitgliedes auf.

Das, nach Erfüllung aller der Anstalt bis zu diesem Zeitpunkte obliegenden Verbindlichkeiten, etwa verbleibende Vermögen derselben fällt anderen wohlthätigen und gemeinnützigen, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Anstalten des Großherzogthums Hessen anheim, und bleibt die nähere Bestimmung hierüber Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge vorbehalten.

§. 72.

Abänderung des Gesellschafts-Gesetzes.

Etwaige künftige Abänderungen an dem gegenwärtigen Gesellschaftsgesetze können nur in Folge Beschlußnahme der Generalversammlung (§. 68) und mit Genehmigung der Großh. Hessischen Staatsregierung bewirkt werden.

Digitized by Google

§. 73.

Abänderung des Geschäftsganges.

Die sich auf den Geschäftsgang beziehenden, etwa nöthigen Abänderungen und Modifikationen bleiben der Direktion, unter Zustimmung des Ausschusses und Genehmigung des Großh. Regierungscommissärs, vorbehalten und werden nachträglich bekannt gemacht.

§. 74.

Verbindliche Kraft der Geschäfts-Ordnung.

Für jeden Theilnehmer der allgemeinen Rentenanstalt hat, soweit es ihn angeht, auch die unter C folgende Geschäftsordnung verbindliche Kraft.

Digitized by Google

B.

Depositen-Kasse.

§. 75.

Uebernahme von Depositen durch die allgemeine Rentenanstalt.

Bei der allgemeinen Rentenanstalt können baare Gelder, jedoch nicht unter dem Betrage von Einhundert Gulden, hinterlegt werden.

Die Anstalt haftet dafür mit ihrem Vermögen und benutzt die deponirten Gelder gegen Verzinsung zu ihren Zwecken.

§. 76.

Depositionsschein.

Ueber jedes bei der Depositenkasse hinterlegte Kapital wird von dem Rechner eine Interimsquittung ertheilt (Form. XI.), welche binnen acht Tagen gegen einen vom Direktor, Rechner und Controleur unterzeichneten Depositionsschein (Form. XII) auszuwechseln ist.

§. 77.

Verwaltung der deponirten Kapitalien.

Die Verwaltung der deponirten Gelder geschieht nach den, im §. 66 für die Anlegung des Activ-Vermögens der Anstalt vorgezeichneten Grundsätzen und wird darüber gemeinschaftliche Rechnung geführt.

In jedem Rechenschaftsbericht der allgemeinen Rentenanstalt ist der Stand der deponirten Gelder anzugeben.

Der Zinsengewinn, welchen die Depositenkasse abwirft, bildet eine Einnahmequelle für den Verwaltungsfonds der Rentenanstalt (§. 65).

§. 78.

Verzinsung der Depositen.

Die von der Depositenkasse angenommenen Depositen werden mit 3% pr. Jahr verzinst.

Digitized by Google

Bei Kapitalien, welche in der Zeit vom 1. bis 10. eines Monats deponirt werden, beginnt die Verzinsung mit dem ersten Tage des darauf folgenden Monats.

Dagegen werden Depositen, welche nach dem 10. eines Monats erfolgen, vom ersten Tage des darauf folgenden zweiten Monats an verzinst.

Für den Monat, in welchem die Rückzahlung eines deponirten Kapitals erfolgt, wird kein Zins-vergütet.

Ebenso findet eine Zinsvergütuug nicht statt, wenn ein deponirtes Kapital in den ersten drei Monaten zurückverlangt wird.

§. 79.
Auszahlung der Zinsen.

Die Auszahlung der Zinsen der Depositen geschieht im Laufe des Monats Januar jeden Jahres.

Die in diesem Termin unerhoben bleibenden Zinsen werden dem Kapital zinstragend beigeschrieben.

§. 80.
Rückzahlung.

Die Rückzahlung geschieht auf vorherige Kündigung (§. 81) gegen Zurückgabe des Depositionsscheines (§. 76) und gegen Einlieferung einer ordnungsmäßigen Bescheinigung.

Die Deponenten können die Rückzahlung auch stückweise verlangen.

§. 81.
Kündigungstermine.

Die Kündigungstermine sind folgende:

1) bei Kapitalien von 100 fl. bis 500 fl. acht Tage,
2) bei Kapitalien über 500 fl. bis 1000 fl. vier Wochen,
3) bei Kapitalien über 1000 fl. bis 2000 fl. zwei Monate,
4) bei Kapitalien über 2000 fl. bis 10,000 fl. drei Monate,
5) bei Kapitalien über 10,000 fl. sechs Monate.

Wenn indessen der Kasse bereite Zahlungsmittel zu Gebote stehen, so kann sie die Rückzahlung mit Zustimmung des Depositars auch vor Ablauf des bestimmten Termins eintreten lassen.

Die Rückzahlung erfolgt in landesüblichen Münzsorten, ohne Rücksicht auf die Geldsorten, in welchen die Hinterlegung geschah.

Digitized by Google

§. 82.

Kostenfreie Deponirung.

Die Kapitalien sind kostenfrei zur Kasse der Anstalt abzuliefern und ebenso bei dieser in Empfang zu nehmen.

C.

Geschäfts-Ordnung.

§. 83.

Schutz des Staates und Beaufsichtigung der Rentenanstalt.

Die allgemeine Rentenanstalt steht unter dem Schutze des Staates. Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz läßt die Anstalt durch einen von ihm ernannten ständigen Regierungscommissär beaufsichtigen. Derselbe hat das Recht, den Generalversammlungen, sowie allen Sitzungen des Ausschusses und der Direktion beizuwohnen und Einsicht von der ganzen Verwaltung zu nehmen.

§ 84.

Verwaltungsorgane.

Die Anstalt hat folgende Verwaltungsorgane:

1) einen Ausschuß;
2) eine Direktion;
3) ständige Beamten, nämlich einen Rechner und einen Controleur, welche nebst dem bei der Hauptverwaltung zu Darmstadt weiter erforderlichen Bureaupersonal unter der Direktion stehen;
4) Agenten, welche zur Vermittelung der Geschäfte zwischen der Direktion und den Theilnehmern der Anstalt außerhalb Darmstadt bestellt werden.

Der Ausschuß und die Direktion gehen aus der, bei der periodischen Generalversammlung der Mitglieder der Anstalt stattfindenden Wahl hervor (§. 87).

Digitized by Google

§. 85.

Berufung der Generalversammlung.

Die Berufung der Mitglieder der Anstalt zur Generalversammlung (§. 68) findet durch den Ausschuß statt, welcher zu diesem Zwecke eine Einladung durch die Großh. Hessische- und eine auswärtige, verbreitete Zeitung ergehen läßt.

Die ordentliche Generalversammlung erfolgt jedesmal im Monat Mai. Der Ort der Zusammenkunft ist Darmstadt.

§. 86.

Berechtigung zur Theilnahme an der Generalversammlung.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur volljährige männliche Personen berechtigt, welche für sich oder andere die Mitgliedschaft bei der Anstalt erworben haben (§. 2), oder als gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern erscheinen.

Jeder Theilnehmer hat ohne Rücksicht auf die Anzahl der Einlagen, welche er vertritt, nur eine Stimme.

Der Ausweis über die Berechtigung zur Theilnahme an der Generalversammlung geschieht durch Vorzeigung der entsprechenden Einlagen-Dokumente.

§. 87.

Zuständigkeit der Generalversammlung.

Der Generalversammlung steht zu:

1) die Entgegennahme der Rechenschaftsablage über die Verwaltung der Anstalt,
2) die Berathung und Beschlußnahme über etwaige Abänderung der Statuten und sonstige, das allgemeine Interesse der Anstalt berührenden Gegenstände,
3) die Wahl von Mitgliedern der Anstalt, welche aus sich den Ausschuß und die Direktion zu wählen haben. Bei der ersten Generalversammlung beträgt die Anzahl der zu Wählenden 24, bei jeder folgenden nur 8 (§. 91).

Der Präsident des Ausschusses leitet die Berathung und Wahlhandlung der Generalversammlung.

Digitized by Google

§. 88.

Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach relativer Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident (§. 87), welcher in diesem Falle zwei Stimmen hat.

§. 89.

Wahlfähigkeit und Wahlliste.

Nur wer nach §. 86 zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt ist, kann als Mitglied des Ausschusses oder der Direktion gewählt werden, jedoch mit der im §. 90 enthaltenen Beschränkung hinsichtlich des Wohnorts.

Eine Liste der Wählbaren wird die Direktion jeder Generalversammlung mittheilen.

§. 90.

Wahl der Ausschuß- und der Direktions-Mitglieder.

Die in der ersten Generalversammlung gewählten 24 Mitglieder (§. 87) wählen sofort, unter der Leitung des darunter befindlichen ältesten Mitgliedes, aus ihrer Mitte:

1) den Präsidenten des Ausschusses,
2) den Stellvertreter desselben,
3) den Vorsitzenden der Direktion (Direktor),
4) den Stellvertreter desselben,
5) vier weitere Mitglieder der Direktion.

Von den hiernach verbleibenden 16 Mitgliedern sind diejenigen 10, welche die meisten Stimmen haben, Mitglieder des Ausschusses, die 6 übrigen Ersatzmänner desselben.

Der Ausschuß wählt sogleich durch die Gesammtheit seiner aktiven Mitglieder aus deren Mitte vier Ersatzmänner für die Direktions-Mitglieder, worunter jedoch der Präsident des Ausschusses nicht enthalten sein darf.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die aktiven Mitglieder des Ausschusses und der Direktion müssen ihren Wohnsitz in Darmstadt oder Bessungen haben, wogegen die Ersatzmänner bis zu drei Stunden von Darmstadt entfernt wohnen können.

Digitized by Google

§. 91.

Verwaltungsperioden.

Der Ausschuß und die Direktion treten sofort nach erfolgter Wahl und spätestens bis 1. Juli des Wahljahres in ihre Funktionen ein. Jedesmal nach Ablauf von drei Jahren treten vier Ausschuß- und zwei Direktions-Mitglieder nebst zwei Ersatzmännern des Ausschusses aus, und werden durch eine neue Wahl bei der Generalversammlung ersetzt. Die Austretenden sind jedoch wieder wählbar.

Unter den zuerst gewählten 24 Mitgliedern der Verwaltung bestimmt das Loos die Reihenfolge des Austritts.

Die acht Neugewählten, vereint mit den sechszehn nicht Ausgetretenen, wählen sofort aus ihrer Mitte, nach dem im §. 90 bestimmten Modus, die Mitglieder der Verwaltung für die folgenden drei Jahre.

§. 92.

Bildung des Ausschusses und der Direktion.

Der Ausschuß besteht sonach aus zwölf, die Direktion aus sechs ordentlichen Mitgliedern.

Im Falle des Abgangs eines Direktions-Mitgliedes durch Ableben, Wegzug, Resignation (§. 106) oder aus sonstigen dringenden Gründen wird dasselbe durch ein Ausschus-Mitglied ersetzt (§. 90).

Dagegen tritt beim Abgang eines Ausschuß-Mitgliedes der nächste Ersatzmann für dasselbe ein.

§. 93.

Competenz der Direktion.

Die Direktion verwaltet und vertritt die Anstalt als solche in allen organischen, ökonomischen und rechtlichen Beziehungen. Ihre Beschlußnahmen geschehen theils mit, theils ohne vorherige Genehmigung des Ausschusses.

Ohne vorherige Genehmigung des Ausschusses ist die eigene Beschlußfassung der Direktion in folgenden Fällen erforderlich:

1) bei allen organischen Einrichtungen in Bezug auf die Geschäftsführung der Anstalt;
2) bei der Bestellung und Entlassung der Agenten und der Bestimmung der von solchen zu leistenden Gewähr;

Digitized by Google

3) bei der Annahme und Salarirung des außer den ständigen Beamten weiter erforderlichen Bureaupersonals und des Dieners der Anstalt;
4) bei Allem, was die persönlichen Dienstverhältnisse der Beamten und Agenten betrifft;
5) bei Ausschließung von Mitgliedern;
6) bei rechtlichen Differenzen und Streitigkeiten;
7) bei Bestimmung und Zumessung der Jahresrenten;
8) bei der Anlegung, Wiedereinziehung und Verzinsung des Aktiv-Vermögens der Anstalt und der Depositen (vergl. jedoch §. 94, Ziffer 8);
9) bei den jährlichen Rechnungsabschlüssen und deren Bekanntmachung, sowie bei den für Rückvergütungen auszustellenden Conto-Auszügen.

Außerdem hat die Direktion

10) nicht allein eine beständige Aufsicht über die Buch-, Conto- und Kassenführung und die richtige und eracte Expedition aller Geschäfte der Anstalt auszuüben, sondern auch jeden Monat und von Zeit zu Zeit unerwartet eine Revision der Kassenbestände vorzunehmen.

§. 94.
Competenz des Ausschusses.

Dagegen kann die Direktion folgende Geschäfte nur mit Genehmigung des Ausschusses vollziehen:

1) die Anstellung, Entlassung und Besoldung der ständigen Beamten;
2) die Bestimmung über die Cautionsleistung des Rechners und Controleurs;
3) die Ertheilung der Instruktion für die Beamten und Agenten der Anstalt;
4) die Bestimmung über die den Agenten zu gewährende Vergütung;
5) den Abschluß von Vergleichen bei Rechtsstreitigkeiten;
6) die Bestimmung der Gegenstände, welche etwa, außer der Wahlhandlung, der Berathung und Beschlußnahme der Generalversammlung vorzulegen sind;
7) die Annahme und Feststellnng von bleibenden Verwaltungs-Grundsätzen;

Digitized by Google

8) alle wichtigeren Acquisitionen und Veräußerungen von Vermögenstheilen der Anstalt;
9) überhaupt alle Beschlußnahmen, welche von besonderer Wichtigkeit für die Anstalt sind und nicht schon von selbst aus dem im voraus geregelten Gange der statutenmäßigen Operationen folgen.

Zur Berathung und Beschlußfassung über diese Gegenstände kann der Ausschuß die Mitglieder der Direktion zuziehen, wobei jedoch letztere keine Stimme haben.

§. 95.
Fortsetzung.

Außer den nach Maßgabe des §. 94 von der Berathung und Beschlußnahme des Ausschusses abhängenden Geschäften liegt demselben hauptsächlich noch ob:

1) die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen der Direktion (§. 96);
2) die Untersuchung der Kasse und aller dazu gehörigen Bestände (Kassensturz);
3) die Prüfung der Vertheilung der Jahresrenten;
4) die Entscheidung über etwaige Anstände zwischen der Direktion und Mitgliedern der Anstalt.

§. 96.
Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens.

Zur Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesen steht dem Ausschusse nicht nur die Einsicht der Bücher jederzeit offen, sondern es sind ihm auch die erforderlichen Buchauszüge durch die Direktion mitzutheilen.

Zum Behufe der Prüfung der Rechnung hat der Rechner die Rechnung jedes abgelaufenen Jahres an die Direktion abzugeben, welche dieselbe dem Ausschuß zur Durchsicht einreicht. Der Ausschuß theilt sodann in Folge der der allgemeinen Rentenanstalt von der Staatsregierung gemachten besonderen Bewilligung die Rechnung der zweiten Abtheilung der Großh. Rechnungskammer-Justifikatur zur Prüfung mit.

Diese Behörde prüft die Rechnung, theilt die gemachten Bemerkungen dem Rechner zur Beantwortung mit, entwirft nach ein-

Digitized by Google

gelangter Beantwortung der Bemerkungen die darauf zu fassenden Beschlüsse, und stellt sodann die Rechnung mit sämmtlichen darüber gepflogenen Verhandlungen dem Ausschuß wieder zu.

Die definitive Fassung der Beschlüsse, der Abschluß der Rechnung und die Decharge des Rechners erfolgt von dem Ausschuß.

§. 97.

Kassensturz.

Die Untersuchung des Kassenbestandes findet jährlich wenigstens zweimal durch den Präsidenten und zwei Mitglieder des Ausschusses statt.

Ueber den Befund wird ein Protokoll aufgenommen, solches dem Ausschusse zur Beschlußnahme vorgelegt und die Direktion davon in Kenntniß gesetzt.

§. 98.

Beschlüsse der Direktion.

Die Direktion beschließt der Regel nach in ihrer Gesammtheit und durch Stimmenmehrheit, wobei, wenn paria eintreten, dem Direktor die entscheidende Stimme zusteht.

Die Direktion kann jedoch auch vermöge Beschlusses ihrer Gesammtheit einzelnen ihrer Mitglieder, daher auch dem Direktor selbst, bestimmte Geschäftszweige zur Besorgung überweisen, wobei indessen die Grenze des Auftrags jedesmal bestimmt zu bezeichnen ist.

§. 99.

Fortsetzung.

Wenn in Folge dringender Verhinderung nicht wenigstens vier Direktionsmitglieder in einer zu Beschlußnahmen angeordneten Sitzung der Direktion erscheinen können, so hat der Direktor aus den, nach §. 90 im voraus als Ersatzmänner designirten aktiven Mitgliedern des Ausschusses die erforderliche Anzahl zur Sitzung zuzuziehen.

§. 100.

Zeit der Sitzungen der Direktion.

Die Direktions-Mitglieder versammeln sich in jeder Woche einmal zu einer Sitzung, außerdem aber so oft, als es der Direktor für nöthig erachtet.

Digitized by Google

§. 101.
Ausfertigungen der Direktion.

Die Ausfertigungen der Direktion unterzeichnet Namens derselben der Direktor, unter Contrasignatur des Sekretärs.

Betreffen die Ausfertigungen Kassen-, Renten-, Interims- oder Depositenscheine, so sind sie vom Rechner und Controleur mitzuunterzeichnen.

§. 102.
Sitzungen des Ausschusses.

Die Sitzungen des Ausschusses finden auf Einladung seines Präsidenten statt, so oft dieser es für nöthig hält. Zur Abhaltung einer Ausschußsitzung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder desselben erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wobei, wenn **paria** eintreten, der Präsident die entscheidende Stimme hat.

Dem Ausschusse steht es frei, durch besondern Beschluß oder auf Veranlassung des Präsidenten einzelnen seiner Mitglieder besondere Geschäfte zu übertragen.

§. 103.
Verantwortlichkeit.

Jedes Ausschuß- oder Direktions-Mitglied ist für die ihm nach §. 102 resp. §. 98 besonders überwiesenen Arbeiten persönlich verantwortlich, jedoch nur insoweit, als es dabei entweder gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Statuten gehandelt, oder sich Nachlässigkeiten zu Schulden hat kommen lassen, oder die Grenze des ihm ertheilten besonderen Auftrags überschritten und somit eigenmächtig gehandelt hat.

§. 104.
Remunerationen.

Dem Direktor und den Direktions-Mitgliedern werden durch den Ausschuß jährliche, den geleisteten Arbeiten und den Kräften der Anstalt angemessene Remunerationen aus dem Verwaltungsfonds bewilligt.

Der Ausschuß besorgt die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Arbeiten ehrenhalber, jedoch werden den einzelnen Mitgliedern

Digitized by Google

etwaige baare Vorlagen und der Expeditionsaufwand aus dem Verwaltungsfonds vergütet.

§. 105.

Zuziehung von Rechtsbeiständen.

Sollte sich unter den Mitgliedern der Direktion nicht wenigstens ein praktischer Rechtsgelehrter befinden, so hat die Direktion einen solchen gegen eine vom Ausschusse zu verwilligende jährliche Remuneration zu ihren Berathungen zuzuziehen.

§. 106.

Freiwilliger Austritt aus der Verwaltung.

Wenn ein Ausschuß- oder Direktions-Mitglied die auf dasselbe gefallene Wahl nach vorherigem deßfallsigem Ersuchen angenommen hat, so kann dasselbe vor Ablauf der Verwaltungsperiode (§. 91) in der Regel nicht freiwillig austreten.

Ueber unvermeidliche Ausnahmen hiervon entscheidet der Ausschuß.

§. 107.

Beamten der Anstalt.

Der Rechner und Controleur sind wo möglich aus den Mitgliedern der Anstalt zu wählen.

Ihre Anstellung und Besoldung ist widerruflich, und zwar gegen einjährige Kündigung.

Das übrige Bureaupersonal wird gegen kürzere Aufkündigungsfrist angenommen.

§. 108.

Cautionsleistung und Beeidigung.

Der Rechner und Controleur haben angemessene Cautionen zu leisten.

Die Beamten und das Bureaupersonal der Anstalt werden durch den Großh. Regierungscommissär wegen Ausübung ihrer Funktionen besonders verpflichtet.

§. 109.

Geschäftskreis der Beamten.

Der Rechner hat die gesammten Kassengeschäfte, sowie die Buch- und Rechnungsführung und die Stellung der Jahresrechnungen zu besorgen.

Digitized by Google

Derselbe steht mit den Agenten der Anstalt in Kassen-Verkehr, welche daher ihre Ablieferungen an ihn zu bewerkstelligen haben.

Unter der Leitung und Aufsicht des Rechners arbeitet das für das Rechnungswesen erforderliche Hülfspersonal.

Der Controleur hat die Controle über alle Einnahmen der Anstalt zu führen, sowie die Sekretariats- und Registratur-Geschäfte zu besorgen. Derselbe nimmt namentlich auch die an die Direktion zu richtenden Anzeigen der Agenten über Einzahlungen an die Hauptkasse in Empfang und wahrt darüber das Erforderliche in der Controle.

Der Controleur kann zugleich Mitglied der Direktion sein.

Die Anstellung eines besonderen Buchhalters bleibt für den Fall vorbehalten, daß sich später die Nothwendigkeit hierfür ergeben sollte.

§. 110.

Instruktionen und Anweisungen.

Die erforderlichen Instruktionen und Anweisungen haben die Beamten der Anstalt, sowie das übrige Personal des Hauptbureau's, von der Direktion zu empfangen.

In allen Fällen, wo das einzuhaltende Verfahren nicht aus den im voraus geregelten Operationen und gegebenen Bestimmungen von selbst folgt, sind die Beamten an die Anfrage bei der Direktion und deren Resolution gebunden.

§. 111.

Kassenwesen.

Die Dokumente und größeren Baarbestände der Anstalt werden in einer, an einem feuerfesten Orte aufzubewahrenden Hauptkasse niedergelegt. Dieselbe steht unter dreifachem Verschluß, wozu der Direktor, der Controleur und der Rechner jeder einen Schlüssel in Verwahrung hat.

Zum täglichen Gebrauche ist dem Rechner eine Hülfskasse allein überlassen, deren Bestand über Nacht in der Regel nie mehr als die Caution des Rechners betragen darf, daher der Mehrbetrag jedesmal zur Hauptkasse abzuliefern ist.

Digitized by Google

§. 112.
Rechenschaftsbericht.

Alljährlich nach erfolgtem Rechnungsabschlusse hat die Direktion eine Uebersicht über den Stand und Erfolg der Anstalt durch den Druck bekannt zu machen und zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen.

§. 113.
Agenten.

Die Bestellung der Agenten erfolgt jedesmal auf Widerruf oder gegen Aufkündigung. Ihre Namen und Wohnorte werden in den geeigneten öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Die erforderliche Instruktion empfangen die Agenten durch die Direktion, deren Anordnungen und Weisungen sie jederzeit Folge zu leisten haben.

Für ihre Dienstleistung erhalten die Agenten eine angemessene Provision, sowie ihnen auch ihre Auslagen im Interesse der Anstalt vergütet werden.

§. 114.
Wahl der Geschäftsstelle.

Jeder Theilnehmer der Anstalt kann sich, je nach der Lage seines Wohnorts, entweder mit dem Hauptbureau zu Darmstadt oder mit der ihm zunächst gelegenen Agenturstelle in Geschäftsverbindung setzen und daselbst seine Beitrittserklärung abgeben, Nachzahlungen machen, sowie seine Jahresrenten, Rückvergütungen, Coupons ꝛc. erheben.

Ist diese Wahl einmal getroffen, so hat sich der Theilnehmer auch wegen aller weiteren Geschäftsbeziehungen an die nämliche Stelle zu wenden.

§. 115.
Wechsel der Geschäftsstelle von Seiten eines Mitgliedes.

Verändert ein Mitglied seinen Wohnort und wünscht seine Verbindung mit der Anstalt durch eine andere Geschäftsstelle fortzusetzen, so ist dieses bei Vermeidung der in den §§. 47, 50 u. 61 bezeichneten Nachtheile längstens bis 1. Oktober des betreffenden Jahres bei der bisherigen Geschäftsstelle anzuzeigen.

Digitized by Google

Geschieht die Anzeige später, so kann die Ueberweisung erst im folgenden Geschäftsjahre stattfinden.

§. 116.
Gebühren.

Für die im natürlichen und nothwendigen Gange der statutenmäßigen Operationen begründeten Geschäfte haben die Mitglieder weder bei dem Hauptbureau zu Darmstadt, noch bei den Agenten irgend eine Gebühr zu entrichten.

Die durch die Correspondenz und Geldsendungen zwischen der Hauptverwaltung und den Agenten entstehenden Postgebühren trägt die Anstalt.

Dagegegen haben die Mitglieder jedenfalls die entstehenden Postgebühren zu tragen, wenn sie solche Expeditionen veranlassen, die nach den Einrichtungen der Anstalt als extraordinär erscheinen.

§. 117.
Namensveränderungen.

Aendert ein Mitglied der Anstalt seinen Namen (z. B. durch Verheirathung, Adoption ꝛc.), so muß der betreffenden Geschäftsstelle sofort Anzeige davon gemacht und der Renten- oder Interimsschein daselbst eingereicht werden, damit die erforderliche Abänderung darauf und in den Büchern der Anstalt bei dem Hauptbureau bewerkstelligt werden kann.

§. 118.
Recepisse.

So oft ein Renten- oder Interimsschein zum Zwecke der darauf zu bewirkenden Abänderung an das Hauptbureau zu Darmstadt eingeliefert werden muß, hat die zuständige Geschäftsstelle dem Inhaber ein Recepisse darüber nach Form. VII auszustellen, gegen dessen Zurückgabe demselben der berichtigte Renten- oder Interimsschein längstens binnen acht Wochen wieder auszuhändigen ist.

§. 119.
Vorübergehende Bestimmung.

Die Begründer der Anstalt (welche sich sofort bei derselben betheiligen werden) verpflichten sich, mit Genehmigung der Großher-

Digitized by Google

zoglich Hessischen Staatsregierung die Geschäfte der Anstalt während der ersten drei Jahre ihres Bestehens durch eine aus ihrer Mitte vorher zu wählende provisorische Verwaltung (§. 84), den Bestimmungen der Statuten gemäß, zu besorgen und mit Ablauf dieser Periode die Wahl einer neuen Verwaltung auf dem durch die Geschäftsordnung vorgezeichneten Wege zu veranlassen.

Darmstadt, den 6. Mai 1844.

Vorstehenden Statuten wird hiermit die landesherrliche Genehmigung und Bestätigung ertheilt.

Darmstadt, den 22. Mai 1844.

Aus allerhöchstem besonderem Auftrag:

Großh. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

(L. S.) **v. Lehmann.**

v. Lehmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Tarif

zur Berechnung der Leibrente bei der allgemeinen Rentenanstalt zu Darmstadt.

Lebensalter am Schlusse des Anfalljahrs.	Leibrente in Procenten des Erbantheils.	Lebensalter am Schlusse des Anfalljahrs.	Leibrente in Procenten des Erbantheils.
51 Jahre.	7,3	69 Jahre.	12,5
52 „	7,4	70 „	13,1
53 „	7,6	71 „	13,7
54 „	7,8	72 „	14,4
55 „	8,0	73 „	15,2
56 „	8,2	74 „	16,0
57 „	8,4	75 „	16,8
58 „	8,7	76 „	17,6
59 „	8,9	77 „	18,5
60 „	9,1	78 „	19,4
61 „	9,3	79 „	20,5
62 „	9,7	80 „	21,5
63 „	10,0	81 „	22,8
64 „	10,3	82 „	24,0
65 „	10,7	83 „	25,3
66 „	11,1	84 „	26,6
67 „	11,5	85 „	28,8
68 „	12,0	86 u. m. J.	30,0

Digitized by Google

Form. I. № .

Beitritts-Erklärung.

zur

allgemeinen Rentenanstalt zu Darmstadt.

Jahresgesellschaft 18 Altersklasse

D Unterzeichnete erklärt hiermit, der allgemeinen Rentenanstalt zu Darmstadt für die nachbezeichnete Person mit folgenden Einlagen beitreten zu wollen:

a) Vor- und Zunamen [1]):
b) Geburtsort:
c) Geburtsjahr und Tag [2])
d) Stand oder Gewerbe:
e) Gegenwärtiger Wohnort:

Einlagen und zwar:

volle Einlage	à fl. 100.	fl.	„ kr.
Theileinlage	„ „	„	„ „
Theileinlage	„ „	„	„ „
Hierzu das Eintrittsgeld pr. Einlage 30 kr. . .		„	„ „
	zusammen	fl.	„ kr.

Vorbehalt mit Bezug auf §. 5, 8, 11 oder 35 der Statuten.

D Unterzeichnete bescheinigt zugleich, ein Exemplar der Statuten empfangen zu haben, und unterwirft sich deren sämmlichen Bestimmungen.

den ten 18

---

[1]) Bei Frauen ist zugleich der Geburtsnamen anzugeben.

[2]) Die Angaben unter a bis c müssen mit dem Geburtsschein vollständig übereinstimmen.

Digitized by Google

Allgemeine Rentenanstalt zu Darmstadt.

Jahresgesellschaft 18 Altersklasse

Interimsquittung.

Für d der allgemeinen Rentenanstalt zu Darmstadt beigetretene
sind heute durch
an die unterzeichnete Geschäftsstelle baar bezahlt worden:

volle Einlage	à fl. 100.	fl. „	kr.
Theileinlage	„ fl.	„ „	„
Hierzu Eintrittsgeld à 30 kr. pr. Einlage . . .		„ „	„
	zusammen .	fl. „	kr.

worüber mit dem Bemerken quittirt wird, daß der von der Direktion der Anstalt hierüber auszufertigende Kassenschein gegen Zurücklieferung dieser Interimsquittung längstens binnen acht Wochen à dato in Empfang zu nehmen ist.

den ten 18

(Unterschrift der Geschäftsstelle.)

Digitized by Google

Form. III. M.

Allgemeine Rentenanstalt zu Darmstadt.

Jahresgesellschaft 18 Altersklasse

Kassenschein.

Für d der allgemeinen Rentenanstalt zu Darmstadt beigetretene
sind heute an die Hauptkasse abgeliefert worden:

volle Einlage à fl. 100	fl. „	kr.
Theileinlage „ „	„ „	„
Hierzu Eintrittsgeld à 30 kr. pr. Einlage	„ „	„
zusammen	fl. „	kr.

[redacted]

worüber mit dem Bemerken quittirt wird, daß d von der Direktion der Anstalt hierüber auszufertigende schein gegen Zurücklieferung dieses Kassenscheines längstens bis Ablauf dieses Jahres in Empfang zu nehmen ist (sind).

Darmstadt, den ten 18

Die Direktion der allgeminen Rentenanstalt.

(L. S.) N. N., Direktor.

Der Rechner. N. N.

Der Controleur. N. N.

Digitized by Google

Form. IV.

Allgemeine Rentenanstalt zu Darmstadt.

Jahresgesellschaft № Altersklasse

Rentenschein.

Die unterzeichnete Direktion urkundet hiermit, daß (für) N. N., geboren zu am ten , wohnhaft zu durch geschehene Einzahlung einer vollen Einlage von Einhundert Gulden die statutenmäßigen Rechte eines Mitgliedes der allgemeinen Rentenanstalt zu Darmstadt erworben hat (worden sind).

Vorbehalt wegen des Bezugs der Renten mit Rücksicht auf §. 5 der Statuten:

Darmstadt, den ten 18

Die Direktion der allgemeinen Rentenanstalt.

(L. S.) N. N., Direktor.

Der Rechner. N. N.

Der Controleur. N. N.

Mit den Rentenkoupons für die Jahre 18 bis incl. 18 ausgehändigt.

am ten 18

N. N.

Digitized by Google

Form. V.

Allgemeine Rentenanstalt zu Darmstadt.

Jahresgesellschaft 18 № Altersklasse

Interimsschein.

Die unterzeichnete Direktion urkundet hiermit, daß (für) N. N., geboren zu am ten , wohnhaft zu durch geschehene Einzahlung einer Theileinlage von [redacted] Gulden die statutenmäßigen Rechte eines Mitgliedes der allgemeinen Rentenanstalt zu Darmstadt erworben hat (worden sind).

Nach eingetretener Ergänzung dieser Einlage ist gegenwärtiger Interimsschein gegen einen Rentenschein auszuwechseln, und findet bis dahin eine baare Auszahlung der Jahresrenten nicht statt.

Vorbehalt mit Bezug auf §. 5 der Statuten:

Darmstadt, den ten 18

Die Direktion der allgemeinen Rentenanstalt.

(L. S.) N. N., Direktor

Der Rechner. N. N.

Der Controleur. N. N.

Digitized by Google

Zu Form. V.

(Rückseite des Interimsscheines.)

Nachweis

über den Stand der Theileinlage

№. Jahresgesellschaft 18 , Altersklasse

Datum	Einlagebetrag						Stand des Rentenkapitals				Unterschrift des Rechners und Controleurs
	Einlage und Nachzahlungen		Rentengutschrift		im Ganzen		der Theileinlage		einer vollen Einlage		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Form. VI.

Quittung

über Nachzahlungen auf die Theileinlage

№. Jahresgesellschaft 18 , Altersklasse

Datum	Betrag der Nachzahlung fl.	Betrag der Nachzahlung kr.	Wiederholung in Worten	Unterschrift der Geschäftsstelle.

Digitized by Google

Form VII.

Allgemeine Rentenanstalt zu Darmstadt.

Recepisse.

Bei der unterzeichneten Geschäftsstelle wurde heute der schein № , Jahresgesellschaft 18 , Altersklasse , lautend auf den Namen d N. N. zu eingereicht, um denselben längstens binnen acht Wochen à dato gegen Rücklieferung dieses Recepisse's auswechseln zu lassen.

den ten 18

(Unterschrift der Geschäftsstelle.)

Digitized by Google

Form. VIII.

Allgemeine Rentenanstalt zu Darmstadt.

Jahresgesellschaft 18 . № . Altersklasse.

Rentenschein.

Die unterzeichnete Direktion urkundet hiermit, daß, nachdem die Theileileinlage № , Jahresgesellschaft 18 , Altersklasse , lautend auf den Namen de , geboren zu am ten , wohnhaft zu , vollständig ergänzt worden ist, der Inhaber von nun an die darauf treffenden statutenmäßigen Jahresrenten aus der allgemeinen Rentenanstalt baar zu empfangen hat.

Die Einlage besteht:

a) aus der ursprünglichen Einlage und Nachzahlungen mit . . . . . fl. kr.

b) aus gutgeschriebenen Renten von der Theileinlage selbst mit . . . . . " "

zusammen . fl. kr.

Vorbehalt mit Bezug auf §. 5 der Statuten:

Darmstadt, den ten 18

Die Direktion der allgemeinen Rentenanstalt.

(L. S.) N. N., Direktor.

Der Rechner. N. N

Der Controleur. N. N.

Mit den Rentencoupons für die Jahre 18 bis incl. 18 ausgehändigt.

am ten 18

N. N.

Digitized by Google

Form. IX.

Allgemeine Rentenanstalt zu Darmstadt.

Jahresgesellschaft 18 № Altersklasse

Rentenschein.

Die unterzeichnete Direktion urkundet hiermit, daß, nachdem die Theileinlage № , Jahresgesellschaft 18 , Altersklasse , lautend auf den Namen d. N. N., geboren zu , am ten , wohnhaft zu , den Einlagebetrag einer ursprünglich vollen Einlage von Einhundert Gulden erreicht, und der Inhaber die baare Auszahlung der Rente verlangt hat, von nun an die darauf treffenden statutenmäßigen Jahresrenten aus der allgemeinen Rentenanstalt baar zu beziehen sind

Der Einlagebetrag besteht:

		fl.	kr.
a)	aus der ursprünglichen Einlage und baaren Nachzahlungen mit		
b)	aus gutgeschriebenen Renten von der Theileinlage selbst mit	"	"
	zusammen	fl.	kr.

Vorbehalt mit Bezug auf §. 5 der Statuten:

Darmstadt, den ten 18

Die Direktion der allgemeinen Rentenanstalt.

(L. S.)

N. N., Direktor.

Der Rechner. N. N.

Der Controleur. N. N.

Mit den Rentencoupons für die Jahre 18 bis incl. 18 ausgehändigt.

am ten 18

N. N.

Digitized by Google

Form. X.

Renten-Coupon.

Jahresgesellschaft [redacted] № [redacted] Altersklasse [redacted]

Gegen diesen Coupon werden dem Inhaber N. N. zu N., nachdem das erforderliche Lebens- und Aufenthalts-Attest umstehend ausgefüllt ist, fl. kr. als Jahresrente pro [redacted] ausbezahlt.

Die Direktion der allgemeinen Rentenanstalt zu Darmstadt.

(L. S.)

Die Rente verjährt, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach ihrer Fälligkeit erhoben worden ist.

(Rückseite des Renten-Coupon.)

Daß N. N. am 18 noch am Leben war und zu N. wohnt, wird hiermit unter Beidrückung des Amtssiegels bescheinigt.

am ten 18

(L. S.) N. N.

Bezahlt mit fl. kr.

N. N.

Dieses Attest ist von einer öffentlichen Behörde, einem Geistlichen, oder einem öffentlichen Beamten, der ein Dienstsiegel führt, ausstellen zu lassen.

Digitized by Google

Form. XI.

Allgemeine Rentenanstalt zu Darmstadt.

Interimsquittung.

№ [redacted]

N. N. zu N. hat heute [redacted] Gulden bei der allgemeinen Rentenanstalt dahier deponirt, worüber der Unterzeichnete mit dem Bemerken quittirt, daß diese Interimsquittung binnen acht Tagen à dato gegen einen von der Direktion vollzogenen Depositionsschein auszuwechseln ist.

Darmstadt, den ten 18

Der Rechner der allgemeinen Rentenanstalt dahier.
N. N.

Digitized by Google

Form. XII.

Allgemeine Rentenanstalt zu Darmstadt.

Depositionsschein.

№ [redacted]

N. N. zu N. hat heute [redacted] Gulden bei der allgemeinen Rentenanstalt deponirt, welche vom 1. 18 an mit [redacted] Procent jährlich verzinst und auf vorschriftmäßige Kündigung gegen Rücklieferung dieses Depositionsscheines in landesüblichen Münzsorten zurückbezahlt werden.

Darmstadt, den ten 18

Die Direktion der allgemeinen Rentenanstalt.

(L. S.) N. N., Direktor.

Der Rechner. N. N.

Der Controleur. N. N.

Digitized by Google

Einfache Sterblichkeits-Tabelle
von
Deparcieux.

1. Lebensjahr.	2. Lebende am Anfange des Jahrs.	3. Gestorbene.	4. Von 10000 Lebenden sind gestorben.	5. Mittlere Lebens-Aussicht.	1. Lebensjahr.	2. Lebende am Anfange des Jahrs.	3. Gestorbene.	4. Von 10000 Lebenden sind gestorben.	5. Mittlere Lebens-Aussicht.
0— 1	1000	255	2550	35,39	30—31	500	5	100	34,71
1— 2	745	36	483	46,17	31—32	495	5	101	34,05
2— 3	709	27	381	47,46	32—33	490	6	122	33,39
3— 4	682	20	293	48,30	33—34	484	5	103	32,79
4— 5	662	15	227	48,73	34—35	479	5	104	32,13
5— 6	647	13	201	48,83	35—36	474	5	105	31,45
6— 7	634	10	158	48,82	36—37	469	5	107	30,78
7— 8	624	9	144	48,58	37—38	464	5	108	30,10
8— 9	615	8	130	48,28	38—39	459	5	109	29,42
9—10	607	7	115	47,90	39—40	454	5	110	28,73
10—11	600	5	83	47,45	40—41	449	5	111	28,04
11—12	595	5	84	46,84	41—42	444	5	113	27,34
12—13	590	5	85	46,23	42—43	439	5	114	26,64
13—14	585	4	68	45,61	43—44	434	5	115	25,94
14—15	581	3	52	44,92	44—45	429	5	117	25,23
15—16	578	4	69	44,15	45—46	424	5	118	24,51
16—17	574	4	70	43,45	46—47	419	6	143	23,79
17—18	570	5	88	42,75	47—48	413	5	121	23,13
18—19	565	4	71	42,12	48—49	408	6	147	22,40
19—20	561	5	89	41,41	49—50	402	6	149	21,71
20—21	556	5	90	40,77	50—51	396	6	152	21,03
21—22	551	6	109	40,13	51—52	390	6	154	20,34
22—23	545	5	92	39,57	52—53	384	6	156	19,64
23—24	540	6	111	38,92	53—54	378	7	185	18,94
24—25	534	5	94	38,35	54—55	371	8	216	18,27
25—26	529	6	113	37,70	55—56	363	8	220	17,66
26—27	523	6	114	37,12	56—57	355	9	253	17,03
27—28	517	5	97	36,54	57—58	346	8	231	16,45
28—29	512	6	117	35,89	58—59	338	9	266	15,81
29—30	506	6	119	35,30	59—60	329	10	304	15,22

Digitized by Google

1. Lebensjahr.	2. Lebende am Anfange des Jahrs.	3. Gestorbene.	4. Von 10000 Lebenden sind gestorben.	5. Mittlere Lebens-Aussicht.	1. Lebensjahr.	2. Lebende am Anfange des Jahrs.	3. Gestorbene.	4. Von 10000 Lebenden sind gestorben.	5. Mittlere Lebens-Aussicht.
60—61	319	10	313	14,66	80—81	81	11	1358	5,25
61—62	309	10	324	14,11	81—82	70	11	1571	4,91
62—63	299	11	368	13,55	82—83	59	10	1695	4,64
63—64	288	10	347	13,02	83—84	49	9	1837	4,39
64—65	278	11	396	12,46	84—85	40	7	1750	4,15
65—66	267	11	412	11,93	85—86	33	7	2121	3,82
66—67	256	11	429	11,40	86—87	26	5	1923	3,58
67—68	245	11	449	10,87	87—88	21	5	2381	3,19
68—69	234	12	512	10,33	88—89	16	4	2500	2,87
69—70	222	11	495	9,83	89—90	12	4	3333	2,50
70—71	211	12	569	9,29	90—91	8	3	3750	2,25
71—72	199	12	603	8,79	91—92	5	2	4000	2,00
72—73	187	12	642	8,29	92—93	3	2	6667	1,67
73—74	175	13	743	7,79	93—94	1	0	—	2,00
74—75	162	14	864	7,34	94—95	1	1	10000	1,00
75—76	148	14	945	6,94					
76—77	134	14	1045	6,56					
77—78	120	14	1167	6,21					
78—79	106	12	1132	5,89					
79—80	94	13	1383	5,52					

Digitized by Google

XI. Altersklasse.

1. Gesellschaftsjahr.	2. Lebende am Anfange des Jahrs.	3. Gestorbene.	4. Von 10000 Lebenden sind gestorben.	5. Mittlere Lebens-Aussicht.	1. Gesellschaftsjahr.	2. Lebende am Anfange des Jahrs.	3. Gestorbene.	4. Von 10000 Lebenden sind gestorben.	5. Mittle Lebens Aussich
1	3650	77	211	18,15	26	901	115	1276	5,79
2	3573	81	227	17,52	27	786	108	1374	5,49
3	3492	85	243	16,90	28	678	99	1460	5,21
4	3407	90	264	16,30	29	579	90	1554	4,93
5	3317	93	280	15,71	30	489	82	1677	4,65
6	3224	96	298	15,14	31	407	73	1794	4,39
7	3128	99	317	14,57	32	334	65	1946	4,13
8	3029	101	333	14,01	33	269	56	2082	3,88
9	2928	104	355	13,46	34	213	48	2254	3,64
10	2824	107	379	12,92	35	165	39	2364	3,41
11	2717	108	398	12,39	36	126	33	2619	3,16
12	2609	110	422	11,86	37	93	26	2796	2,92
13	2499	112	448	11,34	38	67	21	3134	2,67
14	2387	113	473	10,83	39	46	16	3478	2,43
15	2274	116	510	10,31	40	30	12	4000	2,20
16	2158	119	551	9,81	41	18	8	4444	2,00
17	2039	122	598	9,33	42	10	5	5000	1,80
18	1917	125	652	8,86	43	5	3	6000	1,60
19	1792	128	714	8,41	44	2	1	5000	1,50
20	1664	128	769	7,98	45	1	1	10000	1,00
21	1536	130	846	7,56					
22	1406	129	917	7,17					
23	1277	128	1002	6,79					
24	1149	126	1097	6,43					
25	1023	122	1193	6,10					

Digitized by Google

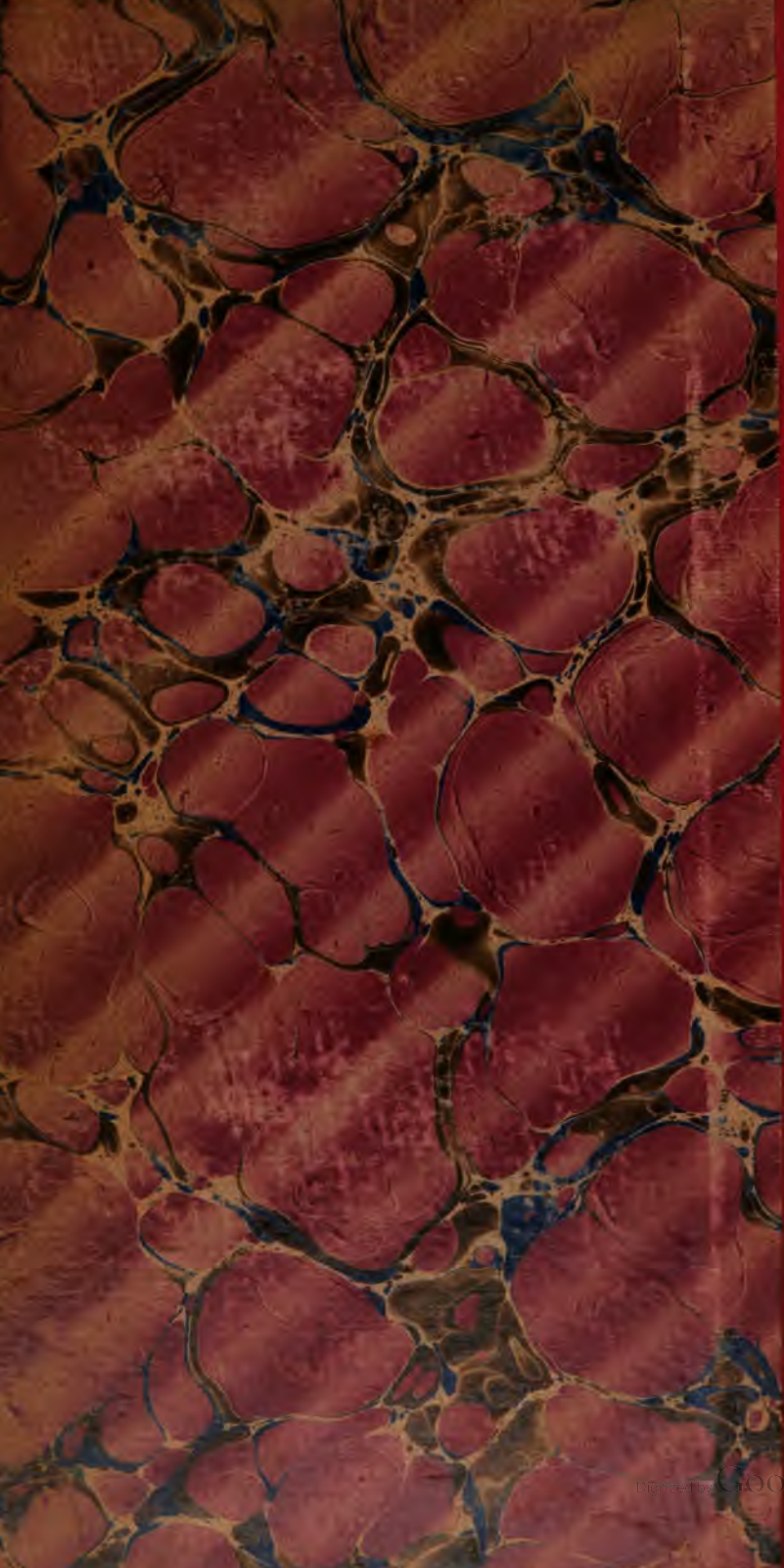
Digitized by Google